

Das mittelalterliche Staats- und Gerichtswesen in Bosnien.

Von

Dr. Ćiro Truhelka.

A. Staatswesen.

1. Der Herrscher.

Bosnien bestand ursprünglich aus einer Anzahl von Gauen, deren Oberhäupter oder Kneze von einander unabhängig waren. Die wichtigsten dieser Gaue waren das eigentliche Bosnien, das ist das Quellgebiet des Bosnaflusses, Rama, Hum oder die heutige Herzegowina, Usora oder die Ländereien um diesen Fluß, Soli (h. Tuzla) mit dem Quellgebiete des Sprečaflusses, Donji Kraj oder die Landschaft vom Vrbas bis nach Spalato und endlich Podrinje oder das Drinagebiet. Unter diesen Landschaften war die Bosna die hervorragendste. Ihr Beherrscher, der schon im 11. Jahrhunderte den Titel eines Banus führte, eroberte den damals zu Kroatien gehörigen Gau D. Kraj; im Laufe der Zeit errangen die bosnischen Bane eine gewisse Suprematie über die übrigen Fürsten und Kulin gelang es, jenes bosnische Banat zu begründen, welchem alle angeführten Gaue bereits angehörten. Tvrtko, der hervorragendste und mächtigste bosnische Ban, erweiterte sein Reich weit über die Grenzen des eigentlichen Bosnien und legte sich den Titel eines Königs bei, indem er ein allerdings nur 92 Jahre bestehendes Königreich gründete.

Die Frage, in welchem Verhältnisse dieses bosnische Reich zu Kroatien, beziehungsweise zu Ungarn stand, ist eine so schwierige und bis jetzt so wenig studierte, daß wir hier auf sie nicht eingehen können. Wir wollen uns im folgenden nur mit den internen staatlichen Einrichtungen Bosniens, wie sie im Mittelalter bestanden, beschäftigen.

Der Banus und später der König übten die Obergewalt aus und waren mit allen Souveränitätsrechten ausgestattet, die einem unabhängigen Regenten zukommen. Sie verwalteten ihr Reich, ohne jemandem dafür verantwortlich zu sein, sie führten Kriege und schlossen Frieden nach eigenem Ermessen und errichteten mit den benachbarten Staaten Bündnisse und Handelsverträge, wie sie es für gut und angemessen erachteten. Nach mittelalterlichem Brauche wurden alle diese Verträge beim Regierungsantritt eines neuen Herrschers erneuert, bekräftigt, so zum Beispiel die Privilegien Ragusas von Banus Tvrtko 1357, von demselben als König 1378, von Dabiša 1392, Ostoja 1399, Tvrtko II. 1405 wieder von Ostoja nach seinem zweiten Regierungsantritt 1409, Stephan Ostojić 1419, abermals von Tvrtko II. 1421, von Thomas 1444 und endlich von Stephan Tomašević 1461. Die Bane und Könige, deren Reich als solches schon durch den Ausdruck РЪСЦГЪ bezeichnet wurde, hatten ihren eigenen Hof — СЛѦВНН ДВОРЪ (slavni dvor) — an dem sich oft ein anschnlicher Hofstaat, die poštena dvorština, versammelte und

umgeben von ihren hervorragendsten Würdenträgern und den Vertretern der wichtigsten Gaue pflegten hier die Könige ihre Staatsgeschäfte zu erledigen oder verdienstvollen Untertanen — $\text{KMEHH, CAXGE, ПОСАДНИЧЫ}$ — verschiedene Gnaden auszuteilen, deren höchste die Verleihung des adeligen Grundbesitzes war. Die Angehörigen dieses Hofstaates pflegten die bei solchen Anlässen herausgegebenen Urkunden auch mit ihren Namen zu bekräftigen und hießen dann СВѢДОЧЫ oder РЪВНИЧЫ (= Zeugen), oder, da jede wichtigere Urkunde mit einem feierlichen Schwure bekräftigt wurde, auch РОПНИЧЫ ,¹⁾ d. i. Eideshelfer.

Da der bosnische Staat auch im Mittelalter ein Rechtsstaat war, anerkannten die Könige nicht nur ihre eigenen Verpflichtungen, sondern auch die ihrer Vorgänger, selbst wenn diese einer anderen Dynastie angehört hatten. So übernahm Stephan Ostoja 1398 die Verpflichtung, ein von Tvrtko I. in Ragusa kontrahiertes Anlehen von 2550 Dukaten in Jahresraten von 500 Perpers abzuzahlen (M. 231), und Stephan Tomašević versprach nicht nur die von seinem Vater Thomas, sondern auch die von Tvrtko kontrahierten Schulden zu tilgen (1461. M. 488. 490).

Da Bosnien ein Wahlkönigreich war, ist es selbstverständlich, daß der Einfluß des Adels zu jeder Zeit ein großer war, daß er recht eigentlich die Geschichte des Landes bestimmte, während der König nur ein Repräsentant war. Eine rühmliche Ausnahme hiervon bildete bloß Tvrtko I., welcher sich von den Einnischungen des Adels zu emanzipieren wußte und die Regierung in die eigene Hand nahm, um unentwegt für die Größe Bosniens zu wirken. Durch die Bürgerkriege änderte sich dies aber: die Könige, vom Adel nach Belieben erwählt und wieder abgesetzt, waren nur ein gefügiges Werkzeug in der Hand ihrer Partei. Dieser Adel bildete demnach neben dem Könige eine Art von Kronrat, ohne dessen Einverständnis der König keinen wichtigeren Akt vollziehen durfte.

Daß dieser Rat einem Parlamente ähnlich war, erfahren wir aus der Instruktion, welche der Rat von Ragusa im Frühling 1404 seinen Gesandten in Bosnien erteilte: „*Rezevessemo vostra litera scritta in Podvixochi ai XXV. del presente mese, per la qual ne avizate de li parlamenti sopra li fatti nostri al Sboro tra lo re et li baroni di Bossina.*“ (II. VII.) Dieses „Parlament“ hieß also sbor, und daß ihm Souveränitätsrechte zukamen, erfahren wir daraus, daß derselbe sbor den König Ostoja absetzte und die Ragusaner ihren Gesandten weiter instruierten, er solle, falls kein neuer König gewählt wird, ihre Privilegien durch den Woiwoden Sandalj vom Sbor und mit Bewilligung der Patarenen bestätigen lassen.

Daß aber auch in normalen Zeiten der Einfluß des Adels ein großer war, erfahren wir aus vielen Beispielen. So hebt die Königin Helene, des Königs Dabiša Nachfolgerin, das Zollamt in Maslina bei Ston auf (13. Mai 1397):

$\text{САВЕТОМЪ СЯ БОГОАДРЪВАННМЪ БЕЛ-}$
 $\text{МОЖАМЪ БАКАМЕЪ КРАВЕБЪСМЪ МЪ}$
 $\text{РЪСАГА БОКАНКОГА, С БОЕВОАЪМЪ}$
 $\text{ХРЪБОЕМЪ И СЯ КНЕЗЪМЪ ПАВЪМЪ И}$
 $\text{С БОЕВОАЪМЪ СНААЛЕМЪ И С МЕПА-}$
 $\text{ВЪМЪ БМПАВЪМЪ И С НЕМЪ МНО-}$
 $\text{ЗНМЪ БАКАМЕЪ И БАКАМЕЪВНМЪ}$
 $\text{НАШЕГА КРАВЕБЪСМЪ, АА ТЕ ВНЕИ}$
 $\text{ВНКОМА НЕПОРЕВНО (M. 230).}$

mit dem Rate der mir von Gott gegebenen Großwürdenträger und Herren meines Königreiches des bosnischen Reiches, des Woiwoden Hrvoja und des Knez Paul und des Woiwoden Sandalj und des Tepačija Batalo und mit vielen anderen Herren und Herren unseres Königreiches, auf daß es für alle Ewigkeit unwiderruflich sei . . .

¹⁾ von rotiti se = schwören, rota = die Eidhilfe.

König Ostoja bestätigte am 15. Januar 1399 durch neuerliche Zession den Besitz der Landstriche von Kurila dveri bis Stagno:

С БОЛОМЬ ПАВЕ С ХОТННЕМЬ БА4- mit Bewilligung, ja sogar mit Willen der
СМЕЛЪ И БЕЛЕМОЖЬ ИР4АЕСМБ4. Herren und Großwürdenträger des Kö-
nigreiches.

Auf ähnliche Weise bestätigte durch Urkunde vom 16. August 1420 König Tvrtko Tvrtković in Pod-Visoki Sandaljs Zession der Gebiete von Konavlje und Sokol:

НМ4БШЕ ЧНЛЪ СВНМЪ И ЗГБОРЪ С nachdem ich eine ganze Beratung und
БА4СМЕЛН И БЕЛЕМОЖ4МН ИР4АЕВСМБ4 Besprechung hatte mit den Herren und
МН, КОН СЕ ПРН ИР4АЕВСМБХ МН Großwürdenträgern meines Königreiches,
ОБРНМОШЕ. welehe sich bei meinem Königreiche (d. i.
bei Hofe) befunden haben.

Eine ganz ähnliche Redewendung benützte derselbe König in der Urkunde vom 18. August 1421, womit die Privilegien der Stadt Ragusa bekräftigt werden. Nicht selten finden wir auch die Königin unter den Ratgebern angeführt und Dabiša und Ostoja stellten einige Urkunden aus, „naechdem sie sich mit der von Gott gegebenen Königin und den Vlastelas und Velmožas beraten“.

Daß aber auch das gesamte Volk zu Versammlungen berufen wurde, finden wir belegt in der Chronik von Ragusa des Junius Restić, weleher das Wort sbor mit „radunanza generale di gente“ übersetzt. Ein derartiger sbor wurde 1421 in Konavlje einberufen, als Sandalj seinen Anteil in Konavlje an Ragusa verkauft hatte und Radoslav Pavlović deshalb Schwierigkeiten maehte. Sandalj entsendete zu diesem Sbor seinen Logothet Grubač, welcher dem Volke die Landübergabe verkündete und es zur Treue gegen seine neuen Herren ermahnte. Er warnte sie vor Radoslav, weleher ein Diener der Türken sei und es durchsetzen werde, daß sie, wenn sie ihm folgen, ihrer Güter beraubt, ihre Frauen aber in die türkische Sklaverei geschleppt würden. Ein soleher Sbor des Volkes wurde in Konavlje in derselben Sache auch 1423 einberufen.

2. Kroneinkünfte.

Die Staatseinkünfte, welche in Bosnien der Krone zugute kamen, waren folgende: der Zehent, die Handelssteuer, der Zoll, das Erzregal, die Münze, das Salzregal und verschiedene Tribute.

1. Der Zehent.

Der Zehent, in Urkunden АЕСЕМЫКЪ, АЕСЕМ4КЪ, АЕСЕЦНН4, war eine im ganzen Mittelalter allgemein verbreitete Steuergattung, die sich in Bosnien auch während des türkischen Regimes in unveränderter Form erhalten hat und überhaupt die primitivste Steuerform repräsentiert. Diesen Zehent, der in Naturalien durch eigene Exekutionsorgane — die Globari — eingehoben wurde, hatte selbstverständlich nur der Bauer — Kmet oder Kmetié — zu zahlen, während der Adelige davon befreit war, ebenso der Fremdling, wie wir aus manchen Urkunden ersehen.

2. Handel und Märkte.

Auch die Handelssteuer war eine im Mittelalter weit verbreitete Steuergattung und hieß in Bosnien trgovina oder latinisiert datium tergovine. (Privileg Ostojas an Venedig vom Jahre 1404. Gl. dr. srp. slov. 12, 213.)

Schon unter Ban Kulin, dem Begründer des bosnischen Reiches, bemühten sich die Ragusaner in Bosnien die Handelsfreiheit zu erlangen, und dieser Banus bewilligte sie ihnen und stellte mit Urkunde vom 29. August 1189 den ersten Handelsvertrag mit Ragusa auf. Diese Urkunde, in welcher er verspricht, alle Ragusaner Handelsleute, die sein Reich durchziehen sollten, zu schützen und ihnen mit Rat und Tat zu helfen, wie sich selbst und soweit es seine Kräfte erlauben (M. 2.), ist auch deshalb wertvoll, weil sie die älteste bis jetzt bekannte bosnische Urkunde ist. Dieses Privilegium, welches den Ragusanern den ganzen bosnischen Handel auslieferte, kann als Grundstein der späteren Macht Ragusas betrachtet werden, denn wie in Bosnien, verstanden sie es auch in Serbien und Albanien, ähnliche Begünstigungen zu erlangen und sich dadurch eine unversiegbare Quelle des Reichtums zu sichern. Selbstverständlich unterließen sie es niemals, wenn ein neuer Herrscher den Thron bestieg, dieses Privilegium erneuern und womöglich erweitern zu lassen, und so hat es Ninoslav (1240), Matthäus Stephan (1249), Tvrtko und nach ihm alle folgenden Könige bestätigt.

Daß sie dies Privilegium nicht umsonst bekamen, ist selbstverständlich, sie mußten die „trgovina“ durch einen jährlichen Tribut, dessen Höhe — 800 Perpers — mit dem Gewinne, den sie daraus erzielten, allerdings in gar keinem Verhältnisse stand, ablösen. Dabei verstanden sie es, durch Verweigerung oder Verzögerung der Zahlung dieses Tributes auf den Herrschenden eine Pression auszuüben und so manches zu erreichen, was ihnen sonst nicht gelungen wäre. So mußte z. B. Königin Jelena 1396 die Zahlung dieser Steuer urgieren, weil die Ragusaner sie nicht eher bezahlen wollten, als bis sie deren Privilegien nicht bestätigt habe. (II. 4.)

Welchen Einfluß der Ragusaner Handel auf die nordwestlichen Teile der Balkanhalbinsel gewonnen hat, erhellt am besten daraus, daß Bajazit, nachdem ein großer Teil Serbiens in seine Macht gekommen war und die Ragusaner Kaufleute es aus Angst unterließen, jene Gegenden zu besuchen, sich selbst bemühte, sie zur Wiederaufnahme der Handelsbeziehungen in jenen Gegenden zu bewegen.

1394 schickte der Sultan den Šahinbeg nach Ragusa und forderte die Ragusaner auf, die Handelsbeziehungen im eroberten Gebiete aufzunehmen, wofür er sich mit einem unbedeutenden Tribut begnügen werde. (Restić 179.)

Im März 1399 schrieb sein Befehlshaber Pašant einen eindringlichen Brief nach Ragusa, mit der Zusicherung, daß jeder, der einem Ragusaner nahetreten würde, enthaupet werden solle; im Juli wiederholte Šarhanbeg dieselbe Aufforderung und es entwickelte sich diesbezüglich eine lebhafte Korrespondenz zwischen Ragusa und den türkischen Befehlshabern in Serbien, deren Resultat war, daß die Ragusaner bis zur Morača und zum Lim die Handelsfreiheit verbrieft erhielten.¹⁾

Auch Venedig bemühte sich um ähnliche Begünstigungen und erhielt sie auch vom König Ostoja, 2. April 1404.

In Bosnien gab es schon zur Zeit des Banus Tvrtka vier bedeutende Marktplätze, wo sich der bosnische Handel konzentrierte. Es sind dies Drijeva (oder Dveri), Ostružnica, Gradec und Dvorište. (II. 6., 22.) Im Inneren Bosniens wird urkundlich noch ein Marktplatz namens Desniza, Dessiniza²⁾ erwähnt. (1412. Thall. Dipl. 207.) Der wichtigste unter den genannten Marktplätzen war Drijeva, das in lateinischen Urkunden Forum Narentae, in italienischen el mereato de Narenta genannt wird.

¹⁾ Pucić, S. 19, 21, 22, 25 f.

²⁾ Möglicherweise identisch mit der Stadt Δεσνιζα des Konstantin Porphyrogenitus, heute Deževica bei Fojnica.

Es ist mit dem heutigen Gabella¹⁾ identisch. Die Wichtigkeit des Platzes erhellt am besten daraus, daß im Jahre 1422 eine venezianische Gesandtschaft am bosnischen Hofe weilte, welche den Marktplatz von Narenta ankaufen sollte, und Ragusa suchte den Woiwoden Sandalj gegen dieses Projekt zu gewinnen. (Lett. e Comm. di Lev. 134—135. 3. Dezember 1422), das auch nicht zur Ausführung kam.

Obwohl Narenta die blühendste bosnische Handelsstadt war oder vielleicht weil sie es war, waren wenig Bosnier darin und die Bewohner waren fast ausnahmslos Ragusaner Kolonisten und Pächter. Diese fremden Bewohner zahlten dem Könige für ihre Wohnhäuser je sechs Groschen pro Jahr und hatten ihre eigene Gerichtsbarkeit, indem ihre Richter in Ragusa gewählt und ernannt wurden. (Jorga 468.) Da an diesen Marktplätzen für die zum Verkaufe gebrachten Waren eine hohe Marktgebühr eingehoben wurde (1 Denar für die Pferdelaft), so versuchte man auch an anderen Orten Märkte einzuführen. In Trebinje errichtete Dabiživ eine Marktsteuer, welche aber über Remonstration Ragusas durch den serbischen König Stephan (1345) eingestellt wurde. (M. 117.)

Bei den serbischen Königen wußten sich die Ragusaner zu erwirken, daß im Küstenlande kein weiterer Marktplatz errichtet werden dürfe, als die bestehenden, und Tvrtko bestätigte ihnen dieses Privilegium 1382. (M. 201.)

3. Zölle.

Viel bedeutender als diese Einkünfte waren die Zolleinkünfte. Auf den wichtigsten Verkehrslinien waren Zollschranken mit Zollämtern (*carine*) aufgestellt, wo eigene Beamte (*carinici*, *doganieri*) von den vorbeiziehenden Karawanen den Einfuhr- oder Durchfuhrzoll einhoben. Da sich das Erträgnis sehr ergiebig stellte, entstanden auf derselben Linie oft mehrere Zollämter, so daß die Kaufleute verhalten wurden, mehrere Male den Durchfuhrzoll zu entrichten. Dies sowie die häufig vorkommenden Fälle, daß auch einzelne Kneze und Woiwoden auf eigene Rechnung Zollschranken aufstellten und die Kaufleute zwangen, auch diesen oktroyierten Zoll zu entrichten, gab am häufigsten Veranlassung zu Reklamationen seitens Ragusas und ein guter Teil des aus jener Zeit vorhandenen Urkundenmaterials behandelt solche Reklamationen.

Die in Bosnien rechtmäßig bestehenden und auch von Ragusa anerkannten Zollämter befanden sich in Ledenica bei Rogat, welche Stelle noch heute Carina heißt und von den Pavlović verwaltet war, in Konavlje, von Sandalj verwaltet, mit dem Sitze in Novi, in Crnica bei Korito, in Dveri, dem alten Forum Narentae, welches heute noch Gabella (ital. = Zollamt) heißt, dann in Vrabče, Gradac,²⁾ Konjica, Olovo, Ustikolina, Srebrnica und Deževica (bei Fojnica). — Außerdem hat man versucht, auch an anderen Orten Zollschranken aufzustellen; so hat in Ljuta Bogč in Korjenić die aus Nikšić nach Ragusa ziehenden Karawanen zur Zahlung der Zollgebühren gezwungen, wogegen die Ragusaner protestierten und bei König Ostoja durchsetzten, daß dieses gegen alles Recht neu errichtete Zollamt aufgehoben wurde (II. 23), weil ja die von Nikšić kommenden Karawanen ohnedies das Zollamt von Ledenica oder jenes in Konavlje passieren mußten. Woiwode Sandalj errichtete eine ganze Reihe neuer Zollschranken, um seinen Anteil am Ragusaner Handel zu vergrößern, gegen alle wurde aber seitens Ragusas mit Berufung auf die von Tvrtko geschaffene Ordnung protestiert.

¹⁾ Gabella, ital. = Zollamt, weil hier sich ein königliches Zollamt befand.

²⁾ Ind. Reform. 1378. „Gredec“, IV, p. 184.

So erhob man im Juli 1406 Einsprache gegen ein in Konac-polje bei Nevesinje errichtetes Zollamt, 1409 gegen jenes von Crnica, 1411 gegen die Zollschranke, welche Sandalj vor Onogošt (Nikšić) aufgestellt und wo er einen Ragusaner, der sie mit einer Sendung Häute passierte, 10 Prozent davon in natura abgenommen hatte. (II. 102.) Ungesetzliche Schranken wurden auch zu wiederholtenmalen vor Stagno aufgestellt, weil ein großer Teil der Ragusaner Karawanen, welche bereits im Binnenlande, sei es in Srebrnica, Olovo, Konjica oder Drijeva den Zoll entrichtet hatten, diesen Punkt passieren mußte. So hat Grgur Nikolić Vukosalić in Zablat vor Stagno eine Zollschranke aufgestellt, gegen die vonseite Ragusas im Mai 1418 protestiert wurde, weil ja die Karawanen kurz vorher das in Driva (heute Fort Opus) bestehende Zollamt passieren mußten und die er gegen Erlag von 50 Dukaten „*ad computum grossorum XXX^{ta} per ducatum*“ aufzulösen versprach.

So mußte auch ein anderes Zollamt am Berge Maslina vor Stagno aufgehoben werden und König Ostoja mußte auch ein von Grgur Nikolić in Popovo errichtetes Zollamt aufheben (1418).

Reklamationen seitens Ragusas gegen neue bosnische Zölle waren sozusagen an der Tagesordnung. Im Jahre 1428 protestierte man wegen des Zolles von Smučka und Konjica, 1429 wurde Sandalj aufgefordert, die Zollämter in Vrabac, Glasinac und Crnica aufzulösen, 1436 wurde gegen seinen Nachfolger Stephan Vukčić Klage geführt, daß er in Trebinje, Sutjeska (b. Čemerno) und in Podrinac ungerechtfertigte Zölle einhebe. 1450 sandten die Ragusaner an denselben, der mittlerweile Herzog von St. Sava geworden war, Gesandte, um gegen die Errichtung von Zollämtern zu protestieren, aus deren Ertrage der Herzog die Kosten verschiedener Festungsbauten hereinbringen wollte. Die Gesandten waren ermächtigt, damit zu drohen, daß die Ragusaner Kaufleute sein Gebiet für immer vermeiden würden.

An der serbischen Grenze wird in Urkunden nur ein Zollamt erwähnt, und zwar jenes von Srebrnica, welches, wie wir aus Urkunden des Königs Tvrtko I. und Dabiša erfahren, verpachtet war (Jir. 39, 40). Interessant ist dabei, daß der Pächter, ein Ragusaner Dragoje Bevenjutić, mit einem Pachtzinsrückstand von 100 Pfund Feinsilber durchging, welchen der König aus einem dem Defraudanten gehörenden, in Ragusa befindlichen Depot sich auszahlen ließ.

Wie groß und ungerechtfertigt im Mittelalter die Zollplackereien oft waren, möge ein Fall beleuchten, der sich bei dem Zollamte in Drijeva (Gabella an der Narenta) im Jahre 1399 ereignete. Dieses Zollamt verwalteten im Namen ihrer Mutter Vlada die beiden Kneze Georg und Vukić und ließen um den Marktplatz herum eine Schranke aufstellen. Die Kaufleute, welche, nachdem sie die Schranke überschritten und ihren Zoll entrichtet hatten, dort zu übernachten pflegten, mußten, da das Wasser und die Weide durch die Schranke abgeschnitten war, ihre Pferde durch diese zur Tränke und auf die Weide treiben. Wenn sie sie dann zurück auf den Markt trieben, wurde ihnen an der Schranke der bereits entrichtete Zoll abermals abverlangt. (II. 20.) Es ist selbstverständlich, daß Ragusa dagegen protestierte, ob mit Erfolg, ist unbekannt.

Über die Organisation dieser Zollämter sind wir ebenso wenig informiert wie über jene der Salzämter, weil die Ragusaner, welche von altersher Pächter dieser Monopole waren, alles darauf Bezügliche als größtes Staatsgeheimnis betrachteten, da sie ja zu ihren wichtigsten Einkunftsquellen gehörten und leicht eine Konkurrenz zu befürchten war. Wie strenge diese Amtsgeheimnisse waren, erschen wir daraus, daß sie es selbst ihrem „natürlichen“ Herrn, dem Könige von Ungarn, nicht preisgeben wollten. 1403 wurden nämlich Raphael Gučetić und Michael Restić als Gesandte zu König Sigis-

mund gesendet und ermelten eine ausführliche Information. Darin heißt es unter anderem, wenn sie der König über Angelegenheiten in Bosnien oder Dalmatien befragen sollte und diese seien unbedeutend (*ligiera*), so mögen sie antworten, wie sie es wissen, wenn sie aber wichtig (*ponderosa*) seien oder es sich um Zölle, Salzänter und Tribute handle, so mögen sie antworten, sie seien nicht informiert. Sie mögen dann versprechen, daß sie nach Ragusa schreiben würden, um die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. (Th. *Diplomatarium rag.* 130.)

4. Erzregal.¹⁾

Daß in Bosnien auch das Erzregal der Krone ansehnliche Einkünfte lieferte, ist schon wegen des einstigen Silberreichtums der Werke von Srebrnica und Olovo anzunehmen. Diese Werke wurden nicht in eigener Regie ausgebeutet, sondern verpachtet. So hatte beispielsweise unter König Tvrtko I. ein Ragusaner Konsortium die Silberwerke von Srebrnica und Ponor in Pacht. (II. 6. 33.) Aber auch die Silberproduktion war einer Steuer unterworfen, und zwar mußte ein gewisser Prozentsatz des gesamten ausgebeuteten Erzes in Barren als Steuer entrichtet werden. Das Erz, für welches die Steuer bezahlt war, wurde gestempelt (bolliert, darum „bolano srebro“) und konnte allein dem Handel übergeben und ausgeführt werden. Nicht „bolliertes“, das ist unverschmiedetes Silber unterlag der Konfiskation. Über das nähere Verfahren und über die Organisation dieser Silbersteuer fehlen uns Daten; wir können zunächst nur auf eine Instruktion des Rates von Ragusa vom 4. September 1428 an ihren Gesandten in Bosnien verweisen, worin sie sich bezüglich des Silberhandels einverstanden erklären, daß bei Händlern, die nicht bolliertes Silber ankaufen, Hausdurchsuchungen vorgenommen würden, daß aber auch diejenigen zu bestrafen seien, welche ihnen nicht bolliertes Silber verkaufen würden. Aus der erwähnten Instruktion erfahren wir, daß ungarisches Silber, wenn es über Bosnien nach Ragusa gebracht wurde, in Bosnien nicht bolliert, beziehungsweise besteuert wurde. (Jorga. p. 241.)

Weiters ist eine am 23. November 1461 von König Stephan Tomašević ausgestellte Urkunde zu erwähnen, in welcher es mit Bezug auf das Bollieren des Silbers heißt:

[illegible]

und weiters erwies meine Herrlichkeit die herrliche Gnade der erwähnten und viel geehrten Stadt Ragusa und der ganzen Gemeinde der Patrizier von Ragusa durch die oben genannten Patrizier und Gesandten, daß von nun an in Hinkunft was immer an Silber ihre Kauffleute oder Diener aus unserem Reiche nach Ragusa oder wohin sonst es ihnen beliebt ausführen, wann bei ihren Kauffleuten oder Dienern nicht bolliirtes Silber angetroffen werden sollte, ihnen kein anderes Silber genommen werden könne, als soviel nicht bolliirtes gefunden wird, wogegen sie jenes, welches bolliirt ist, frei nach Ragusa oder an

¹⁾ Ausführlicheres über die bosnische Silberproduktion habe ich mittlerweile in meiner im „Glasnik zemaljskog muzeja“ publizierten Arbeit: *Nalaz bosanskih novaca, obreten kod Ribića*. Band XVII. S. 1—52 gebracht.

БѢЛЫЯ, а ѿНѢШЕ ѿ БѢЛЫЯ, а
 НѢШЕ СЛОБѢДЫ НАМЪ ХЪ АЗЪ ПОД-
 НИКЪ НАМЪ НАМЪ КЪ АЗЪ АЗЪ ПОД-
 БѢШЕ НАМЪ НАМЪ КЪ АЗЪ АЗЪ ПОД-
 НАМЪ НАМЪ НАМЪ НАМЪ НАМЪ НАМЪ
 НАМЪ НАМЪ НАМЪ НАМЪ НАМЪ НАМЪ

derswohin, wie es ihnen beliebt, tragen
 mögen, ohne einen Widerspruch seitens
 unseres Königreiches, unseres Adels, un-
 serer Beamten oder Zolleinnehmer.

НАМЪ НАМЪ НАМЪ НАМЪ НАМЪ НАМЪ (M. 487).

Daß es in Bosnien nicht an Versuchen fehlte, die Silbersteuer ergiebiger zu machen, ist selbstverständlich; aber Ragusa, welches als Hauptkonsument dabei am meisten interessiert war, wehrte sich mit allen Kräften gegen derartige Versuche. So hat im Jahre 1441 der König von Bosnien das ganze im Verkehr befindliche Silber mit einer Steuer von 1 Prozent belegt und der Rat von Ragusa erließ am 18. November 1441 an alle in Bosnien befindlichen Kaufleute ein Rundschreiben, in welchem diese benachrichtigt wurden, daß der König durch Gesandte ersucht worden sei, diese ungerechtfertigte Steuer aufzuheben; sollte er dies nicht tun, seien die Kaufleute aufgefordert, den Handelsverkehr mit Bosnien zu unterbrechen. (Jorga. p. 386.)

Daß auch die Silbersteuer wie alle anderen fiskalischen Maßregeln fallweise zu ungerechtfertigten Vexationen seitens der behördlichen Organe führte, ist leicht verständlich und es sei nur ein derartiger Fall erwähnt, der 1428 Anlaß zu einer Klage gab. Ein bosnischer Zolleinnehmer (Gabelotto) hatte sich geweigert, das durch seine Station geführte Silber zu bollieren und dieses zurückzuhalten. Inwieferne die Ragusaner Kaufleute dadurch geschädigt wurden, ist nicht ersichtlich, jedenfalls trat aber eine Verzögerung im Verkehre ein und der Rat von Ragusa beauftragte seine Gesandten, Nikolaus Marin Gjorgjić und Jakob Gundulić (18. März), deshalb beim Könige Klage zu führen. (Jorga. p. 241.) Vielleicht waren ähnliche Vexationen die Veranlassung, daß Ragusa seinen Kaufleuten 1438 (20. Dezember) verbot, das aus Serbien ausgeführte Silber durch das Territorium des Großwoiwoden Stephan Vukčić zu führen. (Jb. p. 349.)

5. Münzregal.

Eines der hervorragendsten Kronrechte ist das Münzregal, *jus cudendae monetae*, das Recht, Münzen zu prägen, im Mittelalter umso wichtiger, als daraus die bedeutendsten Einkünfte der Krone flossen, indem die Münzen einen wesentlich geringeren Gehalt hatten, als deren Kurswert war, und die Differenz der Krone zugute kam.

In Bosnien begann das Münzwesen ziemlich früh, denn schon unter dem Banus Stephan Kotromanić wurden Münzen geprägt, und wir besitzen bis auf den letzten König Stephan Tomašević eine Reihe von verschiedenen in Bosnien geprägten Münzen; doch ist diese Serie noch nicht vollständig, indem Münzen Dabišas bisher gänzlich fehlen und von Ostojica nur kattarensen Prägungen, aber keine bosnischen bekannt sind. Im Münzwesen Bosniens finden wir eine Eigentümlichkeit, die den Anschauungen, welche im Mittelalter darüber herrschten, direkt widerspricht. In Europa war in allen Staaten und Städten, welche Münzen prägten, die Einfuhr fremder Münzen verboten und mit hohen Strafen bedroht, während in Bosnien den Ragusanern das Privileg eingeräumt war, trotz der bestehenden Landesmünze ihre Prägungen nach Belieben einzuführen. Wir erfahren dies aus der Chronik des Ragusaners Philipp Dediverisis (1434), worin auch die Ragusaner Silberprägungen, Groschen und Halbgroschen (Grossi und Mediani, Mezzanini) beschrieben werden und beigefügt wird: „*hae duo monetae per universam Bosnam tanquam bonae ac sunt expenduntur pretio et valore Ragusino*“. Von der Einfuhr waren nur die Folare, kleine Kupfermünzen, ausgeschlossen. Dieses Privi-

legium setzt aber voraus, daß in Bosnien derselbe Münzfuß bestand wie in Ragusa, was tatsächlich der Fall war, denn so lange in Ragusa nur Denare bestanden, gab es auch in Bosnien nur Denare (unter den beiden Banen Stephan und während des Banates Tvrtkos); als aber in Ragusa auch Groschen und Mezzanine ausgeprägt wurden, prägte man auch in Bosnien solche Münzen (seit der Regierung Tvrtko II.). Diese Assimilierung ging so weit, daß man zeitweise in Bosnien gleiche Typen anwendete wie in Ragusa und der Unterschied nur in der Umschrift bemerkbar wird. Die stilistische Verwandtschaft zwischen bosnischen und Ragusaner Münzen erklärt sich auch dadurch, daß die Stempelschneider aus Ragusa bezogen wurden. In neuerer Zeit ist sogar der Nachweis gelungen, daß es einen ziemlichen Zeitraum gab, während dessen in Bosnien überhaupt keine Münzen geprägt wurden, sondern als Verkehrsmittel Ragusaner Prägungen marktläufig waren.

Seit der Königskrönung Tvrtkos I. und bis nahezu in die Mitte des 15. Jahrhunderts wurden keine Münzen geprägt und erst Tvrtko II. ließ seit 1438 wieder solche prägen. Man war in Bosnien beim Ausprägen von Münzen und bei der Zulassung fremder Münzen zum Markte mehr von praktischen als von fiskalischen Erwägungen geleitet.

6. Salzmonopol.

Eines der ältesten, heute noch bestehenden Monopole ist das Salzmonopol, welches eine besondere Wichtigkeit für ein Land hatte, dessen Bevölkerung sich hauptsächlich mit Viehzucht beschäftigte, wie es die bosnische tut. Bosnien besitzt reiche Salzquellen bei Tuzla, welche im Mittelalter dem ganzen Kreise den bezeichnenden Namen „Soli“ gaben, und daß diese schon in vorrömischer Zeit ausgebeutet wurden, beweist Strabos Nachricht, daß zwei der mächtigsten illyrischen Stämme, die Autariaten und Ardiäer, sich um den Besitz dieser Salzquellen stritten. Da diese Kämpfe in die Zeit der vor-keltischen Invasion fallen, durch welche die Autariaten gänzlich aufgerieben, die Ardiäer aber aus dem Nordosten Bosniens an die Küste verdrängt wurden, so muß bereits in der ersten Hälfte des vorchristlichen Jahrtausends in Bosnien eine Salzindustrie geblüht haben. Im Mittelalter scheinen diese Salzquellen, deren Reichtum erst in neuester Zeit wieder gewürdigt wurde, in Vergessenheit geraten zu sein, denn abgesehen von dem Provinzialnamen „Soli“ finden wir sie nirgends erwähnt und niemand scheint an ihre Ausbeutung gedacht zu haben. Man verbrauchte nicht nur in Bosnien, sondern auch in Serbien und Bulgarien ausschließlich Seesalz, welches die Ragusaner Kaufleute bis in die entferntesten Teile der nördlichen Balkanhalbinsel verführten. Wo es aber damals ein Monopol gab, da waren Ragusaner die Pächter und so hatten sie sich schon sehr früh den Handel und die Salzgewinnung durch Pachtverträge gesichert.

Die älteste ausführliche Nachricht über das Salzmonopol in Bosnien finden wir in dem Bündnisvertrage, welchen die Ragusaner im Jahre 1253 mit dem Bulgarenkaiser Michael Asjen gegen den Serbenkönig Uroš abschlossen. Damals hofften die Ragusaner, daß es Asjen gelingen würde, nicht nur Serbien zu erobern, sondern seine Macht bis an die Adria auszudehnen, und sie ließen sich deshalb von ihm im vorhinein ihre Handelsprivilegien bestätigen, darunter, daß es „nach altem Gesetze“ kein anderes Salzamt im Gebiete zwischen der Narenta und Drina geben solle als jenes in Ragusa und daß der Kaiser als Erträgnis vom Salzmonopole (wieder „nach altem Gesetze“) die Hälfte des Reinerträgnisses von jenem Salze bekommen solle, welches sie den Serben (raški ljudi) verkaufen würden. (M. 38.) Aus dieser Urkunde erfahren wir, daß das Monopolrelutum im 13. Jahrhundert 50% vom Reingewinne betrug, und falls die Angaben der

Ragusaner wahr sind, daß es damals in Bosnien kein Salzamt gab. Letzteres kann sehr leicht angezweifelt werden, denn möglicherweise wußten die Ragusaner dem Bulgarenkaiser, der über bosnische Verhältnisse sicherlich nicht informiert war, es beizubringen, daß im westlichen Teile der Balkanhalbinsel nur ein Salzamt, jenes in Ragusa bestünde, wodurch sie das ganze Salzmonopol in diesem Gebiete ausschließlich für sich gewonnen hätten. Dem widerspricht aber die Tatsache, daß in dem erwähnten Gebiete in der Folgezeit mehrere Salzämter genannt werden, und zwar in Drijeva (h. Gabela an der Narenta), in Ragusa, in Cattaro und in St. Sergius an der Bojana in der Zeta, und Woiwode Wladislaw, der Sohn des Herzogs Stephan, behauptet in einer Urkunde ausdrücklich, daß diese vier Salzämter von altersher (od starine) bestünden. Auch ist nicht anzunehmen, daß die bosnischen Herrscher sich einer so wichtigen Einkunftsquelle freiwillig entäußert hätten, und wir haben sogar den Beweis dafür, daß König Tvrtko I, in Dračevica bei Novi 1382 neben den erwähnten Salzämtern ein neues errichten ließ welches er aber auf dringende Reklamationen seitens Ragusas wieder auflöste. (M. 201.)

Ein solches Salzamt, welches zugleich die Erzeugung und den Zentralverschleiß des Sudsalzes zu besorgen hatte, hieß laut Urkunden *slanica*, *solilo*, *soliste* oder kurzweg *sol*. Allem Anscheine nach ist eine uralte Bezeichnung für Salzämter, die wir mitunter in mittelalterlichen bosnischen Urkunden finden, das Wort *Kumjerak*, *Kumjerak solni*. Daraus ist ngr. *κουμπεριον* abgeleitet und man nahm an, daß das Wort möglicherweise aus dem lateinischen *mercatum* korrumpiert sei. Eine richtigere Erklärung dürfte die sein, daß es aus dem Albanischen stammt, wo das Wort *kumerk-u* eine „Bank“ im allgemeinen und insbesondere solche in Kaufläden, Wechselstuben etc., also eine Verkaufsstelle bezeichnet. „*Kumjerak solni*“ wäre demnach die älteste Bezeichnung für ein „Salzamt“ und noch von den illyrischen Ureinwohnern übernommen. Das Salz wurde entweder nach Pferdelastrn gewogen oder nach Spuds (*spudovi* — die Bezeichnung finden wir schon 1198/99), und letzteres Wort ist jedenfalls mit dem russischen *pud* verwandt. Auch der Zentner — *КЕНМЕНЪ*, *Kentenaar* — galt namentlich im 14. und 15. Jahrhundert als Gewichtseinheit und 1406 wurden für einen Zentner Salz in Drijeva (Gabela) 66 *Perpers* (= ca. 97 fl.!) gezahlt. Dieser bosnische Zentner von Drijeva war aber um ein Drittel schwerer als der Ragusaner Zentner, da damals ein Ragusaner Zentner Salz nur 44 *Perpers* kostete. (II. 81.) Darum hießen auch die Zentner von Drijeva „Große dicke Spuds“ (*veli debeli spud*).

In späterer Zeit wurde das *Relutum* für das Salzmonopol in Barem ohne Rücksicht auf das Reinerträgnis ausbedungen und wir haben ein interessantes Pachtoffert zur Hand, aus welchem ersichtlich ist, daß die Krone dabei auch dem Pächter gegenüber eine gewisse Garantie übernahm. Das Offert bezieht sich auf eine von den Ragusanern *Žive*, *Maro* und *Martolica* beabsichtigte dreijährige Pachtung des Salzamtes in Cattaro. Der Name des Königs ist darin wohl nicht genannt, aber da die Urkunde dem 14. Jahrhundert angehört, kann sie sich nur auf Tvrtko I. beziehen, der in Cattaro auch Münzen prägen ließ. In diesem Offerte verpflichteten sich die drei, einen jährlichen Pachtzins von 500 Dukaten zu zahlen, wenn der König dafür garantiert, daß seine „*Vlachen*“ von ihnen mindestens 10.000 *Tovars* pro Jahr abnehmen. Sollten sie diesen Umsatz nicht erreichen, so wären sie für das fragliche Jahr nicht verpflichtet, den Pachtzins zu entrichten. (M. 246.).

Es ist ein alter Erfahrungssatz, daß kein Monopol ohne Konterbande bleibt, und so finden wir auch die Salzkontrebande in Urkunden öfters erwähnt, so in einem Briefe der Ragusaner an König Ostoja und an den Woiwoden Hrvoja vom Jahre 1400. (II. 31.) Daß aber selbst offizielle Personen die bezüglich der Salzämter zwischen Bosnien und

Ragusa bestehenden Verträge nicht respektierten, beweist uns der bosnische Großwoiwode Sandalj, dem die Gründung oder Duldung eines neuen ungesetzlichen Salzamtes in Novi in der Sutorina zugeschrieben wurde. Aus einem Beschlusse der Rogati von Ragusa vom 28. April 1396 erfahren wir, daß die Braut des Wojwoden Sandalj die Gründerin dieser Slanieae war, und man beschloß, zu ihrer Hochzeit eine Gesandtschaft mit der Bitte zu senden, sie möge dieses Salzamt auflassen. Die Braut scheint aber dieses Ansuehen nicht berücksichtigt zu haben; denn im folgenden Jahre richteten die Ragusaner an den Großwoiwoden selbst einen Protest, worin darüber Beschwerde geführt wurde, daß nach Novi in der Sutorina große Mengen in der Fremde gekauften Salzes gebracht und an die Landbevölkerung verkauft würden. Die Ragusaner beriefen sich auf das Versprechen des „selig entschlummerten“ Königs Tvrtko, welcher es ihnen verbrieft habe, daß in der Sutorina niemals ein Salzversehleiß aufgestellt werde und das Volk seinen Salzbedarf nur bei den gesetzlichen Salzämtern decken dürfe. (II. 11.) Doch auch dieser Protest blieb erfolglos und 1403 ging an Sandalj eine Gesandtschaft ab, welche am 1. Februar 1403 den Auftrag erhielt, Sandalj zu erinnern, daß er selbst, sein Onkel Vlatko und die Könige Dabiša und Ostoja seinerzeit brieflich versprochen hätten, daß in der Sutorina kein Salzamt entstehen dürfe. Wenn König Tvrtko (I.), als er die Burg Sutorina (Novi) erbaute, gestattet habe, daß dort Salz verkauft werde, sei dies mit Unrecht geschehen und Sandalj habe nicht einmal das Recht, in der Sutorina für den eigenen und für seiner Leute Bedarf Salz zu erzeugen, sondern müsse sich dieses in Ragusa, Dveri (Narenta), Cattaro oder in der Zenta beschaffen.

Als auch dieser Protest resultatlos blieb, griffen die Ragusaner zu Repressalien. Am 19. September 1404 wurde vom Rate von Ragusa den Ragusaner Kaufleuten verboten, im Gebiete östlich der Bistrica und von Spalato bis Bistrina an die Bevölkerung Salz abzugeben und überhaupt jeder Handelsverkehr sistiert, „*salvo quod in Canalle, Tribinio, Versigna, Drazevica et Papava et circa dictas partes et ad Craynam et circa partes Luche*“. Am 3. Oktober verboten die Rogati die Einfuhr von Blei, Wachs u. a. aus Bosnien über Dveri, 21. Oktober wurde jede Einfuhr aus Bosnien verboten. In dieser Sache wurde überdies ein Gesandter an den König geschickt: aber alle diese Maßregeln hatten das Gegenteil des von Ragusa Angestrebten zur Folge, indem auch der König die Berechtigung des Salzamtes in der Sutorina anerkannte. Am 26. April 1406 wurde ein zweiter Gesandter beim König instruiert, er möge die Fehler seines Vorgängers gutmachen, welcher, statt die Aufhebung des Salzamtes in der Sutorina durchzusetzen, deren Bestätigung bewirkt hatte. Dieser Gesandte scheint Erfolg gehabt zu haben, denn in der nächstfolgenden Zeit verstummen die Ragusaner Proteste. Sie verstummen allerdings nur für kurze Zeit, denn bald entstand in der Sutorina bei Vrabec (Vrabc) ein neues Salzamt.

Diesmal waren aber die Ragusaner daran selbst schuld, denn, um die Verluste, die sie durch die Konkurrenz des Salzamtes in Novi erlitten hatten, einzubringen, steigerten sie den Salzpreis. Dagegen legte aber Sandalj 1411 Protest ein, und sie ließen ihm 13. Oktober sagen, der Salzpreis sei nicht aus Feindseligkeit gesteigert worden, sondern er variere „*chomo le altre victuairie secondo che manca et abunda*“. Die Folge war, daß Sandalj wieder eine Konkurrenzanstalt errichtete, diesmal aber nicht unter eigener, sondern unter fremder Firma. Fremde Schmuggler brachten eine große Menge Salz in die Sutorina und verkauften es öffentlich an die Bevölkerung. Den Rest, welcher nicht sofort verkauft wurde, schafften sie in ein Haus unter der Burg und verkauften ihn da, gewissermaßen unter dem Schutze der Burg. Die Ragusaner, welche darin eine gefährliche Konkurrenz und eine Mißachtung ihrer Pachtverträge und Privilegien er-

blickten, vermuteten nicht mit Unrecht, daß dieser Schmuggel abermals vom bosnischen Großwoiwoden Sandalj geduldet werde, weshalb sie dagegen, unter Berufung auf ihre von den bosnischen Königen sanktionierten Privilegien, Protest erhoben und Sandalj ersuchten, er möge diesem Unfug steuern. (II. 107.)

Es kamen auch andere Vexationen vor. Für die bosnische Bevölkerung an den Grenzmarken Ragusas war Ragusa die nächste Bezugsquelle für Salz und da kam es vor, daß die Kneze und Župane von Hum, wahrscheinlich im Einverständnisse mit Sandalj, ihren Leuten direkt untersagten, ihr Salz in Ragusa zu beziehen, wodurch das dortige Salzamt bedeutende Einbuße erlitt. Und wieder beriefen sich die Ragusaner 1414 in einem Briefe an Sandalj auf das „prachtvolle Gesetz“ und die Freibriefe, die sie von jeher vom bosnischen Reiche zugestanden erhielten, und auf den alten Brauch, welchen das „Reichsvolk“ befolge, indem es Salz in Ragusa einkaufe, und baten den Großwoiwoden inständig, er möge seinen Leuten erlauben, daß sie frei und unbehindert ihr Salz in Ragusa einkaufen dürfen. (II. 123.)

Solche Vexationen mögen öfters vorgekommen und ein gutes Mittel gewesen sein, wodurch die bosnischen Könige und Magnaten sich die Ragusaner gefügig machten.

Zu Ende des 15. Jahrhunderts, als Bosnien bereits unter türkischer Herrschaft stand, entstand in Novi (Canale) ein neues Salzamt, welches ein türkischer Amaldar in Betrieb hatte. Schon Tvrtko I. wollte in Dračevica bei Novi ein Salzamt errichten und das von Novi entstand vielleicht in Anknüpfung an diesen gescheiterten Versuch. Die Ragusaner konnten allerdings die Errichtung dieses Konkurrenzinstitutes den Türken nicht verwehren, aber sie erhoben bei der Pforte wiederholt Beschwerden gegen dort Platz greifende Übelstände und erwirkten mehrere Verordnungen, welche diesen Übergriffen eine Schranke setzen sollten. (M. 474, 475, 528.) Hauptsächlich beschwerten sich die Ragusaner darüber, daß die Amaldare von Novi sich nicht darauf beschränkten, das in Novi erzeugte Salz zu verkaufen, sondern, wenn sie ihre Vorräte angebracht hatten, aus der Fremde Salz beschafften, um es zu verkaufen. Darin sahen die Ragusaner eine gefährliche Konkurrenz. In den erwähnten Verordnungen der Sultane Mechemed I. und Bajazit an die Sandschakbegs der Herzegowina wird dieses Verfahren auch getadelt und befohlen, daß der Amaldar von Novi, wenn das dort erzeugte Salz verkauft wäre, nur von Ragusa aus seinen Bedarf decken dürfe.

7. Margarisium.

Eine besondere und zugleich die älteste Abgabe, welche die Ragusaner an Bosnien zu entrichten hatten, hieß mogoriš¹⁾ oder latinisiert *margarisium*, *magarisium* und war am St. Michaelstage fällig.

In einem Briefe vom Jahre 1406 schrieb der bosnische Großwoiwode Sandalj an die Ragusaner:

... ПОСЛАХЪ ВЪМЬ МОГЪ ВЛОВЪКЪ Х
НМЕ АА МН ААСТЕ МОГОРШ
КЪКО ВН НЕ ГОСПОАХНЪ КРЪЛЪ
МВРЪМКО ПО СВОМЪ АНСТЪ ХПНКАЛЪ
АА МН ААСТЕ ПО ЗАКОНЪ КЪКОНО
СЕ НЕ ВЪБАА ААВЛАБЪ Ѡ МНХѠЛЪ
АНЕВЪ (II. 82).

Ich schickte euch meinen Mann, namens
...., damit ihr ihm den Mogoriš gebet,
wie es der Herr König Tvrtko in seinem
Briefe bestimmte, daß ihr ihn mir nach
Gesetz gebet, wie er stets am Tage des
heil. Michael gegeben wurde.

¹⁾ Vgl. darüber Jireček, Handelstraßen und Bergwerke in Bosnien, p. 12, 13.

Den Ursprung dieses Mogorišes verlegt der Ragusaner Restić in das 11. Jahrhundert. Er berichtet nämlich, daß im Jahre 1017 mit dem bosnischen „König“ ein Vertrag geschlossen wurde, welcher den Ragusanern in Bosnien Handels- und Steuerfreiheit zusichert, wofür sich Ragusa verpflichtete, einen jährlichen Tribut von 500 Perpers an den König zu zahlen, während dieser ihnen jedesmal eine Kuh zu schicken hatte. Diese Kuh hieß „*vacca di Margariso*“ (die Mogoriš-Kuh). Dieser Bericht mag wohl nicht ganz richtig sein, denn im 11. Jahrhunderte gab es noch keine bosnischen Könige, aber mit der Kuh hatte es seine Richtigkeit. In den „*Libri Reformationum*“ von Ragusa finden wir nämlich in einem der Sitzungsprotokolle des großen Rates am 13. September 1379 folgendes protokolliert: „*Prima pars est de dando denarios margarisi domini regis Bossine et Rassie, accipiendo ab ipso unam bonam baccham. Capt. per omnes.*“¹⁾ (Der erste Antrag ist, dem Herrn König von Bosnien und Raseien das Geld für den Mogoriš zu geben und von ihm eine gute Kuh zu empfangen. Angenommen durch alle.) Diese Kuh scheint auch gleichzeitig eingetroffen zu sein und wurde zu mager befunden, so daß sich der Rat entschloß, sie nicht in Empfang zu nehmen, sondern dafür eine fette zu verlangen.

Am 27. September²⁾ ist dies protokolliert worden: „*Prima pars est de non recipiendo istam baccham macram pro margariso, set unam pinguem. Capt. per XI.*“ (H. 241.) (Der erste Antrag ist, jene magere Kuh für den Mogoriš nicht anzunehmen, sondern eine fette. Angenommen durch XI.)

Im Statute von Ragusa vom Jahre 1272 finden wir sogar nähere Bestimmungen über die Verwendung dieser Kuh; der Rektor hatte Anspruch auf anderthalb Keulen, während der Rest durch seinen Vertreter an die Bürger verteilt werden sollte.

Diese Abgabe entrichteten die Ragusaner von altersher für einzelne Gebiete im Lande Hum.

Unter dem serbischen Könige Stephan Vladislav, welcher auch über das Land Hum herrschte (1234—1240), ward der Mogoriš, welchen die Ragusaner für Žrnovica zahlten, erwähnt; er wird ihnen von diesem Könige nachgelassen. (M. 27.) Unter Stephan Radosav (1234) wurde ihnen gleichfalls der Mogoriš, welcher hier „humski Mogoriš“ heißt, nachgelassen. Aus einer Urkunde des Župan Sanko vom 25. August 1364, womit er den Knez Miloš Upornica ermächtigt, den Mogoriš zu beheben, erfahren wir, daß sich dieser Tribut auf seehzig Perpers „barer Denare“ belief. (Jireček, Spom. 33.)

Im Jahre 1331 kam es wegen des Mogorišes zwischen Ragusa und Bosnien zu Zerwürfnissen, welche auch zum Kriege führten. Der Knez von Hum Roger verursachte im Ragusaner Kontorniate verschiedene Gewalttaten und die Ragusaner verweigerten am 3. September den fälligen Mogoriš zu zahlen und drohten ihm sogar, vor dem Banus Klage zu führen. Im Oktober darauf kam ein Brief vom Banus Stephan nach Ragusa, worin er energisch den Mogoriš forderte und den Ragusanern, falls sie bei ihrer Weigerung verharren sollten, mit Repressalien drohte. Unter anderem meinte er, das Obst und ihre Trauben würden ihnen schlecht bekommen, wenn sie bei ihrer Weigerung blieben. Der Rat von Ragusa beantwortete diese Note nicht sofort, aber am 28. Oktober beschloß er, an den Banus einen Gesandten zu senden, welcher ihm als Geschenk Stoffe im Werte von 200 Perpers bringen und die Sache klarlegen sollte. Da man des Banus Ankunft in Hum erwartete, sollte der Gesandte ihn dort aufsuchen. Indessen kam der

¹⁾ Gelčić, Monum. ragusina III, 240.

²⁾ Jireček, Handelsstraßen und Bergwerke in Bosnien etc., gibt auf S. 12 in der Note als Datum dieses Beschlusses den 13. September an.

Banus nicht dahin, Roger aber verwüstete weiterhin die Umgebung von Ragusa und drangsalierte deren Bürger, weshalb im Juni 1332 die Gesandtschaft nach Bosnien aufbrach, um dem Banus die mittlerweile auf 300 Perpers erhöhten Geschenke zu bringen. Am 28. Juli 1332 erhielt diese Gesandtschaft eine Instruktion, welche sie aufforderte, dem Banus zu erklären: Der Mogoriš gebühre weder dem Könige von Serbien, noch dem Banus von Bosnien, noch dem Knez von Hum. Das sei überhaupt kein Tribut, sondern ein alter Brauch, nach welchem sie den Bewohnern von Dudići und Popovo diese Summe zahlten und diese dafür verpflichtet seien, ihre Ländereien zu schützen und vor Schaden zu wahren. Wenn sich aber ein Schaden ereigne, seien sie, wie alle Welt wisse, nicht verpflichtet, den Mogoriš zu zahlen; dies sei jetzt der Fall, weil sie durch Roger geschädigt worden seien. Der Banus scheint aber dieser Auffassung nicht beigestimmt zu haben, denn es kam zum Kriege. Im August sendeten die Ragusaner einen Gesandten zum Könige von Serbien, um seinen Beistand in dieser Sache zu gewinnen und ihn zur Friedensvermittlung zu bestimmen. Im September kam endlich eine Einigung zustande, und zwar wurde für den Tag des heil. Michael an der Grenze ein stanik (Schiedsgericht vereinbart, zu welchem beide Parteien je drei Vertrauensmänner schicken sollten, um die Ansprüche beider Parteien zu prüfen. Die Vertrauensmänner der Ragusaner erschienen auch am verabredeten Orte, warteten aber vergebens drei Tage auf die Bosnier und mußten unverrichteter Sache abziehen. Nun wurde abermals ein Gesandter zum Banus abgeordnet (6. Oktober 1332), dessen Bemühungen insofern von Erfolg gekrönt waren, als er den Banus zum Frieden bewog und dieser am 23. Oktober 1332 in einer ausführlichen Urkunde die Privilegien Ragusas in Bosnien bestätigte und ihnen Handelsfreiheit und geordnete Gerichtsbarkeit zusicherte. (Mikl. Nr. 85.)¹⁾ Den Mogoriš zahlten die Ragusaner an den Banus und König nach wie vor.

Daß der Mogoriš dem Könige und nicht etwa dem Woiwoden von Hum zukam, erschen wir daraus, daß die Könige darüber verfügten. So schenkte 1393 Dabiša seiner Schwester Stanislava und ihren Söhnen Miliša, Vukoslav und Peter diesen Mogoriš (II. II, Nr. 52, 53) und daß diese ihn auch weiter bezogen haben, beweist eine Urkunde, womit die Ragusaner aufgefordert wurden, den dem Miliša „gebührenden Tribut“ auszusahlen. (II. II, S. 38.) Aber auch nach dem Tode Dabišas blieb seine Schenkung in Rechtskraft, denn seiner Schwester Nachkommenschaft, die Nikoliće oder Vukosaliće,²⁾ behoben auch weiterhin den Mogoriš. 13. Jänner 1396 beschloß der kleine Rat von Ragusa, den Brüdern Nikolić, welche eine Vollmacht der Königin (Gruba) brachten, den Mogoriš auszuzahlen. Diese Familie bezog, wie wir aus Ragusaner Protokollen entnehmen können, den Mogoriš bis Mitte des 15. Jahrhunderts.³⁾

¹⁾ Näheres in den Libri Reformationum (Tom. V, S. 323, 332, 333, 352, 356, 360, 367.)

²⁾ Der Name Nikolić ist der Vatersname, Vukosalić aber nach dem Vornamen des zweitältesten Sohnes gebildet.

³⁾ 10. November 1396 verhandeln die Rogati über das „*margarixium*“ des Vukosav und der Brüder Nikolić.

In den Jahren 1416, 1417 wurde der Tribut durch Gregor Vukosalić behoben, wie es Quittungen bei Jireček, Spomenici 69, 70 beweisen.

28. Februar 1418 wird von den Rogati die Verhandlung über die „*littera margarizii scripta per comitem Gregorium Nicolich*“ vertagt.

16. Juli 1418 verhandeln die Rogati über den von Nikolić geforderten Mogoriš.

19. und 20. Mai 1421 beschließen die Rogati, diesem den Mogoriš für zwei Jahre auszuzahlen.

12. November 1428 wird der Mogoriš Gregor Nikolić ausgefolgt.

23. November 1435 und 4. Mai 1436 wird er ebenfalls dem Gregor Nikolić ausgefolgt, 13. Oktober 1439 dem Vukosav Nikolić.

Daß dieser Tribut nicht dem Woiwoden von Hum zukam, ersehen wir am besten aus dem Umstande, daß ihn 1413 der damalige Woiwode von Hum, Sandalj, für sich reklamierte und der kleine Rat von Ragusa lange brauchte, bis er eine entsprechende Erledigung in dieser Sache fand. Am 4. Oktober 1413 kam die Sache zum ersten Male zur Verhandlung, wurde aber vertagt; am 21. Oktober fand man noch immer nicht die richtige Lösung und vertagte sie und erst am 23. Oktober wurde der Beschluß gefaßt, „*sine litteris regis*“ den Mogoriš an Sandalj nicht auszufolgen. Dadurch wird das Kronrecht sehrnacklos anerkannt und der mächtige Nachbar konnte durch die Abweisung nicht gekränkt sein, da es ihm unbenommen blieb, sich die königliche Autorisation zum Beheben des Mogoriš zu beschaffen.

Aus dem bisher Gesagten ist zu entnehmen, wem der Mogoriš gebührte, aber nicht, was es für eine Steuer war und weshalb sie von Ragusa den bosnischen Königen gezahlt wurde. Darauf führt uns jene Stelle in der Urkunde Stephan Radosavs, worin dieser Mogoriš erwähnt wird:

Н МОГОРЬНШЕ ХЛЫМСКЕ Н А4НБ,
ВМО А4НЕМЕ 74 РЪКОУ Н 74 74МОНЬ-
СКЕ ВНОПРАДЕ Н 74 ПОЛНВКЕ ВН-
НОПРАДЕ, ѡАБ МОГ4 БЫ ѡСВОБ4Г4
КРАЛЕВЪСМВО МН А4 НЕ А4НЕМЕ НН-
ВЕС4РЕ; Н 74 ВНОПРАДЕ ЖРБНО-
ВННВКЕ ѡАБ АБАБ В4ШХБ Н
ѡАБ ѡМЪЧБ БЫ АОРН АО В4СБ АО
АНБСБ ВМО СМЕ ПОС4АНАН АО-
7НЕМБ 7ЕМЛЕ КРАЛЕВЪСМВ4 МН НАН
Н МНОГО НАН МАЛО, ПРАЧ4ТО БЫ, А4
СМЕ ѡАБ МОГ4 СВОБ4АНН, Н А4НН
А4 НЕ А4НЕМЕ . 4 ѡАБ АНБСБ ПО
ѡНОУГЕ 7ЕМЛЕ МОЕ А4 НЕ ПОКРН-
НЕМЕ НН НЕАНЕ ПЕАН НАН АО7ОВБ
НАН ЖНМОМБ НАН БОКЕМБ КОНМБ

Und die Mogoriše von Hum und Abgaben, welche ihr für Rijeka (Ombla) und die Weingärten von Zaton (Amalfi) und Poljice gebet, davon befreit euch mein Königreich, auf daß ihr nichts gebet, und die Weingärten von Žrnovnica, welche ihr von euren Großvätern und Vätern an bis auf euch heutigen Tages mit Reben bepflanzt, sei es viel oder wenig, verzeiht euch: mein Königreich, daß sie euch frei seien und daß ihr keine Abgabe davon gebet. Aber von heute an bedeecket in jenem Lande keine Spanne weder mit Reben noch mit Frucht noch mit Obstbäumen.

Die Ragusaner, deren Gemeindegebiet sehr klein und von den Stadtmauern umschlossen war, waren gezwungen, ihre Felder und Weingärten außerhalb, auf fremdem Territorium anzulegen und mußten trachten, für diese Anlagen des erforderlichen Schutzes sich zu versichern. Schon Konstantin Porphyrogenit berichtet, daß sie ihre Weinberge auf fremdem Gebiete besaßen und dafür den Fürsten von Terbunia und Zahum einen jährlichen Tribut von 36 Nomismata (Goldstücken) zahlten (De adm. imp. cap. 30), und im Jahre 1164 erwarben sie sich von einem Knez Devesija Žrnovnica, dem sie dafür, wie Restić berichtet, als Kaufpreis einen Helm und einen Schild gaben, Ländereien. Auf diese sagenhafte Erwerbung hin legten sie auf fremdem Territorium weiter ihre Äcker und Weingärten an und erweiterten allmählich das bebaute Gebiet bis an den Omblafuß (= Rijeka) und usurpierten ganz Amalfi (= Zaton). Es ist selbstverständlich, daß die Landesfürsten eine solche Usurpation ihres Territoriums nicht geduldet hätten, wenn sie dafür nicht in entsprechender Weise entschädigt worden wären. Dies geschah aber jedenfalls durch eine Steuer, welche, da keine andere erwähnt wird, eben jener Mogoriš sein dürfte, und durch welche sie sich nicht nur die Befugnis, diese Ländereien bebauen zu dürfen, erkaufen, sondern auch den erforderlichen Schutz sicherten. Dies können wir aus der oben zitierten Urkunde des Königs Stephan Radosav folgern, in welcher der Mogoriš

von Hum im selben Satze mit jenen in Žrnovica, Zaton, Poljice und an der Rijeka (= Ombla) usurpierten landwirtschaftlichen Betrieben erwähnt wird, und es ergibt sich dies aus dem sinngemäßen Zusammenhange der erwähnten Stelle. Auch die oben angeführte Drohung des Banus Stephan, den Ragusanern dürften die Trauben und das Obst übel bekommen, wenn sie den Mogoriš verweigern, spricht für diese Annahme.

Eine von der obigen Erklärung des Mogoriš etwas abweichende hat der wiederholt erwähnte Ragusaner Chronist Junius Restić gegeben. Er behauptet, daß der Mogoriš oder das *margarisium* dafür entrichtet würde, daß die benachbarten Bewohner des Landes Hum die Ragusaner Grenze zu schützen und vor Feinden zu bewachen hätten. Er folgert dies daraus, daß im Jahre 1332, als der oben angeführte Mogoriškrieg stattfand, die Bewohner von Popovo die Forderung aufstellten, der Mogoriš sei weder dem serbischen Könige, noch dem bosnischen Banus, sondern ihnen zu zahlen, denn sie seien es, welche das Ragusaner Grenzgebiet zu bewachen hätten. Daß der Mogoriš für diesen Wachdienst bestimmt sei, folgerten sie aus dem Umstande, daß, wenn in jenem Gebiete ein Schaden oder Feindseligkeiten vorkämen, für jenes Jahr kein Mogoriš zu entrichten sei. Diese Erklärung ist schon deshalb nicht annehmbar, weil es eine Anomalie wäre, daß sich ein Staat im Interesse eines anderen benachbarten Staates zu einem Sicherungsdienste an der Grenze im Interesse des Nachbars hergeben würde. Ein solcher Grenzwachdienst wäre gewiß zu Zeiten der Türkennot ein dringendes Bedürfnis gewesen und gerade in dieser Zeit finden wir keine Erwähnung des Mogoriš. Daß aber ein Tribut in Jahren, in welchen in der betreffenden Gegend Feindseligkeiten vorkamen, nicht gezahlt werde, entspricht ganz den damaligen Anschauungen, ja diese wurden sogar öfters kodifiziert, und auch in der Urkunde, welche Ragusa anläßlich der Übernahme von Sokol und Konavlje 8. Februar 1420 erließ, heißt es ausdrücklich, daß sie in jenen Jahren, in welchen der Gau Konavlje durch einen vom bosnischen Könige oder seinen Magnaten geführten Krieg zu leiden hätte, nicht verpflichtet wären, den am Tage des heil. Blasius fälligen Tribut von 500 Perpers zu zahlen (M. 295.) Diese Bestimmung galt jedenfalls auch in früheren Zeiten bezüglich des Mogorišes und gab sonach den Popovljanern kein Recht zu ihrer Forderung. Daß die Popovljaner aber, obwohl, wie wir sahen, die Ragusaner auch denselben Standpunkt einnahmen, keinen Erfolg hatten, folgt schon daraus, daß der Mogoriš nach wie vor an den Banus und später an den König ausbezahlt wurde.

Für unsere Annahme, daß der Mogoriš als Steuer für die von Ragusanern in Konavlje bearbeiteten Ländereien aufzufassen ist, können wir noch den Umstand anführen, daß dieser Tribut nicht aus dem Staatsschatze bezahlt wurde — was jedenfalls anzunehmen wäre, wenn damit die Kosten der Grenzwaiche zu bestreiten gewesen wären — sondern durch eine zweigliedrige Kommission — die *Recollectores denariorum de margarisiis* (L. R. 1319) — von den Bürgern eingetrieben wurde. So wurden für das Jahr 1361 Matia de Ribica und Ballus de Bucignolo „*ad exigendum Margarisium*“ erwählt (L. R. 1361). Dies kann man aber nur dann verstehen, wenn der Mogoriš auf jene Bürger repartiert wurde, welche in Hum Ländereien bearbeiteten und demnach auch allein die Verpflichtung hatten, die Steuer zu zahlen.

Tatsächlich wurde diese Steuer nur von solchen Besitzern eingesammelt, und zwar für jedes Patronat 4 Groschen, nur der Erzbischof und sein Kapitel mußten 10 Perpers zahlen, weil in deren Besitze ganz Rožat an der Omblaquelle war (Jireček, Handelsstraße, p. 12). Wenn wir der Erklärung des Chronisten Restić auch nicht beistimmen

können, so hat sie dennoch den Vorzug eines ersten Versuches, das Wort Mogoriš zu erklären.¹⁾

8. Tribut von Stagno.

Ein weiterer Tribut, welchen die Ragusaner an die Beherrscher Bosniens zu zahlen hatten, war der Tribut von Stagno (stonski dohodak.)

Stagno und die Punta di Stagno (Stonski rat) hatten für Ragusas Schifffahrt eine große Bedeutung. Die Halbinsel Sabbioncello, welche sich als schmaler Landstreifen weit ins Meer erstreckt, bot der Schifffahrt insofern Schwierigkeiten, als es langwierig war, die Landzunge zu umschiffen, und es den Transport bedeutend erleichterte, wenn man die Waren bei Prevlaka, wo sich nur ein Landstreifen von kaum etwas über 1 km Breite befindet, auslud, über die kurze Strecke ans jenseitige Ufer transportierte und wieder verschiffte. Diese Überfuhr wurde von der Burg Ston beherrscht, um welche schon früh eine ansehnliche Niederlassung aufblühte. Wer dieses Ston besaß, beherrschte die ganze Binnenschifffahrt Ragusas längs der nördlichen Küste und es ist natürlich, daß sich die Ragusaner bemühten, Ston mit Prevlaka (= Überfuhr) in ihre Hände zu bekommen. Schon 1325 — damals beherrschten die serbischen Könige noch das Land Hum — verstanden es die Ragusaner, nachdem sie den König Uroš durch ein Krönungsgeschenk von 10.000 Perpers für sich gewonnen, diesen zu bewegen, daß er ihnen Stagno, die Punta und Prevlaka gegen einen jährlichen Tribut von 500 Perpers überließ (M. 104.) Dieser Tribut war am Neujahrstage (veliki dan) fällig und hieß der Tribut von Stagno. Als Banus Stephan kurz darauf das serbische Joch abschüttelte, und da Bosnien von altersher ein Recht auf Stagno hatte, bemühten sie sich, auch von diesem

¹⁾ Restić dürfte zu seiner Erklärung durch das latinisierte Wort *margarisium* oder, wie er es schreibt, *margarisio* verleitet worden sein, indem er an das lateinische *margo*, *marginā* anknüpfte. Dieses Wort dürfte auch eher die Wurzel der Bezeichnung sein, da ja das fragliche Gebiet im Kontorniate von Ragusa lag. Jedenfalls läge diese Annahme näher als jene Miklošić', welcher sie von einem arabischen Stamme ableitet; denn es dürfte wohl schwer sein, im 11. oder 12. Jahrhunderte in Bosnien oder Ragusa arabische Lehnwörter zu finden.

Obwohl ich vielleicht zu sehr ins Detail eingehe, glaube ich doch auch die im Ragusaner Statut vom Jahre 1272 enthaltenen, auf den Mogoriš sich beziehenden Bestimmungen anführen zu sollen. Im Index, welcher aus dem 16. Jahrhundert stammt, steht folgende Erklärung:

Vacca de margarisio. *Sciendum est rempublicam Racus(inam) antiquitus soluisse censum Regi Bossine, qui margarisium vocabatur, in receptione cuius regii ministri tribuebant reipublicae) unam vaccam ut egitur in decreto Consilii Rogatorum edito die 23. Novembris anni 1435 in hac substantia: Prima pars est de acceptando nuntio Georgii Nicolich ad sibi dandum margarisium huius presentis anni nomine Regis Traerdkī, quod Regi debemus, dando nobis litteras opportunas et vaccam crassam secundum usum. Et in alio decreto ab eodem Consilio edito die 3. Maii anni 1436. declaratur, dictum Regem esse Regem Bossine et hec est illa vacca de margarisio contenta in cap. 16, lib. I, fol. 10 et in pluribus aliis capitulis.*

Die betreffenden Stellen des Statutes handeln davon, wie die Mogoriškuh unter die Bürger von Ragusa zu verteilen sei. — Die Stelle auf dem 10. Blatte des Statutes lautet:

De vacha de margarisio Cap. XVI. *Comes habet de vacha pro margarisio danda (im Manuscripte „dandam“) coxam cum dimidio, ceteras carnes Vicarius dividat per bonos viros Racusii.*

Et est sciendum, quod D. Comes habere debet de vacha, que datur pro margarisio, coxam unam et dimidiam persictam pro honorificentia et Vicarius dividere ad peciam ad peciam totas alias carnes ipsius vacce per bonos homines Racusii.

Weiters finden wir im selben Statute, Seite 18, im Kapitel: „de eo quod habet Vicarius Cap. XXX.“, Alinea 5:

„Item de vacha de margarisio habeat corium et ubera Vicarius ipse . . .“

Auf Seite 19, im Kapitel: „de eo quod recipiunt riparii Cap. XXXIII.“ heißt es zum Schlusse:

„De vacha de margarisio habebunt caput et interiora.“

den Besitz von Stagno bestätigt zu erhalten, was auch durch Urkunde vom Jahre 1333 geschah, wofür ihm die Ragusaner ein Geschenk von 1000 Goldperpers übergaben.

In dieser Urkunde schenkt der Banus den Ragusanern für ewige Zeiten und „bis zum Verbrennen der Welt“ Rat, Ston und die Prevlaka und die Inseln um Rat mit allen Waldungen, Hainen, Wiesen, Gewässern und Dörfern, mit der Gerichtsbarkeit, Strafgerechtsamen, Blutgericht und Frieden. Er verspricht, sie in diesem Besitze gegen alle Anfeindungen zu schützen und zu schirmen, wofür sie ihm und seinen Erben einen jährlichen Tribut von 500 Perpers auch dann zu zahlen hätten, wenn er oder seine Erben nicht mehr über Bosnien herrschen sollten. Interessant in dieser Stelle ist die den Ragusanern eingeräumte Befugnis:

А4 С8 БОЛНН ЗНА4МН З4АН МОПНЕ
ГА-Н-ЕМБ ХОМЕНТЕ Н ПРѢКОП4МН
ПРЕВЛАК8 ѠАБ МОП4 АО МОП4 Н Н4-
ПР4ВНМН Н4 СВОЮ БОЛЮ Н ХОМНЕНТЕ.

daß sie ermächtigt sind, Mauern und Türme zu bauen, wo es ihnen beliebe, und die Prevlaka von Meer zu Meer durchzugraben und nach ihrem Willen und Belieben einzurichten.

Es deutet dies auf ein für das Mittelalter gewiß bemerkenswertes Projekt, ein Kommunikationshindernis durch Anlage eines Durchstiches zu beseitigen, ein Projekt, das allerdings nicht ausgeführt wurde, durch dessen Durchführung aber selbst heute die Binnenschifffahrt eine große Erleichterung erfahren würde.

Wie groß die Pläne Ragusas bezüglich Stagnos waren, erhellt daraus, daß neben der Burg Stagno am jenseitigen Ufer des Isthmus eine zweite — Stagno piccolo gebaut und beide mit einer Mauer, die mit vielen Türmen besetzt war, verbunden wurden. Diese Arbeit wurde binnen Jahresfrist zustande gebracht. Das ganze Land wurde durch eine Kommission unter die Bürger von Ragusa verteilt, durfte aber nicht ohne Bewilligung des Rates, keinesfalls jedoch einem Nichtbürger von Ragusa verkauft werden. (Vgl. Restić' Chronik.)

Die südlichen Teile der Herzegowina gehörten bekanntlich zu Serbien, kamen aber allmählich zu Bosnien. Wie vorsichtig die Ragusaner stets vorgingen, beweist der Umstand, daß sie allem Anscheine nach dem aufgehenden Sterne Bosniens nicht trauten und, um sich den Besitz von Ston vollends zu sichern, auch mit dem serbischen König in dieser Angelegenheit verhandelten. Obwohl nämlich die Zessionsurkunde Stephans vom 15. März 1333 datiert ist, unterhandelten die Ragusaner noch im Mai und Juni desselben Jahres mit dem Bevollmächtigten des serbischen Königs Stephan Dušan wegen des Ankaufes von Ston, für welchen sie, wie wir aus zwei Urkunden erfahren, schon früher die Summe von 8000 Perpers angeboten und auch bezahlt hatten. (II. II, Nr. 11, 12.) Um sich auch Ungarn gegenüber ihre Erwerbung zu sichern, ließen sich die Ragusaner durch König Ludwig ihre Privilegien (1358) und darunter auch die erfolgte Zession von Stagno bestätigen. In diesem Privilegium finden wir den interessanten Passus, daß, falls der Banus gegen sie Krieg führen und der ungarische König Ragusa beistehen sollte, die Ragusaner diesen Tribut nicht mehr dem bosnischen Banus, sondern dem König von Ungarn zu zahlen hätten. (Th. Dipl. 5.) Diese Zession des Banus Stephan blieb übrigens nicht unangefochten. 1359 erhob sich der Župan von Hum Vojslav Vojnović und behauptete, das Land Hum und somit auch Ston gehöre nicht zu Bosnien, sondern zu Serbien. Auf Ston, das von jeher der Amtssitz des Župans von Hum gewesen sei, habe nur er Anspruch, und er drohte, Ragusa mit Mauern, Häusern, Gärten und Feldern zu zerstören. Ragusa suchte auf allen Seiten Hilfe, scheint aber in arge Bedrängnis gekommen zu sein, denn es bot dem Vojslav als Ablösung für seine

Ansprüche die Summe von 4000 Perpers. Vojslav ließ sich diese auch auszahlen, wurde aber nur noch unverschämter, indem er behauptete, daß nicht nur Stagno ihm gebühre, sondern überhaupt alles außerhalb der Umfassungsmauern Ragusas liegendes Territorium.

Dieser Krieg, in dem die Ragusaner zu ihrem Glücke die Stracimiroviće und Balšiće gegen Vojslav einzunehmen wußten und so die größte Gefahr von sich abwendeten, dauerte 1360 und 1361 und scheint zugunsten Ragusas geendigt zu haben, denn von da an finden wir ihre Ansprüche nicht mehr angefochten. (Th. Dipl. 8, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 25.)

Zu dieser günstigen Lösung mag auch der Umstand beigetragen haben, daß die Ragusaner auf den Kopf ihres Todfeindes Vojslav einen Preis von 10.000 Dukaten, auf jene seiner Söhne solche von je 1000 Dukaten setzten, so daß sich Vojslav nicht mehr sicher fühlte.

Die Ragusaner zahlten fortan an den Banus und die Könige den Tribut von Stagno und es sind noch mehrere Quittungen vorhanden, welche den Empfang des Tributes bestätigen: von Banus Tvrtko 1342 (II. II, Nr. 18), von demselben als König 1389 (ib. Nr. 18), von seiner Witwe Jelena 1398 (ib. Nr. 58, 59), von Ostoja 1400 (II. 34).

9. Der serbische oder St. Demetrius tribut.

An Tributen (danje, dan, dohodak), welche die bosnischen Könige von den Ragusanern erhielten, ist zunächst der sogenannte serbische Tribut (srpski dohodak) zu erwähnen, welcher jährlich 200 Perpers betrug und am Tage des heil. Demetrius fällig war. Diesen ursprünglich an Serbien gezahlten Tribut hat König Tvrtko I., als er nach dem Tode Stephan Dušans zum serbischen Könige gekrönt wurde, für sich in Anspruch genommen und seine Nachfolger bestanden auch weiterhin auf dessen Zahlung. Urkundlich können wir das für Dabiša 1392 nachweisen. Als diesem seine Witwe Gruba folgte, versuchte es der bosnische Großwoiwode Sandalj, den Tribut für sich zu beheben, aber am 6. April 1396 verwarfen die Rogati den von einigen Ratsherren eingebrachten Antrag, daß das „*tributum Sancti Demetrii*“ an Sandalj gezahlt werde, da ihn „*ipsa domina regina habere debeat a dicto Communi Ragusii in festo Sancti Dymitrii de proximo preteriti*“. Auch im folgenden Jahre scheint Sandalj den Tribut gefordert zu haben, aber 23. November beschlossen die Rogati, seinen Brief gar nicht zu erwarten, sondern unverzüglich den Tribut an die Königin auszuzahlen. Quittungen über den Empfang dieses Tributes sind uns noch erhalten von Ostoja aus den Jahren 1399, 1414 und Tvrtko II. aus dem Jahre 1424.¹⁾

10. St. Blasius tribut.

Ein besonderer Tribut, den Ragusa an die bosnischen Könige zahlte, war der am St. Blasiusstage fällige Tribut, welcher 500 Perpers betrug. Im Jahre 1419 hatten nämlich die Ragusaner vom Woiwoden Sandalj für 18.000 Dukaten den Gau Konavlje gekauft, um aber das Souveränitätsrecht der Krone zum Ausdrucke zu bringen, mußten sie sich, bevor dieser Handel die Sanktion des Königs erhielt, verpflichten an die Krone einen jährlichen Tribut von 500 Perpers am Tage des heil. Blasius zu zahlen. Bezüglich dieses St. Blasiustributes muß ich auf einen Widerspruch hinweisen, dem wir in dem einschlägigen Urkundenmaterial begegnen. Während nämlich Sandalj 24. Juni 1419 die Zession von Konavlje verbriefte (M. 289), der König Stephan Ostojić

¹⁾ Miklošić, Mon. 220. Jireček, Spom. 68, 75.

sie am 4. Dezember 1419 sanktionierte (M. 291) und die Ragusaner sich laut Urkunde vom 8. Februar dafür zur Leistung des am St. Blasiustage fälligen Tributes von 500 Perpers verpflichteten (M. 295), finden wir schon eine vom Könige Ostoja, dem Vater des Stephan Ostojić, vom Februar 1418 datierte Urkunde, womit er den Hrvatin Mrgjenović ermächtigt, den am Tage des heil. Blasius fälligen Tribut in Ragusa zu beheben. Dabei findet sich die Bemerkung, daß Mrgjenović von dem Rektor und vor Zeugen aus Florenz in der kleinen Loggia des Ragusaner Rathauses tatsächlich am 21. Februar 1418 500 Perpers ausgezahlt erhalten habe. (Jireček, Spom. 70.)

Diesen Widerspruch können wir vielleicht durch die Vermutung aufklären, daß schon unter Ostoja jene Zession abgemacht gewesen sei, da aber Ostoja kurz darauf starb, ohne die bezüglichen Urkunden ausstellen zu können, sein Sohn und Nachfolger es übernommen habe, die erforderlichen Staatsakte auszustellen und zu ratifizieren.

3. Gesellschaftsklassen.

Zur Zeit der bosnischen Unabhängigkeit zerfiel das bosnische Staatswesen, an dessen Spitze ursprünglich der Banus, später der König stand, in zwei voneinander streng geschiedene Gesellschaftsklassen, den Adel und das Volk.

Das Volk, welches man, wenn man von ihm als Repräsentanten der Nation sprach, kurzweg „Bošnjani“ nannte, bestand fast ausschließlich aus Grundholden, welche Kmeti oder auch Kmetiçi hießen und von ihren Grundherren ein Stück Land in Erbpacht hatten. Dieses *praedium beneficiarium* hieß Kmetština und von seinem Ertragnisse mußten sie ein Drittel als Zins an den Grundherrn entrichten, welcher deshalb auch Tretjenik hieß. (M. 249.) In Serbien unterschied man das Landvolk in zwei Gruppen, in Meropse oder Leibeigene, die auch zu Frondiensten, und Sokalnike oder Freibauern, welche nur zur Abgabe einer sok oder soć genannten Steuer verpflichtet waren.

Die niedrigste Volksklasse im mittelalterlichen Bosnien repräsentierten die Sklaven, welche als Eigentum ihres Herrn verkauft werden konnten. Diese Sklaven waren entweder Kriegsgefangene oder Leibeigene, welche dem Drucke ihres Grundherrn unterlagen und sich freiwillig in die Sklaverei verkauften. Zum Ruhme Bosniens aber kann man sagen, daß sich keine einzige Erwähnung findet, wonach sich bosnische Herren mit Sklaven umgaben und von ihnen bedienen ließen, es waren vielmehr die hochzivilisierten Ragusaner, welche in Bosnien den Sklavenhandel betrieben, hier die Unglücklichen ankauften, um sie im Auslande für gutes Geld weiter zu verkaufen. Ein berühmter Sklavenmarkt war der Markt von Drijeva (heute Gabella), von wo aus die Sklaven leicht verschifft werden konnten, da ein Landtransport zu leicht die Entrüstung der Bosnier erregen konnte.

Wir haben positive Beweise zur Hand, daß bosnische Könige gegen diesen Handel Einsprache erhoben. Der erste, der es tat, war Stephan Ostoja, welcher im Jahre 1400 wegen eines in Ragusa gefangen gehaltenen Sklavenhändlers an die Kommune schrieb. Die Ragusaner antworteten dem Könige, sie hätten auf allen ihren Märkten verlautbaren lassen, daß in Hinkunft niemand Menschen kaufen oder verkaufen dürfe, denn auch sie wünschten, daß man nicht mehr mit „Menschenfleisch“ handle. (II. 31.) Wie ernst es Ostoja um die Abschaffung dieses Unfuges war, beweist, daß auch der Wojwode Hrvoja in derselben Angelegenheit nach Ragusa schrieb und von dort eine gleichlautende Antwort erhielt. (ibid.) Daß von seiten Ragusas dieses Versprechen nicht eingehalten wurde, wird am besten dadurch bewiesen, daß der Sklavenmarkt von Ragusa gerade im

15. Jahrhundert in bester Blüte stand und der Gemeinde hervorragende Einkünfte brachte. Neunzehn Jahre später nahm sich der Erbe Hrvojas Paul Jurjević abermals dieser Sache an und schrieb einen Brief nach Ragusa, worin er um Einstellung des Sklavenhandels ersuchte. Die erhaltene Antwort ist aber so jesuitisch abgefaßt, daß sie verdient, wiedergegeben zu werden:

4 цо ншѣмѣ з4 ѡнѣ коу сѣ вел-
 ѣдѣ прѡдѣлѣнѣ мѣмо н4 дрѣвѣхъ
 н мѣдѣзѣ нѣшѣ повмѣнѣ прѣдѣ-
 мѣлѣ сѣмѣ сѣрѣбно нѣ н вѣмѣ
 рѣсѣгѣ сѣсѣнѣсѣмѣ, ѣ4 чѣв4 пов-
 мѣнѣнѣ крѣнѣ сѣсѣнѣсѣ мѣногѣ сѣмо
 мѣрѣдѣнѣ, нѣсѣлѣ н сѣмѣмѣнѣ,
 посѣлѣнѣ зѣрѣвѣнѣ н4 вѣсѣ сѣмѣнѣ
 кѣлѣнѣ сѣ нѣ нѣшѣ мошѣ прѣсѣмѣ-
 рѣлѣ ѣ4 сѣ нѣпрѣдѣлѣ • нѣрѣ сѣ могѣ
 бѣшѣ прѣрѣсѣ рѣсѣгѣ 4 н нѣмѣ по
 лѣмѣнѣсѣхѣ мѣсѣмѣ гѣѣ гѣо-
 рѣхѣ: сѣсѣнѣ прѣдѣнѣ лѣдѣ 4 мѣмо
 нѣ сѣсѣнѣ бѣлѣзѣ вѣсѣ 4 моу сѣ вѣ
 нѣдѣно. моуѣмо, ѣ4 вѣ моу ѣоѣрѣ
 зѣнѣмѣ ѡ моу нѣшѣмѣ нѣсѣмоѣнѣ.
 н кѣдѣ нѣсѣдѣ сѣлѣбно поѣнѣнѣ-
 мѣнѣ прѣсѣсѣмѣнѣ крѣлѣ ѡсѣмоѣ 8
 хѣмѣсѣсѣ зѣмѣлѣ, нѣрѣ посѣлѣсѣмо
 нѣшѣ поѣлѣнѣсѣ кѣ нѣмѣ нѣлѣ-
 сѣмѣмо з4 мѣнѣ рѣсѣмѣ, ѣ4 сѣ нѣ
 прѣдѣлѣ моуѣнѣ, ѣ4 нѣдѣпѣ. н
 крѣлѣнѣсѣсѣмо мѣ хѣмѣ нѣмѣ прѣ-
 сѣмѣнѣ н нѣсѣ моуѣ, ѣ4 нѣмѣ прѣ-
 сѣмѣмо н прѣсѣсѣмо нѣмѣ кѣнѣ
 бѣхѣ 8 моуѣ, 4 ѣ4 вѣнѣ нѣвѣнѣ;
 4 сѣдѣ мѣ нѣ вѣмо, вѣшѣ лѣсѣлѣ
 мѣмо моуѣ нѣхѣ сѣлѣнѣ зѣнѣмѣ кѣ
 моуѣ вѣнѣ н сѣ кѣмѣ сѣ сѣмѣнѣ-
 о. (II. 146).

Und was Ihr uns über jene schreibt, die dort in Drijeva mit Menschen handeln, ist es, unser lieber Freund, der Welt und dem ganzen bosnischen Reiche nicht unbekannt, daß wir wegen der Ehre der bosnischen Krone uns viel bemühten und schrieben, nach allen Seiten Verbote aussendeten, soweit unsere Macht reichte, daß man sie nicht verkaufe. Denn deshalb ward ein Vorwurf dem Reiche und uns in latinischen Ländern, wo sie sprachen: Bosnien verkauft Menschen und dort ist Bosnien nahe bei euch, also ist dies einerlei. Wir denken, daß auch ihr diese unsere Bemühungen gut kennt. Und als der König Ostoja ruhmvollen Angedenkens in das Land Hum kam, weil wir ihm unsere Gesandten sendeten, speziell wegen dieser Angelegenheit, daß man sie nicht verkaufe, und ihn baten, er möge strafen, da wollte sein Königtum ihnen verzeihen und bat uns, daß auch wir verzeihen, und wir verzeihen jenen, die sich damit befaßten, wenn sie es nicht mehr täten. Und nun, Euer Liebden dort dürfte jene besser kennen, welche dies tun und wer sie berät.

Wieviel Wahres an dieser Rechtfertigung ist, wird am besten ein Fall erläutern, der sich im Jahre 1397 in Serbien ereignete. Dort hatten die Türken zwei Ragusaner Sklavenhändler gefangen genommen, weil sie einige Kinder verkauften. Die Stadt Ragusa wendete sich an die Fürstin Eugenie und den Fürsten Stephan mit der Bitte, sie mögen sich für die beiden Ragusaner verwenden: „denn sie hätten gar nicht gesündigt, weil auch die Venezianer, Genuesen und alle anderen Nationen im ganzen Reiche bis Brussa Sklaven ankaufen und sie nach Belieben weiter führen. Täglich sähen sie es mit eigenen Augen, wie sie dieselben durch Ragusa führen, und machen ihnen keinerlei Hindernisse“. (II. 10.) — — —

Zum Adel zählte in Bosnien nur die grundbesitzende Klasse, welche darum Vlastela (Grundbesitzer) oder, wie bereits in einer Urkunde des Banus Matthäus Ninoslav vom Jahre 1240, Boljari (= Optimates) hießen. Ursprünglich gab es in Bosnien unter

dem Adel keinerlei Rangverschiedenheiten, aber bald machte man auch hier Unterschiede nach dem Reichtum und der Macht des einzelnen, indem die reicheren Vlastela, die ärmeren Vlasteličići hießen. Selbstverständlich mußten alle hervorragenden Staatsfunktionäre vom Adel sein und die, welche wichtigere Ämter besorgten, hießen Velmože, Veomože (= Magnati). Der Unterschied zwischen dem hohen und dem niederen Adel machte sich besonders seit der Zeit fühlbar, als gewisse hohe Staatswürden in einzelnen Familien erblich wurden, war aber nicht so einschneidend wie in anderen Ländern Europas, weil der durch das Amt zukommende Titel nur dem Oberhaupte der Familie gebührte, während sich alle anderen Familienmitglieder mit dem einfachen Titel eines Knez begnügen mußten. Dies war so konsequent durchgeführt, daß sich auch königliche Prinzen mit diesem Titel begnügten und im Range dem letzten Knezen gleichgestellt waren. In der Ragusaner Kanzlei bestand der Brauch, der Mutter des Banus Stephan Tvrtko den Titel comitissa zu geben, und dies geschah so allgemein, daß man unter dem Titel „comitissa Bosnae“ die Baninmutter verstand, auch wenn ihr Name nicht besonders angeführt ist.

In serbischen Urkunden älterer Zeit finden wir den Titel „Knez“ gewöhnlich mit dem Begriffe einer Amtsperson verbunden. Es ist nicht sicher nachzuweisen, ob dies, wie Daničić in seinem Wörterbuche schriftlicher Denkmäler s. v. annimmt, auch in Bosnien der Fall war, weil in den meisten Fällen in Bosnien mit dem Titel „Knez“ nur der Adel bezeichnet wird. Wenn der König in Urkunden seinen Woiwoden, Župans und Knezen etwas anbefiehlt, oder wenn einzelne Woiwoden dies tun, müssen wir unter Knezen das verstehen, was man im übrigen Europa unter dem Titel „*barones regni*“ verstand, ohne daß dabei an eine besondere staatliche Würde zu denken ist. Es ist aber gewiß, daß man den Titel „Knez“ in älteren Urkunden seltener antrifft als in späteren, wo jeder Gutsbesitzer, welcher auf den Titel „gospodin“ Anspruch hatte, sich auch „Knez“¹⁾ nennt.

Der Titel „Knez“ wird in Ragusa ganz anders angewendet und gebührte dem Oberhaupte der Kommune, das ist dem Comes oder dem Rektor, wie er später genannt wurde, und erst später wurde er auch den vier Oberrichtern zuerkannt, während alle anderen Patrizier einfach Vlastela (Nobiles) hießen.

Kam aber ein Ragusaner Patrizier als Gesandter nach Bosnien, so beehrte man aus Höflichkeit dort auch ihn mit dem Titel „Knez“, eine Sitte, die den Ragusanern so gefiel, daß sie bald selbst ihren Gesandten diesen Titel gaben. Was aber diesen gebührt, geziemte auch den übrigen Patriziern, und so usurpierten auch sie mit der Zeit den Titel „Knez“. Wenigstens hielten sich die 33 Stammfamilien von Ragusa für berechtigt, den Titel Knez zu führen, ein Brauch, der in einer Republik geradezu lächerlich ist.

¹⁾ Aus Urkunden kennen wir eine große Anzahl bosnischer Würdenträger und es würde ins Unendliche führen, wollte man sie nur aufzählen. Ich halte es aber für angezeigt, wenigstens einige anzuführen, deren Namen wir auf mittelalterlichen Grabdenkmälern finden:

Großwoiwode: Sandalj (Vrhpolje).

Woiwoden: Masan (Bubanić) zur Zeit des Banus Tvrtko, Mitoš von Lužine (Vlagjevina), Stephan und Peter (Radimnja b. Stolac), Vukosav Vlagjević (Vlahovići), Ivaniš Pavlović (Bukovica).

Großknez vom bosnischen Visoko: Batić (Kopošići), Großknez Radić (Zabrgje b. Toplik).

Župane: Pribilša (Poljice), Nenac Čihorić, Milutin Draživojević und Vratko zur Zeit des Königs Tvrtko (Veličani), Radić (Milavići), Juroe (Kruševo b. Stolac)

Kneze: Radivoj Vlatković von Dubrava (Oplići), Pokrajac Oliverović zur Zeit Sandaljs (Vrhpolje), Paul (Radinović?) (Vlagjevina), Radoje Vuković (Radimnja), Obrad (Podgradinje), Vlać Bijelić (Vlahovići), in Kruševo wird ein Knez ohne Namen erwähnt, als Diener des Župan Juroe.

Wenn im allgemeinen der Titel „Knez“ in Bosnien den Sinn hatte, welcher sonst dem Baro zukommt, so gab es dennoch in Bosnien auch solche Kneze, deren Titel an ein bestimmtes Amt gebunden war. Diese hießen „bosnische Kneze“ (knez bosanski) und werden wiederholt erwähnt: Tvrtko Borovinić zur Zeit Tvrtko II. (1433), Radič Mozolić zur Zeit Thomas (1446) und auf epigraphischen Denkmälern Knez Radivoj (Toplik) und Knez Batić (Kopošići). Der Wirkungskreis dieser bosnischen Kneze läßt sich gegenwärtig schwer bestimmen, weil wir keine näheren Anhaltspunkte dafür besitzen; es ist aber wahrscheinlich, daß sie jenen Teil des Landes zu verwalten hatten, welcher kathexochen „Bosna“ hieß, und daß diese Titulatur noch eine Überlieferung aus jener Zeit war, wo auch bei den Südslawen die Oberhäupter einzelner Landstriche „Kneze“ hießen. So gab es auch Kneze von Hum, Usora, Soli, Dolnji Kraji, Podrinje, und jede dieser Provinzen war am Hofe durch einen Mann vertreten, welcher auf Staatsurkunden als Zeuge angeführt wird. Der bosanski knez fällt vor diesen wohl nur deshalb in die Augen, weil sein Titel adjektivisch gebildet ist (bosnischer Knez), während es bei den anderen heißt: aus Usora der Knez N. N., aus Dolnji Kraji der Knez N. N. (od Usore, od Dolnjih Kraja knez ...).

Bevor wir an die Aufzählung der Staats- und Hoffunktionen schreiten, zu welchen ein bosnischer Adeliger oder Knez gelangen konnte, ist einiges von den Privilegien des bosnischen Adels zu erwähnen. Doch fehlt es an genügendem Material, um das bosnische Adelswesen im Mittelalter allseitig pragmatisch und historisch zu beschreiben, so daß wir uns mit einigen Andeutungen begnügen müssen.

Der Adel war an den Besitz eines adeligen Gutes gebunden und wurde auch durch ein solches erworben. Selbstverständlich konnte die Belehnung mit einem solchen nur kraft der königlichen Macht und für besondere, der Krone geleistete Dienste erfolgen. Bei jedem derartigen Anlasse wurde eine Staatsurkunde (povelja) ausgestellt, welche mit dem königlichen Siegel versehen war.

Heute ist es schwer zu bestimmen, ob der Lehensmann zu einer besonderen Abgabe an die Krone verhalten war; er scheint mit dem Eintreiben des von seinen Kmeten der Krone gebührenden Zehents betraut gewesen zu sein, war selbst von jeder Steuer befreit und mußte nur in gewissen Fällen Kriegsdienste leisten. In letzterer Beziehung ist eine Urkunde des Königs Thomas vom Jahre 1450 bezeichnend, wodurch er seinen Geheimschreiber, den Logopheten Stephan mit einem in Serbien befindlichen Gute von 100 Hausgemeinschaften in einer von Türken bereits besetzten Gegend belehnt, also gewissermaßen „*in partibus infidelium*“ mit dem Versprechen, er werde ihn als Gast insolange bei sich behalten, bis es ihm gelänge, Serbien zu erobern. Dann heißt es in der Urkunde:

И оуѣ оуѣНН МНЛОСМЬ ГОСПОЧ-
МБО НН ПОВМЕНОМЪ ВЛАСМЕЛННОУ,
НШЕМЪ ВЕРНОМОУ СЛОУЗН, ЛОГО-
ФЕМЪ СМЕФНОУ, АА Е СЛОБОДАН,
ΩНЪ И НЕГОВА ДЕМЧА И НЕГОВА
КОУА, ΩМЪ ВОНСКЕ ΩМЪ МОУРСКЕ
И ΩАБ ННЕ ΩАБ ВСАКЕ, НЗАМШЕ
КААА ГОСПОЧМБО НН ГРЕАЕ НШОМЪ
ГЛАВОМЪ НА КОЮ ВОНСКОУ, МААА АА
И ΩНЪ БОУАЕ ПОЛАГЪ НАСЪ СВОИМН
СЛОУГАМН.

Und noch eine Gnade erwies unsere Herrlichkeit dem ehrsamem Vlastelin, unserem treuen Diener, dem Logopheten Stephan, auf daß er, seine Kinder und sein Haus vom türkischen und jedem anderen Kriegsdienst befreit sei, außer wenn unsere Herrlichkeit persönlich in den Krieg auszieht, dann sei auch er mit seinen Dienern anwesend. (M. 481.)

Daß man Adelsgüter nicht aufs „Geratewohl“ und ohne Kontrolle verlieh, sondern daß man vorher genau untersuchen ließ, ob durch eine solche Donation nicht fremde und ältere Ansprüche berührt würden, beweist eine Urkunde des Königs Stephan Ostoja vom 8. Dezember 1400, womit dem Woiwoden Hrvoja die Burg Bistrica und der Gau von Livno verliehen wird. Um festzustellen, was in jener Gegend Kroneigentum oder Lehensbesitz war, schrieb der König zwei Briefe, den einen an Vukmir Semković, Vuk Nimičić und Župan Radoje, den andern an das Kapitel. Im ersten Briefe werden die Genannten aufgefordert:

А4 ЗБЕРХ ВЛ4А4ННѢ КБ СЕБН, ОЧАД-
ННІКЕ, ПЛЕМЕНННМЕ ЛХАЕ Н-НЕ
БРБСМЕ ДОБРЕ ЛХАН, КОН БН СЕ
ОНАЕ ПРѢМННѢЛН, А4 НХБ ПНМ4Ю,
А4 ННХБ РОМЕ, МІСО БН КОЕ ПЛЕ-
МЕНШАННЕ ОАБ КОРЕН4 Х ХАНБ4Н-
СКОН БРХОБННН Н Х ЖПН, ПОВ4Н-
ШН ОАБ З4ВОА4 АО БРХОБНННЕ, ЦО
ПРНСМОН ГР4АХ БНСМРННКОМХ, Н4-
ВЛ4СМНМО К4А4 ПОСЛ4 Л4ХШБ КР4ЛБ
АВ4АЕСЕМБ Н ·А· РОМХ, Н4 МОХЕХБ
ПОСМ4ВННН ВС4КОГ4 Х ННХБ ПР4ВН-
МН, Н Н4АБ ВНМБ МІСО СМ4 ОНАН
Х ОНО БРНМЕ, КЕРБ Л4ХШБ КР4ЛБ В4З-
А4 ЛЮБЛ4ШЕ ПР4В4Х С Н4ШНМН
ПРБВНМН.

sie mögen die Altsassen, adelige Leute und andere gute Leute, welche dort anwesend wären, zur Beratung versammeln und sie fragen und schwören lassen, wer von altem Adel in der Vrhovina von Livno und im Gau wäre von Zavod bis Vrhovina, und was zur Burg Bistrica gehöre, besonders seit der Zeit, als König Ludwig 24 Geschworne einsetzte, welche jeden in den Besitz seiner Rechte setzen sollten, und was wer damals besaß, denn König Ludwig war stets rechtsliebend unseren Ahnen gegenüber. (M. 248.)

Einen ähnlichen Auftrag erhielt das Kapitel, welches das Instrument (leistrom) aufbewahrte, das von jenen Geschwornen verfaßt worden war. Erst als der König die einstimmige, mit fünfzehn Siegeln unterfertigte Erklärung dieser Kommission erhielt, worin die privatrechtlichen Verhältnisse des Gaues auseinandergesetzt waren, belehnte er Hrvoja mit den freien Ländereien, mit der Burg, dem Gau, seinen Einkünften und Handelsbefugnissen für ewige Zeiten „als Adeligen“ (Besitz).

Als adelig galt im Mittelalter in Bosnien nur jener, welcher von seinen Ahnen einen Grundbesitz geerbt hatte oder durch königliche Schenkung für besondere Verdienste mit einem solchen belehnt worden war. Dieser Besitz hieß das Erbe (baština), das edle Erbe (plemenita baština) oder kurzweg das Adelige (plemenito). Das Erteilen eines solchen Besitzes wurde mit der Phrase „*dati u plemenito*“ (als Adeliges verleihen) bezeichnet. Dieser adelige Besitz wurde so hoch geehrt, daß man es selbst auf Grabsteinen zu betonen pflegte, wenn es einem beschieden war, auf seinem Adelsbesitze bestattet zu werden. So wurde ein Ivan in Prečko polje „auf seiner Erde“ (N4 СВОН ЗЕМЛН), Hrelja in Presjenica, die Brüder Dobrilo und Viganj Boban in Žakovo und Radoje, Sohn des Wojwoden Stipan in Radimnja „auf ihrem Erbe“ (N4 СВОН Б4ШМННН oder N4 СВОН Б4ШМННОН), die Brüder Radivoj und Radoslav Vukčić „auf ihrem Adeligen“ (N4 СВОМБ ПЛЕМЕНННМОМБ) bestattet. Gewöhnlich heißt es aber auf Grabsehriften, daß sich das Grab „auf der adeligen Erde“ (N4 ПЛЕМЕНННОН ЗЕМЛН oder N4 ЗЕМЛН Н4 ПЛЕМЕНННОН) befindet, so jenes des Dragilo Miletić in Dopasei, des Branko Benković bei Han Čoršulić, des Dabiživ Drašković bei Kalesija, des Knez Batić in Kopošići (N4 СВОМХ ЗЕМЛНШМ ПЛЕМЕНННМОМБ) oder des Rać Galinić in Veličani, wo es kurzweg N4 СВОНОН Н4 ПЛЕМЕНННОН heißt.

Wie glücklich sich jener schätzte, dem es gegönnt war, auf seinem adeligen Erbe zu ruhen, können wir aus zwei Grabschriften entnehmen: auf dem Grabmale des Radoslav Valahović in Nekuk heißt es:

ME CПACЕ CЯMЯ EPЕ AEOXB NЯ CBOH ich erlöste mich selbst, weil ich mich
 ПAEMEHMOM BЯWMHHH. auf mein adeliges Erbe legte.

und vom Woiwoden Vukosav Vlagjević besagt die Grabschrift: „Er fiel in der kriegesischen Krajina und seine Mannen brachten ihn auf sein adeliges Erbe.“

Nach dem adeligen Erbe wurde auch der Adel mit dem Titel „adeliger Herr“, ПAEMEHMИГOCPOДHНЬ oder ПAEMEHCTBO BH angesprochen und dieser Titel stand in solchem Ansehen, daß sich ursprünglich auch die Könige damit begnügten und erst später höhere annahmen.

Dem König, als dem obersten Lehensherrn, stand selbstverständlich das Recht zu, in gewissen Fällen dem Lehensmanne das Lehen zu entziehen, besonders aber, wenn dieser durch einen besonders eingesetzten Gerichtshof des Hochverrats oder der Rebellion schuldig befunden wurde. So wurde während der Bürgerkriege dem Paul Klešić, welcher nach Ragusa entflohen war, die Güter entzogen, aber politische Erwägungen bewogen Ostoja, ihn zu begnadigen und ihn wieder in den Besitz seiner Güter zu setzen (1404). König Tvrtko konfiszierte das Dorf Kolo in Duvno und vertrieb die Bewohner, weil sie untereinander Krieg führten und Mordtaten begingen. Dieses Dorf gab er dann dem Župan Vukmir und dessen Brüdern Tvrtko und Stephan im Tausche für deren Dorf Jelšenica und diesen Tausch bestätigt König Dabiša am 15. Mai 1395 folgendermaßen:

ЖА NHXB CAXЖБХ Н ВНРХ Н ПЧ
 КН CMHCANBЫE NHXB BHPЫHE CAXЖ-
 БE, ЦO NЯMЫ ПOCAXЖHWE BCEГAЧ
 ВНРЫНО Н CРБАВНО, NЯHBHWE X
 ПХР4VЫKHXБ БOHXB, HE ЦEAEЖE
 CBOHXБ ГAЧБ Ж4 N4CБ, ПOMПРБАH-
 CMO HMB Н A4CMO N4WMHMB NOBHMB
 A4HЫEMB PEVENOMX ЖXП4NХ BЫKБ-
 MHРХ Н БР4MХ MХ MБPЫMICKX Н CMH-
 П4NХ CEAO PEVENO KOOO N4 AЛЫM-
 NH CБ BCHMH ПР4BHMH KOM4PH Н
 MEBMH, NЪMB Н NЪXB ПOCAE-
 NEMX A4 ECMB Ж4 ПAEMEHMOM BИ-
 KX BHKOM4.

für deren Dienst und Treue
 und mit Berücksichtigung ihrer treuen
 Dienste, womit sie uns stets treu und
 herzlich dienten, insbesondere in den
 Türkenkriegen, ohne ihre Köpfe für uns
 zu schonen, bestätigten und gaben wir
 durch unsere wiederholte Schenkung dem
 genannten Župan Vukmir und seinem
 Bruder Tvrtko und Stephan das ge-
 nannte Dorf Kolo auf Duvno mit allen
 gerechten Grenzen und Zäunen, ihnen
 und ihren Nachkommen, auf daß es ihnen
 für ewig ein Adeliges sei.

Eine wichtige, bis heute aber noch nicht erschöpfend erledigte Frage ist die, ob die bosnischen Adelsgeschlechter berechtigt waren, Wappen zu führen. Ich habe über diese Frage im „Glasnik“ 1891, S. 376 einiges angeführt, halte aber dafür, daß es am Platze wäre, hier einige Ergänzungen beizufügen.

Unter den Tausenden mittelalterlicher Grabdenkmälern, die überall in Bosnien vorkommen und die man gemeinhin als Bogumilengräber bezeichnet, befinden sich hundert und etliche mit heraldischen Zeichnungen. Diese stellen in der Regel ein Herzschild oder eine länglich-viereckige Tartsche vor und dahinter ein senkrechtes Langschwert mit kreuzförmiger Parierstange. Das Schildfeld enthält häufig besondere Ornamente,

die mit heraldischen Tinkturen Ähnlichkeit haben, aber die Zahl der Motive ist nur eine geringe und beschränkt sich auf Schrägbalken, die bald rechts- bald linkschräg sind, Sterne, die beliebig verteilt sind, und mitunter sehen wir auch die Mondsichel. Schon der Umstand, daß die Anordnung dieser Motive eine willkürliche ist und daß bis heute nicht einmal zwei Schilde gefunden wurden, deren Anordnung gleich wäre, erlaubt es nicht, daß wir darin wirkliche heraldische Tinkturen erblicken, und überdies ist bei weitem der größte Teil der auf Denkmälern vorkommenden Schilder ohne jegliche heraldische Tinktur. Betrachten wir die Siegel des bosnischen Adels, welche aus dieser Zeit erhalten blieben, so werden wir namentlich bei den älteren keinerlei heraldische Darstellungen finden. So begnügte sich Sandalj mit den ersten beiden Buchstaben seines Namens $\overline{\text{C}}\overline{\text{A}}$ als Siegelzeichen, seine Brüder Vuk und Vukae führen gleichfalls nur $\overline{\text{B}}\overline{\text{I}}\overline{\text{C}}$ und $\overline{\text{B}}\overline{\text{X}}$ und sein Neffe, der nachmalige Herzog Stephan, hatte das Monogramm $\overline{\text{C}}\overline{\text{A}}\overline{\text{P}}\overline{\text{A}}$. Auch der Woiwode Radič Sanković hatte im Siegel als Zeichen nur einen Buchstaben, der aber in seinem Namen gar nicht vorkommt: $\overline{\text{X}}$. Diese und ähnliche Beispiele würden dafür sprechen, daß die bosnischen Adelsgeschlechter keine Familienwappen besaßen, und das ließe sich auch daraus folgern, daß der bosnische Adel kein Geschlechts-, sondern ein Besitzadel war, und der Adelsbegriff eigentlich vom Adelserbe und nicht von der Geschlechtsfolge abzuleiten ist. Für diese Annahme spricht in erster Linie der Umstand, daß es in Bosnien gar keine Familiennamen gab, ohne die ja ein Geschlechtsadel gar nicht nachweisbar wäre. Neben dem Vornamen bediente man sich im Mittelalter nur noch des Patronymikons an Stelle des Zunamens. So hieß der Sohn des Woiwoden Radin Jablanović: Paul Radinović, dessen Söhne aber Radoslav und Ivaniš Pavlović und diese hinterließen wieder die Namen Radosalić und Ivanšević. Wenn wir dennoch von den Familien der Pavloviće, Hraniće, Kristiće, Hrvatići etc. sprechen, so ist dies nur eine künstliche, durch spätere Geschichtsforschung angenommene Nomenklatur.

Aber neben den angeführten Siegeln ohne Wappen werden wir eine Anzahl von Darstellungen finden, welche zweifellos als Wappen galten, und andere Andeutungen führen uns darauf, daß sich die bosnischen Adelsgeschlechter wenigstens in späterer Zeit wirklicher Wappen bedienten.

Im Inventare des Schatzes, welchen die Mutter des Woiwoden Sandalj, die Banin Anna, in Ragusa deponierte, werden unter anderem angeführt:

V4W4 HEBN4 BEΛHIC4 B̄Λ4 CPEBPBN4	ein großer, weißer silberner Becher mit
C 3A4MENHEM BOEBOA E C4NA4A4H4,	dem „Zeichen“ des Woiwoden Sandalj,
B4VHN B E44NB CPEBPBN B C 3A4MEN-	ein silbernes Becken mit dem „Zeichen“
HEM B OEBOA E C4NA4A4.	des Woiwoden Sandalj.

Daß unter diesem „Zeichen“ ein Wappen zu verstehen ist, beweist folgender Posten im genannten Inventar:

HICON4 E4N4 CPEBPBN4 N4 CTΛBΠX C	ein silbernes Bildnis auf einer Säule mit
3A4MENHEM B AB ΠAEMENHTX B	dem Adelszeichen von Ultramarin.
W AB 3AMOPH4.	

Daß die slawische Bezeichnung für „Wappen“ tatsächlich 3A4MENHE (zlamenje) war, beweist auch das Denkmal des bosnischen Großknez Radoje in Toplik bei Zabrgje, wo an der Stirnseite oberhalb eines Herzschildes ein geflügelter Tierkopf dargestellt ist und darüber die Erklärung eingemeißelt ist: CE 3A4MENE KNE3A = „dies ist das Zeichen (Wappen) des Fürsten“.

Wenn in einer Urkunde des Woiwoden Juraj vom 12. August 1434 gesagt wird, sie sei mit dem „gezeichneten Hängesiegel“ (ЗАМЕНИМЪ ВЪСЪХИМЪ ПЕ-ВЪМОМЪ) gesiegelt, so kann auch hier ohneweiters angenommen werden, daß das Siegel ein Wappen enthielt, umso mehr, als auch der Vorgänger Jurajs, Herzog Hrvoja, auf Siegeln und Münzen Wappen führte.

Wir können noch eine Reihe von Tatsachen anführen, welche es bekräftigen, daß auch die bosnischen Adeligen Wappen führten. In einem Briefe des Rates von Ragusa an den Woiwoden Sandalj vom Jahre 1406 heißt es:

·В· АНСТМ ВЪШЕ ПОВМЕНЕ ПРМННН
ПРМННММО Н ЧО НМЪ ПНЧММЕ Х
НЕМЕ А В Н СЕ ПОСМВН Н ВР
МЪХ ВЪШЕ ПОЛВН МВКОЗН СЕ КЕ
Н ВРВННН.

Zwei Briefe Eurer Ehren Freundlichkeit erhielten wir, und was Ihr uns in dem einen schreibt, wegen des Wappens, das ihr oberhalb der Tür Eures Palastes gesetzt haben wollt, das wird auch so ausgeführt werden.

Den in Frage stehenden Palast erhielt Sandalj seinerzeit als Ehrengabe von den Ragusanern geschenkt.

In einer ähnlichen Angelegenheit verhandelte der Rat von Ragusa am 1. März 1423 und es wurden zwei Alternativanträge eingebracht, welche folgenderweise zu Protokoll gebracht wurden: „*Prima pars est de ponendo cemerialem armam lapideam, nunc perfectam, in domo Sandagl ex parte portus Ragusii. Secunda pars est de ponendo illam ex parte anteriori, videlicet versus ecclesiam sanctae Mariae*“. (II. XXXI.) In diesem Falle ist jeder Zweifel ausgeschlossen, daß es sich um ein aus Stein auszumeißelndes Wappen handelte.

Auf Siegelabdrücken der Pavloviće finden wir eine heraldische Darstellung, die sich auf den ersten Blick als solche erkennen läßt und die besonders deshalb interessant ist, weil sie mit dem Wappenschild Ragusas identisch eine gezinnte Burg darstellt. Wir kennen diese Darstellung von Siegeln Radoslav Pavlović' und seines Bruders Ivaniš sowie von dessen Söhnen Peter und Nikolaus. Daß auch Radoslav dieses Wappen neben dem Tore seines Palastes in Ragusa angebracht hatte, ersehen wir aus einem Kontrakte, welchen er am 19. Juni 1428 mit dem Maler (Pictor) Johannes abschloß und womit sich dieser verpflichtete: „*bonis coloribus, picturis laudabilibus et omnibus necessariis ad laudem cuius libet boni pictoris*“ das Portal am Hause des Woiwoden zu bemalen „*et aurum ponet supra zimerium dicte porte*“, auch übernahm er „*super zimerium fenestre, dicte domus*“ zu setzen. Als Lohn für seine Arbeit hat sich der Maler 25 Perpers ausbedungen sowie, daß man ihm das Gold und die erforderliche Lazullifarbe liefere.

Auf Grund eines andren Kontraktes vom 9. Oktober 1447 können wir auch die Erklärung des Wappenbildes der Pavloviće geben. Es verpflichtete sich nämlich der Ragusaner Johannes Zornea dem Abgesandten des Woiwoden Pavlović, Vukić Mosić, für den Woiwoden zwei Fahnen anzufertigen „*pro duabus tubis ad monstrum illarum Communis excepto quod Sanctus Blaxius debet tenere in manu Boraç deauratas et laboratas bene et pulcre*“. (Jorga 426.) Daraus ist zu ersehen, daß die Burg im Wappen der Pavloviće ihre Stammburg Borač, jene im Wappen von Ragusa aber Ragusa vorstellen sollte.

Es darf auch nicht unerwähnt bleiben, daß wir auf Münzen und Siegeln der bosnischen Könige Wappen finden und auch Herzog Stephan und dessen Nachfolger sich des Wappenbildes bedienten. Aber es ist besonders zu betonen, daß alle bosnischen Magnaten und Könige, welche Wappen besaßen, auch ragusaner und venezianische

Patrizier waren und sich der Wappen erst nach der Erwerbung dieses Patriziats bedienten. Sowohl die Könige als auch die Magnaten bewarben sich um dieses ausländische Patriziat, und zwar weniger aus Eitelkeit als aus Vorsicht. Als nämlich die Türken auf der Balkanhalbinsel Fuß faßten und stetig vorrückten, stieg im gleichen Maße die Besorgnis, daß auch Bosnien das Schicksal der östlichen Balkanhalbinsel teilen und im Islām untergehen werde. Die Sorge für die Zukunft veranlaßte die bosnischen Großen, sich um das ragusaner oder venezianische Patriziat zu bewerben, damit sie im Falle einer Katastrophe nicht nur im Westen eine Zuflucht fänden, sondern dort auch in einer ihrem bisherigen Range entsprechenden Weise auftreten könnten. Das venezianische Patriziat erhielten aber nur die allerhervorragendsten bosnischen Magnaten: Sandalj am 5. Januar 1411, Hrvoja und der Herzog Stephan, welcher damit den Beinamen Kosača (Cosazza) annahm; daß es aber auch der mächtige König Tvrtko I. nicht unter seiner Würde hielt, um die Verleihung des venezianischen Patriziates direkt zu bitten, ersieht man aus dem ihm am 30. Juli 1383 ausgestellten Diplom, wo es heißt: „*suis meritis gratiosum plurimum et acceptum, nostram (= des Dogen) fecerit magnificentiam amicabilem rogari, ut nobis placeret, ipsum ejusque filios et heredes aliorum nobilium Venetorum nostrorum et fidelium numero gratiosius aggregare, ut beneficiis citadinus dotati, nobilium et civium Venetiarum privilegio congauderent*“. (Glasnik dr. srpske slov. XII, 71.) Auch seine Nachfolger: Dabiša, dessen Name im Adelsdiplom zu De Bissa korrumpiert ist, Tvrtko II. u. a. bewarben sich um dieselbe Gunst.

Leichter als das venezianische Patriziat wurde das Ragusaner verliehen und vielen Familien wurde es zuteil: die Pavloviće, Kosačiće, Hrvatiniće, Jablanoviće, Vojšaliće, Nikoliće etc. waren Ragusaner Patrizier; es ist aber selbstverständlich, daß auch dieses Patriziat nicht umsonst, sondern nur dann verliehen wurde, wenn sich der Bewerber den Anspruch darauf durch besondere Verdienste um die Förderung der politischen oder Handelsinteressen Ragusas erworben hatte. In besonderen Fällen erhielt der neuernannte Patrizier von der Kommune auch ein Haus als Ehrengabe und selbstverständlich auch das Recht, ein Wappen zu führen. Darin haben meiner Ansicht nach alle bisher bekannten Wappen bosnischer Magnaten ihren Ursprung, nicht aber in der bosnischen Verfassung, welcher sie gänzlich unbekannt sind.

* * *

Das einem bosnischen Adeligen verliehene Lehen blieb so lange im Besitze seiner Nachkommen, bis diese sich etwa eines Verbrechens gegen die Krone schuldig machten, das die Entziehung des Lehens rechtfertigte. Das Erbrecht aber, welches in Bosnien galt, war das slawische, traditionell überlieferte, welches nur die Schwertlinie nach dem Anciennetätsrechte als erbberechtigt hielt. Diese erbberechtigte Nachkommenschaft wird in Urkunden öfters erwähnt und folgendermaßen definiert:

Н4МР4ШТ-Е Н4ШЕ ЦО Е ПО МХШКОМЪ
КОЛЕНХ ОА Н4ШЕГ4 СРЪЧ4 ЦО БН
ПОЩЕНО Н ПР4ВО Н4МР4ЖТ-Е Н4ШЕ Н
ПЛЕМЕ ЦО Е ПО МХШКОМЪ КОЛЕНХ
К4КО КРЪБЪ ПОА4Е.

Unsere Nachkommenschaft, wie sie nach der männlichen Linie von unserem Herzen ist, was unser ehrlicher und rechter Stamm nach männlicher Linie ist, wie sie das Blut gibt.

Die Redewendung ПОЩЕНО Н ПР4ВО Н4МР4ЖТ-Е scheint das Erbrecht unehelicher Kinder auszuschließen.

4. Hofwürdenträger.

Der bosnische Adel wurde je nach seinem Ansehen mit dem Namen *vlastela* = die Besitzer oder *velmoža*, *velemoža* = Magnat bezeichnet.

Diejenigen Adeligen, welche mit der Verwaltung einzelner Landesteile oder eines Amtes betraut waren, hießen *čestnici* (Urk. Kulins) oder „*vladalci*“ = Regenten (Urkunde des Banus Ninoslav vom Jahre 1240), diejenigen aber, die bei Hofe bedienstet waren, *dvoranici* (= Hofleute) oder auch *počtena dvorština* (geehrtes Hofgesinde, in einer Urkunde des Königs Ostoja vom Jahre 1414).

Von Hofämtern werden folgende genannt: der *dvorski*, der *komornik*, *kaznac*, *tepčija*, *dijak*, *stavilac* und *peharnik*. Das Amt des *dvorski* ist mit jenem des *praefectus aulae* oder *palatinus* identisch und demnach die höchste Hofwürde in Bosnien. Sehr oft führt er auch den Titel *dvorski knez*. Er ist stets unter jenen Würdenträgern genannt, welche beim Ausfertigen von Staatsurkunden als Zeugen fungieren. Der erste, welcher die Würde eines *Dvorski* bekleidet, ist Vukosav Stefanović 1378, andere, die sie bekleideten: Mirko Radoević 1382, Stephan Vlatković 1395, Stephan Hlapčić 1398, Stephan Ostojić 1409, Tvrtko 1409, Vukac Vukotić 1419, Petar Klešić 1421, Stephan Vlatković 1444, 1446, Vladislav Vuković 1451, Radoje Vladimirović 1461 u. a. Einige von diesen führen neben ihrem Titel noch die Bezeichnung *pristav*, *dvorski pristav* oder *pristav od dvora*. Das Wort *pristav* aber ist gleichbedeutend mit *Prokurator* oder noch besser *Assistent*, weshalb Daničić im „*Rječnik književnih starina*“ annahm, daß damit keine besondere Würde bezeichnet wird, sondern der betreffende *dvorski knez* bei der Ausfertigung von Urkunden im Namen des Hofes assistierte, wie ja gewöhnlich auch die einzelnen Provinzen dabei als Zeugen vertreten waren. Diese Zeugen heißen aber *СВѢДОЦИ* (Zeugen) oder *РЪКОВНУЦИ* (Handleute) und wenn diese so genannt werden, wäre es unerklärlich, weshalb gerade der *Dvorski* überdies als *Pristav* bezeichnet wird. War es die Pflicht des *Dvorski*, beim Konzipieren und Stilisieren von Staatsurkunden mitzuwirken, und erhielt er in dieser Eigenschaft die Nebenbezeichnung *Pristav*, so ist sie jedenfalls von dieser Funktion abgeleitet und also ein Amtstitel, was keinesfalls ausschließt, daß der *Dvorski* neben seinen sonstigen Funktionen auch die eines Staatssekretärs ausübte und natürlich auch dessen Titel *Pristav* führte. Dafür spricht auch, daß es *Pristavs* gab, die den Titel eines *Dvorski* nicht führten: Vukac Vladisalić, Župan Radoje 1395 und Juraj Dragičević 1400, obwohl zu jener Zeit die Würde eines *Dvorski* bereits bestand.

Was die Bezeichnung *dvorski knez* eigentlich bedeutet, erfahren wir aus einer venezianischen Urkunde vom Jahre 1452, womit der Adelsbrief, welchen Ostoja im Jahre 1417 dem Vukašin Vukčić und seinen Brüdern erteilte, bestätigt und eine italienische Übersetzung beigegeben wird. Dort wird die Stelle, die im Originale wahrscheinlich: „*i dvorski naš knez Nikola Kuklatović*“ lautete, mit „*et el nostro maestro de la corte Nicola Cuclatovic*“ übersetzt¹⁾ und in der lateinischen Übersetzung eines von Dabiša dem Gojko Marnjavić 1394 erteilten Adelsbriefes wird diese Würde mit *marescalcus aulicus* übersetzt. (M. 224.) Das Amt entsprach demzufolge jenem eines Obersthofmeisters oder Obersthofmarschalls. Diese Erklärung macht es verständlich, daß auch hervorragendere Adelshöfe besondere Hofmeister hielten, wie z. B. der Neffe Hrvojas Vojevoda Juraj Vojsalić einen *Pristav* hatte: *ΩΑ ΑΒΟΡΑ ΠΡΗΓΜΑΤΩΝ ΙΚΝΕΖΙ ΜΟ-*

¹⁾ Monumenta, XXI 433.

М4ШБ Ч4ПН4 1434 (M. 379), während der Woiwode Radoslav Pavlović seinen dvorski knez Radič Kopljević hatte.

Der nächste Hofbeamte war der komornik oder Schatzmeister. Das Wort ist von camera, die Kammer, bosnisch komora abgeleitet, welches im Mittelalter gleichbedeutend mit „Schatzkammer“ war, und deren Verwalter war der praefectus acario oder wie er in Bosnien hieß der Komornik. Die Pflicht dieses Komorniks war es, nicht nur über die vorhandenen königlichen Schätze zu wachen, sondern auch alle königlichen Einkünfte einzutreiben und darüber Rechenschaft zu legen. Wie so manche andere Hofeinrichtung wurde auch diese Würde an kleineren Höfen eingeführt und so hatte auch der Herzog Stephan seinen eigenen Schatzmeister in der Person des Knez Pribisav Vukotić. Eine andere Bezeichnung für dieselbe Würde war protovistiar (von Protovestiarus), das ist der oberste „Kleideraufseher“, welche Bezeichnung davon herrührt, daß im Mittelalter die Schätze der Großen zum Teile aus kostbaren Kleidern und Schmuck bestanden, die auch in der Schatzkammer verwahrt wurden und der Aufsicht des Protovistiars anvertraut waren. Daß beide Worte gleichbedeutend sind, beweist der Umstand, daß der Schatzmeister des Königs Tvrtko II., Knez Restoje, in Urkunden bald komornik, bald protovistiar genannt wird.¹⁾ Sein Titel wird in einem venezianischen Register mit „camerarius“ übersetzt. (Gl. 10, 96.) An kleineren Höfen, und zwar auf jenem des Knez Paul Radinović standen auch Protovistiare in Verwendung. Die der Bezeichnung protovestiarus entsprechende slawische war rizničar (von riza = das Kleid). In späterer Zeit finden wir auch am Hofe einzelner Magnaten — wie z. B. bei Herzog Stephan — Schatzmeister, die den Titel komornik führten. (M. 496.)

Ein besonderes Amt bekleidete der Tepčija (МЕПВНН4, МЕПВННН, МЕП4ВНН4). Diese Würde bekleidete unter Banus Stephan Vukosav Tepčić (1332), dessen Zuname beweist, daß auch sein Vater Tepčija war, unter Ninoslav Radona (1420), unter Tvrtko Banus Sladoe (1367), unter Dabiša und Ostoja Batalo. Bisher ist es noch nicht gelungen, den Wirkungskreis dieser Tepčijas näher zu beschreiben. In einer lateinischen Urkunde, worin der Tepčija Batalo unter den Zeugen genannt wird, ist sein Titel nicht einmal übersetzt, sondern nur einfach latinisiert — „tepacnius“. Nehmen wir die hier zugrunde liegende Wurzel für die Erklärung des Wortes an, so dürfte es einen Beamten bezeichnen, der die Oberaufsicht über die Hofjunker hatte, denn das Wort tepac bezeichnet im Slawischen einen jungen Burschen.

In einer Urkunde des Banus Stephan vom Jahre 1332 wird ein ВЕОНННБ Х4ПНБ НЗ4НБ Б4А4Н4ННБ — čeonik hlap, Ivan Budisalić genannt. Daničić hält das Wort hlap, welches dem Namen vorgesetzt wird, für einen Spitznamen, was jedoch aus zweierlei Gründen nicht anzunehmen ist: erstens pflegt man in Staatsurkunden keine Spitznamen zu setzen und zweitens, wenn dies der Fall wäre, käme ein solcher Beiname zuletzt, wie dies ja noch dem heutigen Gebrauch entspricht, daß man Beinamen hinter das Patronymikon setzt.

Ich bin der Ansicht, daß jenes hlap das slawische Wort für hlap, hlapac = Bursche enthält und der „Čeonik hlap“ der „Häuptling der Junker“ ist, also das Wort als ältere, außer Gebrauch gekommene Bezeichnung für die Würde ist, welche der Tepčija bekleidete.

Eine besonders wichtige Stellung bei Hofe bekleidete der Dijak, für den sich auch die griechische Bezeichnung Logothet, Logophet eingebürgert hat. Einmal nennt

¹⁾ Andere bosnische Protovistiare waren der Tripo de Buchia 1389, Jireček 39 und Zore de Bechsa 1397, „Libri Reformationum“, 1350.

sich der Dijak des Banus Ninoslav Desoe auch Grammaticus (ГРМАТИКЪ). Seine Obliegenheit war es, die ganze königliche Korrespondenz zu erledigen, Staatsurkunden zu verfassen und möglichst rein und sauber niederzuschreiben. Er hieß auch dijak veliki (unter Kulin der dijak veliki Radoje) oder auch „dijak veliki slavnoga gospodina bana Stefana, Priboje“ (1352). Mitunter finden wir auch die Benennung „dijak nadvorni“, welche unserem „Hofsekretär“ entsprechen würde, oder „dijak unutrni“ = Geheimsekretär. (M. 505, 500.) Solche Dijaks hielten nicht nur Bane und Könige, sondern auch Magnaten, die eine ausgedehnte Korrespondenz hatten: Woiwode Radić Sanković, Župan Nikola, Knez Paul Radinović, Woiwode Sandalj, Radoslav Pavlović, Herzog Stephan, Vlatko u. a., ja selbst in der Zeit der Türkeninvasion sahen sich auch türkische Befehlshaber genötigt, für die Erledigung ihrer slawischen Korrespondenz besondere Dijaks anzustellen. So hatte Hamsabeg seinen Dijak Radona (1470).

Der Dijak hatte das Recht, auf jeder von ihm geschriebenen Urkunde am Schlusse seinen Namen beizufügen, und wenn er es unterließ, wurden Zweifel in die Echtheit der Urkunde erhoben. So motivierte der Rat der Republik Ragusa die Verzögerung der Überschreibung des einstigen Palastes Hrvojas an seine Witwe und nachmalige bosnische Königin damit, daß das darauf bezügliche Beglaubigungsschreiben, das vor sechs Jahren ausgestellt wurde, angezweifelt worden sei, weil es der Dijak unterlassen habe, seinen Namen beizufügen:

ΩΒΒ Β4ΩΒ ΛΗCΠΒ ΒΗΔΪCΜΟ Δ4 ΝΗC
CΒΡΒΩΕΝΒ ΛΗCΠΒ, Ζ4ΨΟ ΔΗ4ΙCΒ Χ
ΝΕΜΒ ΝΕ ΗΜΕΝΧΕ ΙCΗ Γ4 Ε ΠΗC4ΛΒ.
1411. II. 178.

dieser euer Brief schien uns ein unvoll-
endeter Brief zu sein, weil der Schreiber
darin nicht erwähnt, wer ihn geschrie-
ben hat.

Außer diesen Würdenträgern werden in Urkunden noch folgende genannt: Peharnik, Kaznac und Stavilac. Unter Peharnik, wörtlich „Bechermeister“ ist der Hofkellermeister zu verstehen. Sie werden nur unter den Banen erwähnt, und zwar Grubeša 1249, unter Banus Matthäus Stephan und Mirohna unter Ninoslav 1240. Später werden sie in Urkunden nicht genannt, vielleicht aus dem Grunde, weil deren Amt als ein untergeordnetes angesehen wurde und sie deshalb nicht als Zeugen bei Staatsurkunden zitiert werden.

Was unter Kaznac zu verstehen sein wird, ist bisher ungewiß, ebenso, ob die Ansicht Daničić', der das Wort mit Cubicularius, also „Kammerherr“ übersetzt. Der erste Kaznac Grdomil wird unter Banus Stephan 1249 erwähnt und diese Würde muß eine hervorragende gewesen sei, da sie auch der Begründer der mächtigsten Magnatenfamilie in Hum (heute Herzegowina) Sanko, der Vater des Großwoiwoden Radić Sanković unter Tvrtko I. bekleidete. In Serbien wird unter den weltlichen Würdenträgern der Kaznac sogar an erster Stelle vor den anderen Woiwoden erwähnt und als im Jahre 1302 die Ragusaner an Uroš eine Gesandtschaft sendeten, wurde für seinen Kaznac — in lateinischen Urkunden *casnecius* — ein Ehrengeschenk von 100 Perpers bestimmt. Dem Župan Sanko folgte aber im Amte als kaznac nicht sein Sohn und Erbe Radić, sondern ein gewisser Krasoje, der in den Jahren 1376—1379 in Ragusaner Urkunden den Titel eines „*casnec domini regis Bossine*“ führt. Daničić ist der Ansicht, daß das Amt der Kaznace später den Dvorskis übertragen wurde, weil, seitdem diese Würdenträger in Urkunden genannt werden, keine Kaznace mehr erwähnt werden. Dieser Erklärung können wir entgegenstellen, daß heute noch in Serbien kaznac die offizielle Bezeichnung eines Kassiers ist. Daß dies auch im Mittelalter der Fall war, können wir aus einer Stelle der „Libri Reformationum“ schließen, wonach im Jahre 1360 Menče

Menčetić vom Ragusaner Rate beauftragt wird, nach Ston zu reisen, um das von den Casneċii eingetriebene Geld nach Ragusa zu bringen.

Das Amt des Kaznac war also jenem des Komornik oder Protovestiar verwandt, nur wird es sich dadurch unterscheiden haben, daß ersterer die Kroneinkünfte einbringen, letzterer verwalten mußte.

Der Stavilac, dessen Amt gleichfalls unbekannt ist, wird nur zweimal, 1378 unter Tvrtko I., mit Namen Tvrtko Vlagjević und einer unter Dabiša erwähnt. Da sie in den Urkunden an letzter Stelle zitiert werden, ist anzunehmen, daß ihr Amt ein untergeordnetes war.

5. Staatswürdenträger.

Die höchsten Würdenträger des bosnischen Reiches nach dem Herrscher selbst waren die Woiwoden. Wie es der Name selbst bezeichnet, waren diese Woiwoden ursprünglich Heerführer und soll der Name „Vojvoda“ nach Daničić, Rječnik književnih starina, wo eine große Anzahl bezüglichher Urkundenstellen gesammelt ist, bis zur Zeit des Banus Matthäus Ninoslav auch nur einen wirklichen Heerführer (*belli dux*) bezeichnen haben.

Noch im Jahre 1379 hatte der Titel diese Bedeutung; denn wir finden in den „Libri Reformationum“ einen Župan als „*voyvoda exercitus domini regis Bosne*“ bezeichnet und dort wird dieser Titel mitunter auch mit „*rexillifer*“ ins Lateinische übersetzt.

Bald aber verliert er diesen Sinn, indem die Würde des Woiwoden erblich wird, obwohl es auch weiterhin zur Pflicht des Woiwoden gehören mochte, im Kriegsfall eine größere Anzahl von Streibern zu stellen. Die Würde dieser Woiwoden knüpft sich immer an das Oberhaupt der damit ausgezeichneten Familie, so daß die Söhne eines Woiwoden zu seinen Lebzeiten bloß Kneze heißen, und erst nach seinem Tode geht der Titel auf den ältesten Sohn über, beziehungsweise auf seinen nächsten Erben, und im Falle der Minderjährigkeit auf den nächsten Verwandten desselben, welcher den Titel bis zur Volljährigkeit seines Mündels trägt.

Die ersten Stifter der bosnischen Woiwodengeschlechter waren Vlatko Vuković 1378—1382, Vukac Hrvatinić 1378 und Radić Sanković 1391—1401. Alle drei werden zur Regierungszeit Tvrtkos I. als Woiwoden erwähnt, weshalb anzunehmen ist, daß Tvrtko die Erbllichkeit der Woiwodenwürde eingeführt habe. Vor ihrer Erhebung zu Woiwoden führten sie den Titel Župane oder Kneze.

Als Beispiele der Vererbung der Woiwodenwürde im zweiten Grade der Verwandtschaft seien folgende angeführt: Von Hrvoja ging der Titel auf seinen Neffen Georg Vojsalić über, dessen Vater Vojslav bloß Knez war; — Sandalj Hranić, der kinderlos war, vererbte den Titel auf seines Bruders Vukac Hranić Sohn Stephan, der später auch die Herzogswürde erhielt; — Petar Pavlović vererbte die Würde auf seinen Bruder Radoslav und dessen Sohn Ivaniš auf seinen Bruder Peter, während die übrigen Verwandten dieser Woiwoden nur den Titel Knez führten.

Die mächtigsten dieser Woiwoden¹⁾ führten den Titel eines Großwoiwoden von Bosnien (*veliki Vojvoda bosanski*) und hatten dann unter sich noch Woiwoden. Gegen

¹⁾ Eine noch höhere Würde als die des Woiwoden war die herzogliche, die aber dem bosnischen Reiche fremd war und nicht von bosnischen Königen verliehen wurde. Der erste Herzog war der bosnische Großwoiwode Hrvoja, welcher im Bürgerkriege die Interessen Ungarns vertreten hatte und Ragusa zum Besitze der Ländereien in Konavle und Primorje verholfen hatte. Als König Ladislaus von Ungarn persönlich Ragusa besuchte und den Woiwoden Hrvoja kennen lernte, verlieh er ihm die Herzogswürde, mit dem Titel eines Herzogs von Spalato. Neben diesem Titel führte Hrvoja aber den

Mitte des 15. Jahrhunderts mehrte sich die Anzahl der Woiwoden zusehends und auf einer Urkunde vom 23. November 1461, die der König Stephan Thomas den Ragusanern ausstellte, werden nicht weniger als neun Woiwoden unter den Zeugen angeführt.

Diese Woiwoden, die ursprünglich nur Stellvertreter des Königs in ihrer Provinz waren, wurden im Laufe der Zeit so mächtig, daß sie den König nur dem Namen nach anerkannten, sonst aber vollkommen unabhängig ihr Land beherrschten. Zu dieser Macht verhalfen ihnen hauptsächlich die zwischen Ostoja und Tvrtko II. geführten Thronstreitigkeiten, indem sie bald den einen bald den andern unterstützten und dadurch nur selbst an Macht und Ansehen gewannen, ja sich selbst Souveränitätsrechte anmaßten. So belehnt z. B. Juraj, der Neffe Hrvojas, seine beiden Brüder Vlatko und Paul Jurjević mit großen Ländereien (1434) und manche von den Woiwoden schlossen sogar mit der benachbarten Republik Ragusa Separatverträge ab, ja verkauften oder verpachteten an diese Ländereien, die sie selbst nur als Lehen innehatten. So trat Radič Sanković mit Vertrag vom 25. August 1399 Lisac im Küstendistrikt an die Ragusaner ab, ließ jedoch diese Zession, wahrscheinlich über Betreiben der Ragusaner selbst, durch den König bestätigen. Ich führe einige Stellen aus dieser Zessionsurkunde an, weil sie den dabei befolgten Vorgang veranschaulichen:

И ПОГОХЪ Х БОСЪНЪ ПРѢСВѢТЛОМУ
ГОСПОДЪНЪ КРАЛЪ УСПОИ И ПОМЕ-
НУХЪ МЪ ВЪ СЛАВНОУ ХЪВНШЕННЕ
КРАЛЕВСТВО ПРѢВЪСНЪ СЛАЖБЪ И
РАЪЛНИКЕ ПРѢЧЪНЕ АПРЕ, КОЕ СЪ
ПРЪМЪЛЪН ГОСПОДЪ БОСЪНЪСКИ АБ
АХБРОБЪННИКЪ, МОЛЕ СЛАВЪ КРА-
ЛЕВСТВО, А БЪАЕ МЪЛОСРЪАВНЪ
АХБРОБЪННИКЪ ВЪСМЪННМЪ АПЪМЪ;
И МЪН МЪ СЕ УБѢМОВЪ КРАЛЕВСТВО
ГОБОРЕ: КЪА АОНАХЪ КЪ МНѢ
ПОСЛЪН ВЛАСТМЕЛЕ АХБРОБЪВЪЧЪН, ХО-
КЕ БИМЪ ВНАДЪМО ВЪСКОМЪ КЪКЪ
КЪ АХБРОБЪННИКЪ АПРОВАМЪ ЖЪПОМЪ,
ВЛАДЪАННЕМЪ КЪКО СРЪВЪНЕ ПРЪН-
МЕЛЕ.

Und ich zog nach Bosnien zum glanzvollen Herrn König Ostoja und erwähnte ihm die glänzenden Verdienste um die ruhmvolle Königserhebung und die verschiedenen wertvollen Geschenke, welche die bosnischen Herren (= Könige) von Ragusa erhielten, und bat den königlichen Ruhm, er möge sich den Ragusanern durch Ehrengeschenke barmherzig erweisen. Und das versprach mir der König und sagte: wenn die Gesandten der Ragusaner Herren zu mir kommen, wird es jedem offenbar werden, wie ich Ragusa mit einem Gau und dessen Herrschaft als meine herzlichen Freunde beschenken werde.

eines Großwoiwoden von Bosnien weiter und es ist bemerkenswert, daß nun dieser Titel auf seine Erben überging, nicht aber der eines Herzogs.

Der zweite Herzog war der Erbe Sandaljs, der Großwoiwode Stephan Vukčić, welcher seit dem Jahre 1446 den Titel eines Herzogs von Sankt Sabbas (sv. Sava) sich beilegte und nach welchem sein Land den Namen Herzegowina erhielt.

Wann und von wem er diesen Titel erhielt, ist bis heute noch nicht aufgeklärt. In Urkunden finden wir ihn erst seit 1450 als Herzog genannt, es besteht aber in dem bekannten Urkundenmateriale eine Lücke, indem gerade Urkunden aus den vier vorhergehenden Jahren fehlen. Die Geschichtsforschung nimmt an, daß ihm dieser Titel von Kaiser Friedrich III. (IV.) verliehen wurde. Eine venezianische Nachricht vom Jahre 1448 behauptet dagegen, daß er sich um diese Zeit um die Erwerbung des Herzogtums von Spalato bemühte und wurde dies auch von der Signorie dem bosnischen Könige mitgeteilt. (Gl. dr. sv. sl. 10, 99.) Eine andere, gleichfalls venezianische Nachricht behauptet, er habe sich beim König von Aragonien (1449) um die Verleihung einer Herzogswürde beworben (Cons. Rogat. XVIII, 82.) Eine dritte venezianische Nachricht vom selben Jahre schließlich behauptet, der Papst habe ihm diese Würde zum Lohne dafür verliehen, weil er zum Katholizismus übertrat. (Ljubić, Monum. I, 3.) Diese scheint die richtigste zu sein, weil ja das Prädikat „St. Sava“, das zu den sonstigen Eigenschaften Stephans gar nicht paßt, einen gewissen kirchlichen Beigeschmack hat.

Н 47Б Р4АНВБ МОИ СЛНШ4ВБ ѠМБ
 КР4ЛЕВСТВ4, ВЕСЕЛО Н МНОГО ВЕСЕ-
 СРЪАНО ХПНЧ4ХБ ГОСПОДЪ АХБРОВБ-
 ВИКОИ, МОЛЕ Н ПРОСЕ, А4 ПОШБЛЮ
 ПОКЛНЧ4РЕ ГОСПОДННХ КР4ЛХ Н Н4-
 ВЪЩЕ А4РЕ, КОЕ НМБ КЕ ГОСПО-
 ДННБ КР4ЛБ А4МН. Н ГОСПОД4
 АХБРОВБВИК4 ПРММНШЕ 74 СВЪМБ
 БР4М4 СВОЕГО Р4АНВ4 Н ПОСЛАШЕ
 ГОСПОДННХ КР4ЛХ (Н) ВЛАСТМЕЛН
 СВОЕ ПОКЛНЧ4РЕ СЛАЧЪМН Н МНОГО
 ПОВЪМЕННМН РЪВМН Н СЪ ВЪСНН-
 МН А4РМН. Н МХН
 ПРМ7Б4ВБ НМЕ ХРНСТ4 БОГ4 ГОСПО-
 ДННБ КР4ЛБ Н ВС4 БОСН4 А4РОБ4 Н
 74ПНЧ4 Х ПЛЕМЕННМОУ ББ БЪКН
 РР4АХ АХБРОВБННЧ etc.
 (M. 241).

Auch Sandalj und die Pavlović traten der Republik Ragusa ihre Besitzungen in Konavlj ab, ja Sandalj benützt in dem betreffenden Verträge Redewendungen, wie sie nur in einer von einem Souverän ausgestellten Urkunde am Platze wären, denn er sagt, er habe diese Landstriche als „Adeligen“ besessen und dessen Erträgnisse genossen, „indem er seinen Dienern, adeligen Leuten, nach eigenem Willen Erbgüter und den Adel verlieh und austeilte“, und nun dieses Recht an Ragusa übergebe. (24. Juni 1419.) Allerdings wurde auch dieser Vertrag der Sanktion des Königs unterbreitet (wohl abermals über Betreiben der Ragusaner selbst) und diese erfolgte auch am 4. Dezember 1419, wobei jedoch der König das Kronrecht in der Weise wahrte, daß er die Ragusaner für diese Gebiete zur Abgabe eines jährlichen Tributes in der Höhe von 500 Perpers für ewige Zeiten verpflichtete, ausgenommen solche Jahre, in welchen Bosnien in Konavlj Krieg führen sollte.

Daß sich die bosnischen Magnaten das Recht der Kriegführung anmaßen, ist nach den Bürgerkriegen, welche in Bosnien in den ersten beiden Dezennien des 14. Jahrhunderts wüteten, selbstverständlich. So führte Radoslav Pavlović Krieg mit den Ragusanern, doch hatte der König noch die Macht, „dem ehrsamem Woiwoden Radoslav“ zu befehlen, „Friede und gutes Einvernehmen mit den ehrsamem und weisen Ragusaner Patriziern zu pflegen“ (M. 375), und der „hochvermögende Woiwode Radosav befolgte diesen Befehl“, so daß der König in die Lage kam, „den Frieden zu segnen“ (ibid.). Wie wichtig diese Affäre war, folgt daraus, daß Radoslav Pavlović selbst der Pforte diesen Friedensschluß durch einen Spezialgesandten notifizierte. (M. 369.)

Zu welcher Macht es in Bosnien der Herzog Stephan, Erbe des Sandalj, gebracht hat, ist zur Genüge bekannt, da er vor der türkischen Invasion die hervorragendste Rolle — leider nicht zum Heile Bosniens — spielte.

Derselbe Radoslav Pavlović gab sogar den Ragusanern 10. April 1411 eine Urkunde, worin er ihnen die Handelsfreiheit in seinem Gebiete sichert und die ganz so stilisiert ist wie die königlichen:

А4 МРБГОВЧН ГОСПОЧМБ4 АХБРОБ4-
 ВИКОГ4 НМ4Ю ХОАМНН СЛОБОАНО ПО

Und ich Radič, als ich dies vom König hörte, schrieb dies freudig und herzinnig den Herren von Ragusa und ersuchte und bat sie, sie mögen dem Herrn König Gesandte senden und kündigte ihnen die Geschenke an, welche ihnen der König geben würde. Und die Ragusaner Herren nahmen den Rat ihres Bruders Radič an und sendeten dem Herrn König ihre Gesandten mit süßen und ehrenvollen Worten und mit Ehrengeschenken. Und da indem er den Namen des Gottes Christus anrief, spendete und verschrieb der Herr König und ganz Bosnien der Stadt Ragusa als Adelsgut für die Ewigkeit (folgt die Ortsbestimmung)

auf daß die Kaufleute der Ragusaner Herrschaft durch unser Reich und un-

Н4ШЕМБ РХС4ГХ, ПО Н4ШЕХБ МБ-
СМЕХБ БЕЗ4 БС4КЕ ХХАHE З4С4БЕ,
С4САРАЕНН Н ОС4РОБ4НН Н4МН Н
Н4ШНМН СЛХГ4МН ПЛ4К4КЕ ПР4БЕ
З4КОННМЕ Ч4РНН-Е, 4МНН: (M. 405).

sere Orte frei gehen, ohne jeden bösen
Aufenthalt, geliebt und beschirmt von
uns und unseren Dienern, wenn sie die
gerechten und gesetzlichen Zölle entrich-
ten, Amen!

Daß die einzelnen Magnaten, deren Ahnen den Ragusanern Ländereien oder Ge-
rechtsamen abtraten, bei Antritt ihres Erbes diese Zessionen bestätigten, ist selbstver-
ständlich; aber daß sie sich dabei auch mit einem ganzen Rat umgaben, erfahren wir
aus einer solchen Urkunde des Knez Peter Pavlović vom 15. Juli 1454, womit er die
Privilegien der Ragusaner korroboriert:

С4БМОБ4БШЕ СЕ Н4ШНМН С4БНМ-
ННЧН ПО ОБНУ4Ю З ГОСПОДОМБ
СМРОНННЧН ЧРБКБЕ БОС4НСКЕ Н
СЛХГ4МН Н БЛНЖНК4МН С БЛ4СМЕ-
ЛН ГОСПОЧМБ4 НН:

nachdem wir uns mit unseren Beratern
nach Brauch, mit den Herren Strojniks
der bosnischen Kirche und den Dienern
und den Nachbarn, den Adeligen unserer
Herrlichkeit, beraten.

Im Range und in der Funktion dürften dem Woiwoden gleichstehend der Veliki
knez (Großfürst) gewesen sein, denn sowie dem Woiwoden unterstanden auch ihm die
Župane. So nennt der Großfürst Andreas von Hum, 1249, seine beiden Söhne Bogdan
und Radoslav Župane. Außer diesen Großfürsten kennen wir nur noch einen zweiten,
Radivoj, dessen Grabstein sich bei Toplik, unweit von Kreševo befindet, und worauf er
Knez Radivoj, veliki knez bosanski genannt wird. Da diese Würde bald ver-
schwindet, ist anzunehmen, daß sie, da der Titel knez eher als Adelsprädikat denn
als administrative Funktion aufzufassen ist, durch den Titel vojvoda ersetzt wurde.

Der rangsnächste staatliche Funktionär ist der Župan. Der Name ist von župa
= der Gau abgeleitet und sonach mit dem deutschen Gaugraf identisch.

Die älteste slawische Staatsverfassung kennt überhaupt nur Župane als politische
Oberhäupter und aus den vornehmsten Geschlechtern dieser Župane entstanden später
Dynastien. In späterer Zeit aber sinkt diese Würde zu einem mehr untergeordneten
Range, indem die Župane, wie erwähnt, dem Großknezen und den Woiwoden unterge-
ordnet wurden. So werden unter dem Woiwoden Radič Sanković die Župane Dabiživ
Čihorić und Božićko Brlić genannt, unter Sandalj die Župane Toliša und Bogeta, unter
Radoslav Pavlović Župan Radoslav Glavić.

Die nächstfolgenden staatlichen Funktionäre: Naredbenik (II, 11, 32, 55), Vlastnik
(M. 487) sind bereits niederer Kategorie, was schon daraus hervorgeht, daß sie nicht
mehr, wie die vorhergenannten, von Adel zu sein brauchten. Es sind dies die Carinici,
Globari und Katunari.

Die Carinici oder Zollbeamten hatten die Zölle und Steuern einzuheben, während
die Globari unseren Exekutoren gleichkommen und namentlich über gerichtliche Er-
kenntnis auferlegte Strafgeelder einzutreiben hatten. So wird wenigstens schon im Ge-
setzbuche des serbischen Kaisers Dušan ihre Funktion wie folgt definiert:

ГЛОБ4РН, КОН СМОЕ ПРН СОУАН4ХБ,
ВМО ОУАЕ СОУАЕ Н ОУПНЧ4БШЕ
А4АЕ ГЛОБ4РЕМБ, МБН ГЛОБЕ-А4
ОУЖНМ4МБ ГЛОБ4РЕ.

Die Exekutoren, welche sich bei Richtern
befinden, haben jene Strafgeelder, welche
die Richter bestimmen und schriftlich den
Exekutoren bekanntgeben, einzutreiben.

Das Wort Katunar ist nicht slawischen, sondern albanesischen Ursprungs und
wurde von den benachbarten Albanesenstämmen übernommen. Es ist von katund,

katun abgeleitet, dessen Wurzel mit dem romanischen *cantone* jedenfalls verwandt ist und „Dorf“ bedeutet. Demnach ist *katunar* die Bezeichnung des Dorfältesten oder Dorfschulzen, welcher die Oberaufsicht über die Dorfbewohner zu besorgen hatte.

Eine bisher noch nicht erklärte Bezeichnung einer bosnischen Amtsperson ist *kotopan*, welches Wort wir einmal auch *potopan* geschrieben finden. Einen von Hrvoja nach Ragusa adressierten Brief brachte 1407 der *kotopan* von Drijeva nach Ragusa (H. 90.) Vielleicht ist das Wort aus *kapetan* korrumpiert, da sich in Drijeva eine uralte Burg befand, deren Ruinen in Fort Opus erhalten blieben und die Befehlshaber solcher Burgen schon damals *Kapetane* hießen. Für Bosnien läßt sich die Bezeichnung *kapetan* aus vortürkischer Zeit wohl nicht nachweisen, aber sie war bei den Ragusanern sehr in Gebrauch und wurde nicht nur Flottenkommandanten, sondern auch Befehlshabern befestigter Plätze (*Rat*, *Kattaro* etc.) gegeben.

6. Das Verhältniß des bosnischen Adels zu Ragusa.

Das bisher entworfene Bild des bosnischen Staatswesens wäre unvollständig, wenn wir nicht auch das Ansehen beleuchten würden, in welchem die bosnischen Könige und Magnaten im Auslande, namentlich aber in Ragusa, standen, mit welcher Stadt sie in stetiger Berührung waren. Dieses Ansehen war ziemlich groß, richtete sich aber nicht nach dem Grade der Vorzüglichkeit der einzelnen Personen, sondern nach dem Maße, in welchem man dieselben fürchtete oder einen Vorteil von ihnen erwartete.

Wir waren bisher gewohnt, uns das Leben der bosnischen Großen als ein patriarchalisch-primitives vorzustellen; je mehr wir aber in den Aufzeichnungen der Archive von Ragusa blättern, desto mehr gewinnen wir die Überzeugung, daß die bosnischen Adeligen nicht nur einen ansehnlichen Luxus trieben, sondern auch über ihrem Ansehen eiferstüchtig wachten. Die Rangordnung wurde am bosnischen Hofe ebenso genau beobachtet wie an anderen gleichzeitigen Höfen. Das ersehen wir am besten daraus, daß die auf Staatsurkunden als Zeugen genannten Magnaten stets in einer gewissen Reihenfolge zitiert werden.

Aber auch in der Titulatur gab es Abstufungen und können wir diesbezüglich als klassischen Beleg eine Stelle aus einer Instruktion heranziehen, welche die Republik Ragusa am 5. Oktober 1433 ihrem Vertreter am Konzil zu Basel, Johannes von Ragusa, zukommen ließ. Es heißt darin: *„cui regi Tvertcho, dum scribimus, dicimus: ‚serenissimo regi‘, alii scribunt ‚illustri‘. Voivode Sandagl, qui major est dominorum et procerum Bosne, scribitur ‚magnifico et potenti domino S. generali voivode Bosne‘ et voivode Radossavo scribitur: ‚magnifico domino Radossavo Pavlovich, magno voivode regni Bosne. . .“*

Sodann wird die kirchliche Rangordnung wie folgt beschrieben: *„Patareni nuncupati religiosi dicti regni Bosne per ipsos Bosnienses, licet verius dici possent sine fide, ordine et regula. Primus eorum dicitur died, secundus gost, tercius starac et quartus stroinich. Qui IIII^{or} majores sunt in heresi et in infidelitate Bossinensium“.*

Zu deutsch würden die vier Würdenbezeichnungen lauten: Großvater, Gast, Alter und Ordner.

Aber die Achtungsbezeichnungen der Ragusaner gegenüber den bosnischen Großen beschränkten sich nicht bloß auf Titulaturen, sondern umfaßten auch ein besonderes Zeremoniell, welches beobachtet wurde, wenn jene Ragusa besuchten. Dieses war so pomphaft, daß es nicht nur der Eitelkeit des Geehrten schmeicheln, sondern in ihm auch das Gefühl der Bewunderung des Reichtums und der Prunkhaftigkeit der kleinen aber mächtigen Stadtrepublik erwecken mußte.

Als Beispiel, welchen Ehrungen ein bosnischer Magnat bei offiziellem Besuche von Ragusa ausgesetzt war, zitiere ich das Empfangszeremoniell, welches bei den Besuchen Sandalj und seines Nachfolgers Stephan befolgt wurde.

Sandalj war wohl Großwoiwode von Bosnien, der mächtigste Magnat im Lande, er spürte mitunter in sich sogar einen König; aber immerhin übertraf der in Ragusa bei seiner Ankunft entfaltete Prunk alle seine Erwartungen.

Er hatte für Februar 1426 seinen Besuch mit seiner Frau in Aussicht gestellt und fast den ganzen Monat Jänner hindurch hatten die Rogati von Ragusa nichts anderes zu tun, als das Empfangszeremoniell festzustellen und Vorbereitungen dazu zu treffen. Das in verschiedenen Sitzungen entworfene Programm war in Kürze folgendes: Man bot dem Woiwoden ein Schiff an, das von einem Ragusaner Patrizier kommandiert werden sollte. Wenn er die Ragusaner Grenze beträte, sollten ihm die Staatsbrigantine und zwei bewaffnete Barken zur Verfügung stehen. Johann Gondola sollte ihm mit drei Patriziern entgegenfahren und ihn feierlich zum Besuche der Stadt einladen. In Canale wurde er und seine Begleitung mit Brot, Wein und Hammelbraten bewirtet und auch fernerhin übernahm Ragusa die Verköstigung. An der Grenze von Canale erwartete ihn der Comes von Canale mit 100 Personen und gab ihm das Geleite bis zur Stelle, wo sich Sandalj zwischen Novi und Cittavecchia einschiffen sollte. Hier empfingen ihn sechs Patrizier, begrüßten und baten ihn, er möge im „Palazo del regimento“ Wohnung nehmen, falls er es nicht vorziehen sollte, in seinem eigenen Palaste abzusteigen. Beim Passieren der Kette, welche den inneren Hafen abschloß, erwarteten ihn der Rektor von Ragusa und der kleine Rat, welche bis an die unterste Stufe der Schiffstreppe herankamen. Wenn sich Sandalj entschließen sollte, im Rektoratspalais zu wohnen, hätten ihm der Rektor und vier oder sechs Patrizier beim Mittags- und Abendtisch (a disnar e zena) Gesellschaft zu leisten, wenn er aber in seinem Palais absteigen sollte, würde der Rektor bei ihm speisen und den Woiwoden zu einer Kollation im Regierungspalais bitten. Sollte er sich zwei Tage nach dem St. Blasiusfeste in Ragusa aufhalten, würde man ihn zu einem ihm zu Ehren veranstalteten Festmahle einladen. Drei Patrizier wurden erwählt, um für das Ameublement, drei andere, um für den Tisch des Woiwoden zu sorgen und sie durften täglich 20 Perpers verbrauchen.

Am Tage des Schutzheiligen von Ragusa, St. Blasius, sollte das Festessen stattfinden und danach der Woiwode zur Vesper eingeladen werden. Einer der vier „Kapitäne der Reliquien“ (d. i. St. Blasius) sollte ihm bei diesem Anlaß zur Verfügung stehen und der Rektor sollte Sandalj, der Bogumile war, unterrichten, wie er sich bei dieser kirchlichen Feier zu benehmen habe. Bei der Feier würde Sandalj dem Rektor zur Rechten stehen und mit dem Pregado eine Kerze (dopier) tragen, deren Farbe wie jene des Rektors purpurn sein müsse. Selbstverständlich wurde der Woiwode mit einem Festgeschenke bedacht und mußte sich dafür revanchieren. Sein Gegengeschenk durften jene sechs Patrizier, die sich um seine Wohnung und Tafel zu kümmern hatten, unter sich verteilen.

Auch auf der Rückreise erhielt er die Verpflegung auf Kosten Ragusas und die Brigantine sollte ihn „*per honorare lo detto voyvoda finche dismontarà a Narente*“ begleiten.

Auf dem Heimwege sollte das Haus des Contado von Stagno für den Woiwoden hergerichtet und dieser und seine Suite mit buzoladi, Hammelbraten, Wein und Hühnern bewirtet werden. 150 Personen sollten ihn dort erwarten, sie durften an Waffen nur „*corteleze e bardoni*“ tragen. Als Ehrengarden wurden der Vizcomes von Brenno mit 100 ausgewählten Soldaten, der Vizcomes von Ombla mit 150 Mann aus Novi berufen.

Um Sandalj vor Gesuchsstellern und vor zudringlicher Neugierde zu schützen, wurde dem Publikum das Betreten der Staatsschiffe untersagt und es durfte nur bis zur Insel Calamota entgegenfahren. Man untersagte den Bürgern, den Woiwoden mit Klagen zu belästigen, doch durfte dies geschehen „*quando exierit de gallea et erit in terra ferma pro eundo domi*“.

Während der Festtage wurden auch umfassende Sicherheitsmaßregeln angeordnet. In der Zeit vom 29. Januar bis zur Abreise Sandaljs waren 100 Mann aus Novi und sechs Kompagnien mit dem Sicherheitsdienste und vier Patrizier, die das 40. Jahr überschritten hatten, als Kommandanten betraut. Fremden war das Waffentragen verboten. Das dem Woiwoden gewidmete Ehrengeschenk bestand aus kostbaren Stoffen im Werte von 1200 Dukaten. (Jorga 231.)

Im Jahre 1440 wurde Sandaljs Neffe und Nachfolger, der Woiwode Stephan Vukčić, von den Ragusanern eingeladen, die Stadt zu besuchen. Das Zeremoniell war ebenso prunkvoll wie das soeben erwähnte; wir erwähnen es aber, weil darin auch auf die Damen in Stephans Gefolge Rücksicht genommen wurde. Bezüglich der Stellung der Frauen wäre hier der geeignete Platz zu erwähnen, daß diese in Bosnien und in Ragusa eine verschiedene war. Während nämlich die Ragusaner Patrizierfrau nicht das Adelsprivileg ihres Mannes besaß, galt die bosnische Adelsfrau auch als adelig. Dies erfahren wir aus einer Instruktion, welche der Rat von Ragusa 30. Mai 1405 an seinen bosnischen Gesandten abgehen ließ und woraus wir sehen, daß bosnische Damen Staatsurkunden beschwören durften, Ragusaner Damen aber nicht, „*perche (die Damen von Ragusa) non sono baronesse et le lor son baronesse*“.

Das Festprogramm für den Aufenthalt Stephans und seiner Begleiter in Ragusa wurde am 21. Januar entworfen. Eine Galeere mit zwei Barken würde sie in Novi erwarten und ihnen Fische anbieten. Der Comes und die Proveditore von Canale begleiteten sie mit einem Banderium von 60 Reitern und 100 Mann Fußvolk bis Privor, wo sie den Gästen „jelovice“ (sterile Kühe), Hammel, Hühner, Wein und Brot anbieten. Sechs Patrizier werden Stephan auf der Staatsgaleere „courtisieren“. In Ragusa wird er mit demselben Zeremoniell empfangen wie Sandalj. Dreißig Damen wurden bestimmt, die Verwandten des Woiwoden zu hofieren und sie beim Ausschiffen zu empfangen. Den bosnischen Damen wurde das große neue Haus der Abtei Lacroma als Wohnung angewiesen.

Sechs Patrizier hatten für „*letti, massaricie, fornimenti de tavola*“ und für die Tafel selbst zu sorgen und zwölf andere dem Woiwoden bei den Mahlzeiten Gesellschaft zu leisten. Sollten die Damen des Woiwoden separat ankommen, würden zwei Patrizier sie nach Ragusa bringen und ihnen dort sechs Damen zugeteilt werden, wovon „*doe siano di etade de anni trenta in suso e le altre di anni trenta in soso*“. Aus dem übrigen Zeremoniell genügt es zu erwähnen, daß der Woiwode auch eingeladen wurde, der Sitzung des Kleinen Rates an der Seite des Rektors beizuwohnen.

Dieses Programm scheint aber nicht ausgeführt worden zu sein, da wir nirgends eine Nachricht finden, daß der Woiwode Stephan damals Ragusa wirklich besucht hat. Dafür scheint auch der Umstand zu sprechen, daß die Rogati am 2. Mai beschlossen, die für ihn bestimmten Festgeschenke — um 400 Perpers Stoffe und 200 Perpers „in raubis“ für seine Mutter Katharina — dem Woiwoden zu übersenden. (Jorga 369.)

Nach dem Grundsatz, daß Geschenke die Freundschaft erhalten, machten es sich die Ragusaner Stadtväter zur Sitte, ihre bosnischen Nachbarn bei jeder festlichen Gelegenheit mit Geschenken zu überraschen. Bei jedem Antritte eines neuen Königs überbrachten die Gesandten von Ragusa dem Könige einen Geldbetrag, dessen Höhe 1500

bis 2000 Dukaten erreichte, und kostbare Stoffe zum Geschenke. Dies war keinesfalls ein Tribut, sondern eine freiwillige Gabe. Als eines der vielen Beispiele solcher Spenden zitieren wir das Hochzeitsgeschenk, welches die Braut des Königs Tvrtko II. 16. August 1428 bewilligt wurde. Die „*noviza, madonna regina*“ erhielt „*peza una de zitenin cremesi a veluta fina e un altra peza de zitenin alixadrin a veluta e vamaze quatro de vari fini*“. Überdies wurde ihr eine Geldspende von 300 Dukaten bewilligt und die Ragusaner Stadtbläser wurden zum Hochzeitsfest gesendet. Durch derartige Sendungen von kostbaren Stoffen von Seide, Samt, Brokaten und von Pelzwerken wurde im bosnischen Adel die Prunksucht erweckt und die Kosten ihrer Spenden brachten die Ragusaner reichlich bei den häufigen nachfolgenden Bestellungen ein.

Es gab aber kleine Herren in Bosnien, die diese Geschenke als etwas so Selbstverständliches ansahen, daß sie die Republik darum direkt angingen. So hatte sich ein kleiner Knez im Lande Hum an die Republik gewendet und ihr nahegelegt, sie möge, da sie einem seiner Rangsgenossen ein Stück Tuch gespendet, auch ihm eines zukommen lassen, da seine Leute nackt herumgingen; allein die Republik antwortete ihm mit Bedauern, daß das Tuch von jener Sorte gerade ausgegangen sei.

Als gern empfangene Geschenkobjekte galten marinierte Fische (*pesse in barile*), Konfetti in Schachteln, Limonen und Orangen, verschiedene Früchte (*fructe in piu maniere*), Zucker (*zucharo*), Spezereien (*specerie*) und Pfeffer (*peverada*). Kam der König oder der Woiwode von Hum in die Nähe der Küste, so machten sich die Ragusaner eine Ehre daraus, dessen Tisch mit Fischen zu versorgen, und rüsteten Barken aus, um speziell für sie Fische zu fangen. Daß aber die Ragusaner trotz ihrer Freigebigkeit niemals die Ansicht aufkommen ließen, diese kleinen Gaben (*exeniae*) seien eine Art Tribut, beweist der Umstand, daß sie, als der König von Bosnien im Jahre 1423, *notabene* im Winter, „*pesse et naranze et fructe di piu maniere*“ essen wollte und die Ragusaner darum ersuchte, diese durch ihren Gesandten sagen ließen, dies wäre kein ehrenvoller Tribut. (Jorga 214.)

Eine besondere Ehrung, welche Ragusa den Großen im Mittelalter widerfahren ließ, bestand darin, daß es zunächst die Bane und Könige, dann aber auch hervorragende Magnaten in die Reihe ihrer Patrizier aufnahm, und ich glaube, daß die bosnischen Adelswappen damit in Zusammenhang zu bringen sind. So wurden nicht nur die Könige, sondern auch die Hraniće, Pavloviće, Kosačiće, Nikoliće, Kovačiće und viele andere Ragusaner Patrizier. Oft erhielten die Ernannten mit dem Patriziate auch ein Haus in Ragusa als Ehrengabe, und daß die neuen Eigentümer dieses möglichst prunkvoll auszugestalten suchten, ist selbstverständlich. Hier lernen wir einzelne bosnische Magnaten auch als Kunstförderer kennen. So ließ Sandalj sein Palais in Ragusa unter Fürsorge des Rates seit 1425 bedeutend erweitern und kunstvoll ausgestalten.

Im April 1425 begann man mit dem Baue eines Glasbalkons (*balconata vitrea*) und neuer Stallungen und die Arbeiten dauerten drei Jahre lang, wurden aber, allerdings durch die in Venedig ausgebrochene Pest und die Furcht einer Verschleppung nach Ragusa, verzögert.

1426 ließ Sandalj am Palais Archivolten, ähnlich jenen am Rektorpalais, bauen, ein goldverziertes Wappen an der der Kirche zugekehrten Fassade anbringen und einen Saal ausmalen „*pingendo celum unius camere domus sue et cum stellis deauratis*“. Dann wollte Sandalj vor dem Tore eine Loggia erbauen, aber der Rat von Ragusa ließ ihm durch seinen Gesandten davon abraten, denn sie würde die Schönheit des Tores (*la belleca de la porta*) und den Lichtzutritt zu den Fenstern beeinträchtigen und wäre überdies ein „*receptaculo di poveraglia e de ogni sporcicia*“. Doch ließ sich Sandalj

nicht beeinflussen und die Loggia wurde gebaut. Im Jahre 1429 waren diese Arbeiten noch nicht vollendet, aber der Rat von Ragusa konnte dem Sandalj melden lassen, daß die Fremden das schöne Gebäude in der Via del Sepolcro bewundern und fragen, wessen es sei. Auch die von ihm gewünschte Loggia werde ausgeführt. Sandaljs Bautätigkeit fand aber in Ragusa nachdrücklichere Anerkennung, denn am 6. November 1429 schloß der Patrizier Blasius Zamagna mit Meister Ratko Ivančević einen Kontrakt, wonach ihm dieser ein Tor erbauen soll *„de lapide una laboratam, illius magnitudinis, qualitatis, quantitatis et forme prout est illa domus voyrode Sandalii, que est prope domus domini abbatis Lacrome“*.

Durch den ständigen Verkehr mit Ragusa kam mancher zivilisatorische Impuls auch nach Bosnien und manche Sitte, die im westlichen Europa Mode war, fand auch in Bosnien Eingang. So bürgerte sich in Bosnien die Vorliebe für Musik und theatrale Vorstellungen ein und jeder bessere Hof hatte entweder seine eigene Kapelle, Schauspieler oder irgendeine musikalische oder mimische Spezialität. Am häufigsten wurden an bosnischen Höfen Flötenbläser, piffari, oft ganze Orchester gehalten. Solche hatte Sandalj (1410), Radoslav Pavlović (1434), Woiwode Stephan Vukčić (1440, 1442), Woiwode Radivoj (1442) und am Hofe des Königs waren sie selbstverständlich auch vorhanden (1432, 1442). Außerdem werden erwähnt sonatores (Musikanten) am Hofe Balšas (1416), tubete (Posaunisten) am Hofe des Herzogs Stephan und ein lautarius (Lautenspieler) des Königs Thomas (1450).

Als darstellende Künstler produzierten sich in Bosnien vor einem verehrlichen adeligen Publikum eugularii oder joculariores, d. i. Jongleure und buffones (Possenreißer). Wir finden diese fast an jedem Hofe, bei Sandalj, Peter Pavlović, Georg Vojšalić etc. Neben diesen werden noch andere Künstler erwähnt, deren Namen ich leider nicht zu erklären in der Lage bin; es sind dies die istriones des Königs Tvrtko II. (1440) und die gnachari des Ivaniš Pavlović (1450). Diese Künstler waren an den verschiedenen Höfen fix engagiert und sollten nicht nur den Hof ihres Herrn belustigen, sondern wurden auch bei festlichen Anlässen an andere Höfe und nach Ragusa gesendet.

Namentlich am Tage des Stadtpatrons St. Blasius kamen dort von allen Seiten Künstler bosnischer Magnaten zusammen, um die Ragusaner zu belustigen und die Festesfreude zu erhöhen. Von seiten der bosnischen Großen war dies ein Zeichen nachbarlicher Aufmerksamkeit und Ragusa entledigte sich seiner Dankespflicht durch ansehnliche Geschenke, mit welchen es die Künstler erfreute. In den Sitzungsprotokollen des Rates finden wir in den Tagen nach St. Blasius regelmäßig als Hauptgegenstand der Verhandlungen das Votieren von Spenden an die verschiedenen pifferi und joculariores aus Bosnien.

Gab es in Bosnien einen Königsantritt, eine vornehme Hochzeit, Kindsgeburten oder dergleichen, so erschienen auch Ragusaner Künstler; bei manchen Anlässen aber, wo die bosnischen nicht ausreichten, wurden vom Rate von Ragusa die Künstler der Kommune erbeten. So bewilligte 28. Februar 1411 der kleine Rat dem Woiwoden Sandalj seine Flötisten für acht Tage und stellte ihnen frei, wenn sie dort ständig bleiben wollten, zu bleiben. 13. Mai 1417 wurden die Ragusaner pifferi und tubete auf acht Tage an den Hof des Peter Pavlović und 6. April 1442 an den Hof des Woiwoden Stephan Vukčić gesendet. Dieses gegenseitige Annusizieren stand im 15. Jahrhundert so in Blüte, daß bald türkische Jongleure in Bosnien und Ragusa sich um die Gunst des Publikums bewarben, und bereits im September 1452 produzierte sich ein „joculator teucer“ in Ragusa und vermutlich mit Erfolg, denn auch er erhielt sein Ehrengeschenk.

Es scheint, daß wir uns das Leben der bosnischen Großen im Mittelalter in keiner seiner Phasen ohne Einfluß oder Rat der Ragusaner denken dürfen. So groß ihr Einfluß in Bosnien im öffentlichen Leben war, so groß war er im privaten, und selbst in Krankheitsfällen sehen wir die bosnischen Großen auf die Hilfe der benachbarten Republik angewiesen, welche ihnen bereitwilligst einen ihrer Kommunalärzte zur Verfügung stellte.

Hier einige Beispiele: 27. März beschloß der große Rat, einen „*ex nostris medicis cyrugicis in Vermo ad medicandum comitem Paulum* (d. i. Radinović) *pro aliquibus diebus expensis nostris*“ zu senden. (Jorga 63.) — 12. April 1405 wurde vom großen Rat für die Dauer von 60 Tagen der Arzt Georg „*ad medicandum sororem uxoris dicti Stiepan, uxorem voivode Petar Voisalich infirmam*“ entsendet. (ib. 409.) 17. März 1408 beschließt das Consilium Rogatorum, einen der „*fixici*“ von Ragusa zu Sandalj in die Sutorina zu senden.

Sandalj, der im Jahre 1424 von einem Fußleiden befallen war, erbat sich von Ragusa eine medizinische Kapazität, Bartolo de Seorzalupo aus Piombino; dieser aber weigerte sich, zu Sandalj zu gehen, weshalb sich der Rat bei Sandalj entschuldigen mußte und versprach, den Doktor Thomas zu senden. Da dieser aber gleichzeitig zum Woiwoden Vukmir berufen war, verbot man ihm, zum letzteren zu gehen, und an seiner Stelle mußte Bartolo de Piombino mit einer Begleitung abreisen, wofür man ihm die Kosten und selbst die Medikamente, welche er „*occasione voivode Vuchmir, quem iturus est medicatum*“ ordinieren sollte, aus dem Kommunalsäckel zu bestreiten versprach. (Jorga 223.)

Im Mai 1425 wurde bestimmt, an Sandalj, der sich bei den Ragusanern noch immer über seine „*infermita della gamba*“ beklagte, den Arzt Bartolo de Piombino „*pro curanda infirmitate de qua scripsit*“ mit einem Patrizier, einem Barbier und fünf Dienern zu senden, aber tags darauf wurde, da sich Bartolo abermals weigerte und der Arzt Thomas, welcher Sandalj bereits behandelt hatte, abgehalten war, Magister Johannes da Padova der „*ciroichus salariatus*“ von Ragusa und mit ihm der Patrizier Matthäus Gjorgić delegiert.

Als interessantestes Beispiel, wie sich die Republik Ragusa für bosnische Woiwoden im Krankheitsfalle interessierte, können wir den Brief an ihren Gesandten Gundulić vom 12. Juli 1430 anführen, worin eine ziemlich genaue Diagnose des Krankheitszustandes Sandaljs gegeben wird. Es heißt da: „*la doglia vien a voivoda dal lato stanco over mancho e la brusore che li vien nello stomacho quando manza formaio*“, die Ärzte wären der Ansicht, daß die Krankheit von den Nieren (rene) komme „*in signo di ciò, nell aqua sua doveria fare arenella, et lo caso lo qual usa manzare poria esser cason de coagulare e fare venir piera*“. Darum müsse sich Sandalj vor „*latte e ogni cosa che fi di latte e ogni cosa agra, came salita e pesse et legume*“ hüten „*e debia usar vin bianco et lassar star lo vin rosso*“. (Jorga 277.)

Daß übrigens Ragusaner Ärzte auch nach Serbien kamen, beweist der Kontrakt, welchen der „*fiscus et salariatus Communis Ragusii*“ Daniel de Pasini aus Verona mit dem Despoten abschloß (14. Oktober 1408). Er verpflichtet sich „*transferre se ad eum et operari in eum artem suam medendi bona fide et juxta posse, prout Deus illum instruxit*“. Als Honorar bedang er sich achtzig Dukaten monatlich, „*vel undecim libras argenti mercadanteschi*“, aus, ein Honorar, das, wenn man den Geldwert jener Zeit berücksichtigt, jenes unserer ersten ärztlichen Kapazitäten bei weitem übertrifft.

B. Gerichtswesen.

1. Das gerichtliche Verfahren.

Die bosnische Verfassung kennt im Mittelalter keinen Richterstand. Der Banus und später der König sind nach dem Regalrechte die obersten Richter des Landes, aber sie vergaben auch dieses Recht der Rechtsprechung durch Lehenserteilung an den Inhaber des Lehens, so daß der Vasall mit dem Lehen gleichzeitig auch das Richteramt über seine Untertanen erhielt.

So ist jeder Woiwode, jeder Župan und Knez auch gleichzeitig der Richter in seinem Distrikte. Aber auch diese übten das Richteramt nur selten aus und begnügten sich damit, daß sie der Gerichtsverhandlung präsidierten und daß das Urteil in ihrem Namen ausgesprochen wurde, während die eigentlichen Richter die Beisitzer (*porotnici*) waren. Zum Porotnik eignete sich in erster Linie der Vlastelin, Grundherr, in den Städten aber die *purgari* (Bürger), während am Lande auch der Kmet, wenn es sich um seinesgleichen handelte, zur *porota* (Gerichtsverhandlung) zugelassen wurde.

Diese Beisitzer hießen *dobri ljudi* — die guten Leute — weil ja die Richtigkeit des Wahrspruches in erster Linie von ihrer Ehrenhaftigkeit abhing. Auf das Zeugnis dieser „guten Leute“ (in lateinischen Urkunden „*boni homines*“) berief sich sogar Banus Tvrtko in einer Urkunde, womit er erklärt, daß die Pächter der Zölle von Narenta und Ostružnica ihren Pachtzins entrichtet haben. (Jireček 32.)

Wenn der Fürst selbst dem Gerichte präsiidierte, nahm er einen erhöhten Platz im Freien, im Schatten eines Baumes ein, versammelte um sich die Porota und sprach das Urteil. Es sind bisher mehrere aus Stein gemeißelte Stühle gefunden worden, die das Volk als Gerichtsstühle bosnischer Woiwoden bezeichnet. Der interessanteste davon wurde in Osor an der Buna gefunden und trägt an der Seite die sinnreiche Inschrift:

CH K4MH B4PΛ4 VHΛH € BHO VHΛH € Sieh diesen Stein: wessen war er, wessen
C4A€ VHΛH NEΞ€ BHMH: ist er jetzt und wessen wird er wohl sein?

Ein anderer, mit Wappen und Skulpturen versehener Gerichtsstuhl befindet sich im Neretvicatale bei Bukovica und trägt die Inschrift: CH € CMO Π4BΛOBHΞ4 HOB4N4: dies ist der Stuhl des Pavlović Ivan(iš). Zwei Gerichtsstühle befinden sich endlich im Dorfe Ošanići bei Stolac.

Diese Gerichte, die keine geschriebenen Gesetze oder gar Strafbestimmungen kannten, wurden ganz im Sinne einer nationalen traditionellen Rechtspflege abgehalten und noch vor wenigen Jahrzehnten konnte man in der Herzegowina und in Montenegro denselben Vorgang beobachtet finden.

Der Ursprung dieser volkstümlichen, von Fall zu Fall gewählten Gerichtshöfe, welche in Urkunden *stanik* oder *stanak* (CΠ4NHICB, CΠ4NYICB, CΠ4N4ICB), latinisiert *stanico* hießen, ist jedenfalls uralt und reicht vermutlich in die Besiedlungsperiode der Balkanländer durch die Slawen zurück. Der älteste urkundliche Nachweis derselben stammt aus dem 12. Jahrhundert. Es ist dies ein Schriftstück, welches die Kommune von Popovo in der heutigen Herzegowina an die von Ragusa richtete und worin es in ganz primitiver Schreib- und Ausdrucksweise heißt:

MO EP€ CMO XΓOBOPHΛH CΠ4NYICBM weil wir am „Stanak“ am Ostersonntag
O X7MEXB X NEABΛX, A4 BH NHCTME übereinkamen, daß ihr nicht gesagt habet,
PEICΛH, A4 CE CΠ4NEMO N4 NOH wir sollen uns jenseits des Flusses (d. i.

СМР4НѢ РѢКЕ, НЕ КЕМО НМН КБ
 В4МБ Н4 ОНХ СМР4НХ, АѢ НН НѢ 74-
 КОНБ, АѢ ВН Р4АОСЛАВХ А4ВБШЕ
 РХКХ, МЕРЕ Г4 ВЕ74СМЕ. А4 ККО
 КЕМО ПР4ВОМХ СМ4НЫКХ, Х КН АБНБ,
 АХРБАЕББ АБНБ, Х МБАЕ АБНБ А4
 СЕ СМ4НЕМО Х 74МОНѢ АѢ НМ4МО
 В4СМЕЛБСКХ ПОМРѢБХ. Н К4К4 Е
 В4Ш4 ПР4ВНН4, ХГОБОРХСМЕ, А4 ПХМ-
 ННН4 ПРѢА4АЕ МРСБМЕННВ4НЕ Н4
 СМ4НЧѢ, МЕРЕ -ЕКЛН МѢНННКЕВННБ
 ХР4ННШХ Х ГР4АБ ПРНВЕЛБ. БОГБ
 ВН А4Н 7АР4ВНЕ. (M. 7.)

der Ombla) versammeln, wollen wir auch nicht zu euch auf die andere Seite, wo es uns nicht gesetzlich ist, (sondern) wo ihr an Radoslav handanlegend ihn gebunden habt. Wollen wir einen gesetzlichen Stanak an einem Tage, am Tage des heil. Georgs: so mögen wir an diesem Tage in Zaton (Amalfi) zusammenkommen, wo es unsere adelige Pflicht ist. Und wie es euer Recht ist, verspricht ihr, daß die Trstenicaner den Reisenden, welcher wahrscheinlich die Gewalttat an Radoslav verübte, an den Stanak abliefern.
 Gott gebe euch Gesundheit.

Mangels weiterer Nachrichten über die in Frage stehende Angelegenheit, ist diese Urkunde nicht ihrem ganzen Umfange nach verständlich, aber wir ersehen daraus, daß sich die Popovljaner darauf berufen, daß man sie nach „Gesetz“ nicht jenseits des Flusses, welcher die Grenze des Gebietes bildete, zum Stanak fordern konnte, sondern, daß nach ihren „adeligen“ Pflichten der geeignete Ort der Stanak Zaton wäre, wo die Gewalttat begangen wurde.

Eine Definition dieser Stanaks finden wir in der Ragusaner Chronik des Junius Restić, wo er von dem im Jahre 1237 zwischen Spalato und Ragusa vereinbarten Stanak spricht.

Restić schreibt darüber: „Da ich in dieser Geschichte öfters von diesen Staniks sprechen muß, welche bei den Slawen so oft in Gebrauch sind, glaube ich, sie zu beschreiben und zeigen zu müssen, was sie sind. Es ist dies also eine Zusammenkunft von Richtern, in gleicher Anzahl von den Gemeinden erwählt, um die unter ihren beiderseitigen Untertanen aufgetauchten Differenzen durch freundschaftlichen Richtspruch zu schlichten, welcher (Richtspruch) von den Parteien ohne jede Gewaltanwendung vollzogen wird; wenn sich aber die eine Partei weigern sollte, die genannten Urteile zu vollziehen, wird es der andern Partei erlaubt, Repressalien gegen Person und Vermögen nicht nur der Verurteilten anzuwenden, sondern auch gegen deren Mitbürger, und dies deshalb, damit deren Mitbürger (im Original „publico“) Sorge tragen, daß, was beim Stanik vereinbart wurde, vollzogen werde.“

Weiters berichtet Restić, daß die Staniks an bestimmten Plätzen abgehalten und das Urteil durch Stimmenmehrheit gefällt wurde. Bei Stimmengleichheit entschied die Stimme des Vorsitzenden, welcher in dem zwischen Ragusa und Spalato beschlossenen Stanik der Rektor von Ragusa Giovanni Tiepolo war. Dieser nach slawischem Brauche zwischen Ragusa und Spalato eingeführte Stanik versammelte sich in der ersten Fastenwoche vor Ostern an der Prevlaka von Stagno, also auf bosnischem Territorium, und wurde von Fall zu Fall einberufen. Die Partei, welche zuerst am Bestimmungsorte erschien, war nach Brauch verpflichtet, sechs Tage auf die andere zu warten; wenn diese bis dahin nicht erschien, wurde sie in Kontumaz verurteilt. Gegen dieses Urteil gab es keinen Einspruch. Sollte aber die eine oder die andere Partei an der Treue der Fürsten von Hum oder der Herren von Stagno zweifeln und sich nicht getrauen, in Prevlaka zu landen, so mußten die Einberufer des Stanik an Bord der gegnerischen Partei erscheinen, um dort den Stanik abzuhalten. Ein Nichterscheinen am Stanik konnte nur die „vis major“ rechtfertigen und sie galt allein als Entschuldigungsgrund.

Derartige Staniks, bei welchen nicht nur politische Rekrimationen, sondern auch privatrechtliche, familienrechtliche und kriminalistische Fälle abgeurteilt wurden, werden in der Chronik des Junius Restić häufig erwähnt¹⁾ und als altertümlicher slawischer Brauch bezeichnet. Daß es dabei an einer gewissen Feierlichkeit nicht mangelte, ersehen wir daraus, daß der Großwoiwode von Bosnien 1422, im Begriffe, zu einem in Bosnien²⁾ abzuhaltenden Stanak zu reisen, einen Gesandten nach Ragusa schickte, welcher aus seinen dort verwahrten Schätzen zwei silberne Kübel und zwei weiße Becher mit Ketten und Deckeln bringen sollte, wahrscheinlich damit der Schluß des Stanaks mit gehöriger Feierlichkeit begangen werde. (II. 169.)

Der Hergang bei solchen bosnischen Gerichtssitzungen war folgender:

Hatte irgend jemand gegen jemanden eine svada (= Streit = lis, litis), so forderte er von seinem Oberhaupte einen stanak (Gerichtshof) und dieser bestimmt den Termin — rok — an welchem die Verhandlung stattfinden solle. Hat sich die porota konstituiert, so trägt der Kläger seine Anklage vor; nach ihm wird der Angeklagte befragt, worauf das Gericht das Urteil fällt. Dieses lautet immer dahin, daß der Schuldige den Schaden ersetze; selbst wenn es sich um Mord oder Verwundung handelte, wurde auf Schadenersatz in Geldeswert anerkannt, überdies aber der Schuldige zur Zahlung einer Buße an den König, Banus oder seinen Platzhalter verurteilt. Diese Buße hieß globa, osud, sudstvo und die Höhe derselben richtete sich nach der Größe des Verbrechens. So gebührten bei Raub und Piraterie dem Banus sechs Ochsen pro Kopf von jedem Beschuldigten.

Ein Beweisverfahren kannte das Gericht nicht; dieses wird durch den Reinigungseid ersetzt. Der Kläger oder der Geklagte — dies hing eben von der Entscheidung der Porota ab — wurde verhalten, einen Eid zu leisten, daß seine Angaben richtig seien; auf diesen Eid hin wurde das Urteil gefällt. Zum Eide genügte aber nicht eine Person, sondern die Partei mußte noch so viele Eideshelfer beistellen, als das Gericht bestimmte. Diese Eideshelfer (rotnici) mußten mit ihrem geklagten Freunde „auf Gott und ihre Seele“ schwören, daß seine Aussagen wahr seien. Man schwor zu dritt, zu sechst oder zu siebent oder wie der technische Ausdruck lautete: samtreti, samšesti, samsedmi.

Die Zusammensetzung des Gerichtshofes richtete sich nach der Größe des Verbrechens. Bei schweren Fällen bestand er aus 24, bei leichteren aus 12 Geschwornen, in Bagatellsachen wurden diesem nur sechs zugezogen. Auch die Zahl der Eidhelfer richtete sich nach der Größe des Verbrechens. Die gegnerische Partei hatte, nachdem die Eidhelfer bezeichnet waren, das Recht, die Hälfte davon abzuweisen, und dann mußten an deren Stelle andere bestellt werden. Nur wenn die Eideshelfer vlastela, also Edelleute waren, konnten sie nicht abgewiesen werden.

Die mittelalterliche Rechtspflege in Bosnien unterscheidet sich von jener der übrigen Länder Europas dadurch, daß weder auf Todes- noch auf eine Kerkerstrafe erkannt wurde, da dies nur dem Könige zustand. Wohl konnte ein Grundherr seinen ungehorsamen Kmeten einkerkern, aber niemals konnte ein gewöhnlicher Gerichtshof zu einer Kerker- oder Todesstrafe verurteilen. Selbst in schweren Fällen, wo es sich um Mord handelte, wurde der Schuldige zu einer Geldstrafe verurteilt.

Diese Strafe hieß krv oder vražda und belief sich auf 1000 Perpers. Das Wort vražda ist nicht slawischen Ursprungs und gleichbedeutend mit Blutsühne. Davon

¹⁾ Vgl. die Ausgabe in den Monumenta der südslaw. Akademie, Bd. XXV, S. 84—86, 90, 93, 95, 101, 124, 139, 376 u. a.

²⁾ SON4 ist wahrscheinlich ein Schreibfehler für SOCN4 und bedeutet nicht Buna.

abgeleitete Wortbildungen wie *vraždevati* = odisse, *vraždevanje* = odium, *vraždenik* = hostis, die stets den Sinn der Feindseligkeit wiedergeben, sind aus dem gegenwärtigen Wortschatze des Volkes entschwunden und schon das würde die Annahme rechtfertigen, daß jenes ein Lehnwort war, dessen Wurzel jedenfalls im Albanesischen *vra* = morden, *vrasi* = Mörder, *vrasi-ja* = Mord, *vrašm-i* = Mörder zu suchen ist, umsomehr, als die Südslawen, denen von Haus aus die Blutrache fremd war, die Anschauungen von Blutrache und Blutsühne sowie das ganze dabei befolgte Verfahren von den benachbarten Albanesenstämmen übernommen haben und dieses in etwas milderer Form weiter übten.

Während in Albanien heute noch in den meisten Fällen erbarmungslos Blut für Blut gefordert wird, pflegte man in Bosnien schon im Mittelalter die Blutfehde durch besondere Blutgerichte zu schlichten und so den Blutfrieden herbeizuführen.

Kam ein Mord vor, so stand es der Familie des Gemordeten zu, ein solches Blutgericht zu fordern und von diesem die Blutsühne — *vražda* — zu verlangen. Wie man dabei vorging, mag uns ein Fall zeigen, der sich im Jahre 1447 bei Trebinje ereignete. Der Ermordete war ein Trebinjaner, die Angeklagten Ragusaner, weshalb die Entscheidung in letzter Instanz dem Gerichte von Ragusa zukam, welches darüber folgendes Urteil erließ:

А4 СЕ 7N4, 141KO H7HAE N4 C8A8 P4
AOC4BБ HБ4N0BHIKБ HCБ MPБEHN4 74
CE H 74 CB0PБ EP4MTP H 74 CBE CB0PБ
EP4M4C0 PPTPEAB ICNE7OMБ A8EP0-
B4V4EM ПHEPыKOMB БXNHICEMБ H
NEГOBEXБ C8AHH4 NHICOMБ ПXCH-
ICEM, жXCOMБ ГОВEMHICEMБ, H4KO-
BOMБ M4M4P4HICEMБ, CTM4P4NOMB ж4-
M4N0BHIKEMБ H NHICOMБ ГXNA8-
AHICEMБ, ГOBOPEICE:

XBHWE MH EP4M4 P4AHV4 N4 HME
HB4NHWB БOГOTEBHICБ H P4MICO
H4HIKБ H MH4KO OCMOHIKБ H H4ICW4
P4AEMHIKБ; H C H4ICWOMB CE N4VH-
NHCMO H П44M4 MH CB0H BEMБPPT-
M4 OAHO. XOX8 A4 MH H WBH -Г-
П44ME, ЦO N4 NHXB CMOH.

WAГOBOPH M8 HB4NHWB H P4MICO
H MH4KO:

NEA4H BOГБ, NE XBHCMO, NEГO N4CB
WBX7POVHWE KPBPB H X7ECMO MEГP
CE .БI. A8EP0B4V4EXБ ICMEMH 4 .БI.
CPБПЧEXБ ICMEMH H AB4 PPTCT4B4,
EA4NB A8EP0B4VICH, H4HH4 P4AOC4-
AHICБ 4 APXГH CPБПCICH MOMICO БO-
ГOC4AHICБ, H BOAHCMO X A8EP0BNH-
K8 AB4 CWA4NICK H N4 ГP4NH4X -Г-
POICE, H WNAEH XVHHHWE PEVENH
ICMEMPE BEMБPPTM POICБ 74POVNH

Man wisse, wie Radosav Ivanović aus Trebinje für sich und seine Brüder und seine Bruderschaft zu Gericht erschien vor dem Rektor von Ragusa, Pierko Bunić und vor seinen Richtern Nikša Pucić, Žuha Gučetić, Jakob Tamarlić, Stephan Žamanović und Nikša Gundulić und sprach:

Sie ermordeten meinen Bruder Radič, und zwar Ivaniš Bogojević und Ratko Ilić und Milko Ostojić und Jakša Radetić. Und mit Jakša glichen wir uns aus und er zahlte uns seinen vierten Teil (sc. der Blutschuld). Ich will, daß auch diese Drei zahlen, was an ihnen ist. Es antworteten ihm Ivaniš, Ratko und Milko:

Gott verhöte, wir mordeten nicht, sondern sie beschuldigten uns der Blutschuld und wir wählten unter uns 12 Ragusaner Kmeten und 12 serbische Kmeten und zwei Pristavs, einen Ragusaner, den Ilija Radosalić und einen Serben, Tomko Bogosalić und hielten in Ragusa zwei Zusammenkünfte und an der Grenze drei Termine. Und dort bestimmten die genannten Kmeten einen vierten Schlußtermin am Tage

N4 A4NB CBEMOΓ4 M4PЫK4: 4IKO MH NE AOFEMO N4 POIKX, A4 WCTM4NEMO 34 ICPHB4, 4IKO NE AOFE P4AOC4BБ 4AH BPA4MБ4 MХ 4AH MIKO NHXB BPA4MЧB4 N4 PEVENH 34POVNH POIKБ, A4 BEICE NE HM4 ЦO HCIC4MH. H MH AOFOCMO N4 34POVNH POIKБ N4 GP4NH4X, IC4IKO IE XΓOBOPENO C4 KMEMH H CБ ПРЪCTM4BH, 4 P4AOC4B4 NH BPA4MБE MХ NH BPA4MЧB4 MХ NH MIKO NHXB APXГH 34 NHXB NE XMEWE AOIKH. H ПОCЛ4WE 3 GP4NH4ЧE KMEMH-E MOMIK4 NHXB ПРЪCTM4B4 N4 ICXICE P4AOC4BХ H BPA4MБE MХ H BPA4MЧBХ HMB, IC4IKO A4 BH AOWAH N4 GP4NH4X N4 34POVNH POIKБ, 4AH P4AOC4BБ 4AH MХ BPA4MБ 4AH MХ BPA4MЧBO, IC4IKO IE XΓOBOPE(NO), KOEMБ AOБPEМБ APAEМБ BHББ MOMIKO ПРЪCTM4BБ N4 AOMX P4AOC4BХ H BPA4MБE MХ H BPA4MЧBХ MХ P4AOC4BБ NE XMHΩ POIKH NH BPA4MБ4 MХ NH BPA4MЧBO HMB NH MIKO NHXB, IC4IKO IE PEVENO, N4 M4H 34POVNH POIKБ. VEIC4CMO HXB C ПОPOMNH4H H C ПРЪCTM4BH AO 3Б-E3AE N4 GP4NH4ЧE ПО 34ICONX, 4 P4AOC4BБ NH BPA4MБ MХ, NH MIKO NHXB BPA4MЧB4 NE AOFOWE. H MH CBPXХ PEVENH H4ICOB-BHICH AOFOCMO X AXBPOBNIKБ C KMEMH H C ПРHC4M4BH ICNE3X AX-BPOB4VikomX H CXAH4MБ H IC434CMO, IC4IKO AXOΓOB4NHHE CTOMH. H ICNE3Б H CXABE HCПH4M4WE KMEMH H ПРЪCTM4BE H PEKOWE NHKWE 3Б-E3AHICЮ AH4IKX CPБПCICOMX, A4 XPHWE CBE ПО PEAX, H MH XOMECMO BHAE4MH, ЦO BHEWE PEIC4O ICNE3Б H CXABE XPHHC4MH CBE N4 ПONE, A4 IE OBAIKO ПHC4NO A4NH WCMH A4N ПО CBEMOΓ4 M4PЫK4 ANEBH. H WЦБ N4MБ XIC434WE X A4MHHCICOH IC4NЖE4EPБE ПHC4NO OAB A4MHHCICOF4 AH4IK4, IC4IKO MHOMOWБ BPA4MБ P4AOC4AB WCAO-BOΓ4B4 VEMБBPMOΓ4 H4ICWX 34 CE H 34 BPA4MБ H 34 CBE CBOE BPA4MЧBO, ЦO Γ4 CX MBOPH4H. 4 ΓOBOPЕ,

des heil. Markus: wenn wir zum Termine nicht erscheinen, mögen wir die Schuldigen sein, wenn aber Radosav, oder seine Brüder, oder jemand aus ihrer Bruderschaft zu dem genannten Schlußtermin nicht kämen, haben sie nichts mehr zu fordern. Und wir kamen zum festgesetzten Termin an die Grenze, wie es mit den Kmeten und Pristavs besprochen wurde, aber weder Radosav, noch seine Brüder, noch seine Bruderschaft, noch irgend jemand an ihrer Stelle wollte kommen. Und die Kmeten schickten ihren Pristav Tomko nach den Häusern des Radosav, seiner Brüder und Bruderschaft, wie es (durch jene) guten Leute besprochen wurde, (deren) Pristav Tomko war, aber vom Hause des Radosav, seiner Brüder und Bruderschaft wollte weder Radosav, noch Bruder, noch Bruderschaft, wie erwähnt, zu diesem Termin kommen. Wir warteten nach Gesetz mit den Geschworenen und den Pristavs bis zum (Abend-)Stern an der Grenze und Radosav, sein Bruder oder jemand aus ihrer Bruderschaft kam nicht. Und wir, die oben genannten Jakobovič kamen mit den Kmeten und Pristavs nach Ragusa zum Rektor von Ragusa und den Richtern und sagten, wie die Schuld stünde. Und der Rektor und die Richter verhörten die Kmete und Pristavs und befahlen dem serbischen Schreiber (dijak) Nikša Zviždić, alles der Reihe nach aufzuschreiben. Und wir wollten sehen, was der Rektor und die Richter alles insbesondere aufschreiben ließen und (sahen), daß es voriges Jahr am achten Tage nach St. Markus so aufgeschrieben wurde. Und in der lateinischen Kanzlei zeigten sie uns noch, vom lateinischen Schreiber niedergeschrieben, daß Mitoš, der Bruder Radosavs, in seinem, seiner Brüder und seiner Bruderschaft Namen dem vierten (Angeklagten) Jakša von dem befreit, dessen sie ihn anklagten. Und sie sagten, sie haben ihn gerecht befunden, wie es in den Schriften ausführlich enthalten ist.

А4 Г4 СМО ПР4В4 ѠБН4ШЛН, І4І4О
СЕ БЕКЕ Н4ПХОНН Х ПНСМІЕХБ
ХАРБЖН.

4 МН ІКНЕЗБ Н СХАБІЕ, ХОМЕББ ВХ-
МН БЕКЕКР4МБ ЕАНХ СМР4НХ Н АРХ-
ГХ Н ВНАЕСМО СБ4 ПНСМ4, ІОИЕ
ХОМЕШЕ СМР4НЕ Н4МБ ПОІ4З4МН 4
Н4В44ШНМО, ЦО БІЕХХ ·БІ· ІМЕМН
Н АБ4 ПРБСМ4В4 РЕІКЛН ІКНЕЗХ Н
В44СМЕΛΩМБ: 4 НЕ СНОБЕΛ4ХХ, А4
Х ѠНОМЕН БРБМЕНХ, І4А4 З4РОВНН
РОІБ БШШЕ, ННЕА4НБ ХЗРОІБ ННЕ
БНО, З4 ІОИ НЕБН МОГЛН АОІКН
Р4АОС4ВБ 4ЛН ІОИ ГОАЕ ННН БР4МБ
4ЛН БР4МЧВО НМБ Н4 З4РОВНН РОІБ
НЕАОІКН, І4І4О А4 СЕ МОРЕ МОМХ
СВРБХ4 ЗВНННМН.

4 С4А4 Р4АОС4ВБ ХЗРОІБ Н4ХОАН,
А4 ННЕ МОГО АОІКН Н4 З4РОВНН
РОІБ, ВЕМХ БН З4НОБІЕАБ ГОСПО-
АHN4 БОІЕБОАЕ ІКНЕЗХ П4ВІКХ Н4
ВОHCІКХ РОІКН.

4 МН ВНАЕ, А4 ННЕ ПОРОМ4 БНЛ4
С4 ІКНЕЗОМБ П4ОІС4МБ НЕГО С НБ4-
НОБНІКН Н Ш ННХБ БР4МЧВОМБ, І4І4О
СЕ Х ПНСМІЕХБ Н4ХОАН, З4 МО МН
РЕВЕНН ІКНЕЗБ Н СХАБІЕ, НЕ МОГНЕ
АІЕЛНМН ѠАБ ПР4В4Е, Н4ШНМБ
ѠБНВ4ІЕМБ Н РХШ4СЧЕМБ, СНЕАЕ-
ІКН Н4 МНЕСМХ АОСМОHNΩМХ ПР4В-
АЕ, ПРБІЕСХАНСМО Н ѠСЛОБОАН-
СМО ЗГОРБ РЕВЕНІЕХБ НБ4ННШ4 Н
Р4МІК4 Н МНЛІК4, А4 БЕКЕ Ѡ МОМБ
РНЕВН ННЕ Н4ШІЕМБ ѠБНВ4ІЕМБ Н
ПР4ВІЕМ СХАΩМБ¹⁾.

Und wir, der Rektor und die Richter,
willens abermals die eine und die an-
dere Partei zu vernehmen, besahen alle
Schriften, welche die Parteien uns zeigen
wollten, insbesondere aber, was die 12
Kmeten und die beiden Pristave dem
Rektor und den Patriziern sagten und
uns berichteten, daß zu jener Zeit, als
der Schlußtermin anberaumt war, kein
Grund vorhanden war, weshalb Rado-
sav oder einer seiner Brüder oder seiner
Bruderschaft zum Schlußtermin nicht er-
scheinen könnte, um dieses abschließen
zu können.

Jetzt aber findet Radosav einen Grund,
weshalb er zum Termine nicht erscheinen
konnte, weil der Befehl vom Herrn Woi-
woden gegeben wurde, zu dem Knez Pav-
ko in den Krieg zu gehen.

Wir aber, mit Rücksicht, daß nicht mit
dem Knez Pavko, sondern mit den Ivano-
viće und ihrer Bruderschaft der Streit
bestand, wie es in den Schriften sich
befindet, indem wir, der obengenannte
Rektor und die Richter die eine und
die andere Partei verhörten und alle
Schriften, welche die Kmeten und die
Pristavs erwähnten, besahen, da wir uns
nicht von der Gerechtigkeit nach unserem
Brauche und jenem des Reiehes (d. i.
Bosniens) trennen können, auf einem der
Gerechtigkeit würdigen Platze sitzend, ur-
teilten und befreiten die oben erwähnten
Ivaniš Ratko und Milko, daß nach unse-
rem Brauche und gerechten Urteil in
Ewigkeit kein Wort mehr davon sei.¹⁾

Als wichtigen Beitrag zur Geschichte der südslawischen Blutfehde zitiere ich hier
drei Seiten des Statutes von Ragusa vom Jahre 1272, welches durch wichtigere Ver-
ordnungen bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts ergänzt wurde. Aus dieser Stelle ent-
nehmen wir, daß nach dem Ragusaner Rechte ein Mörder der Todesstrafe verfiel; wenn
der Gemordete aber ein Slawe, sei es ein Bosnier oder Serbe, war, so wurde der Ra-
gusaner nicht mit dem Tode bestraft, sondern zum Zahlen der Vražda verurteilt, weil
auch die Slawen in solchen Fällen die Blutsühne zahlten.

¹⁾ Ein anderes Protokoll über ein zwischen dem Stezoje Baljenović aus Trebinje und den Klokurić
im Gau Žrnovnica stattgehabtes Blutgericht befindet sich bei Pucić II, 106.

Die bezüglichen Kapitel sind im VIII. Buche der Statuten enthalten und lauten:

De poena Urasdae Cap. LVIII.¹⁾

Anno Dni MCCCVIII Ind. VI Die XXIX Septembris.

Antiqua consuetudo fuit per omnes Reges et homines Slavonie et totius regnaminis cum omnibus Comitibus et homines Racusii, quod si aliquis Racuseus interfecerit aliquem de Slavonia et de toto regimine, quod solverent pro Urasda ip̃pos quingentos et e contra facerent homines de Slavonia, et de Regimine. Tempore vero nobilis viri D. Belleti Faletro tunc Comitibus Racusii casus contigit, quod per Racuseum interfectus fuit quidam Slavus et dictus D. Comes voluit servare dictam consuetudinem, sed noluit procedere secundum Statuta D. Joannis Teupoli, ad que servanda dicebat se per Sacramentum esse astrictum, et ex hoc fuit discordia inter dictum D. Comitem et homines Racusii et super his per ipsum et homines Racusii missum fuit ad D. Ducem et Coē Venetiarum, quibus questionibus et controversiis auditis, D. Dux et Coē Venetiarum mandavit, quod dictus Comes tunc procederet in dicto casu secundum dicta Statuta.

Tempore autem nobilis viri D. Andree Davro Comitibus Racusii successoris dicti D. Belletii in dicto comitatu Racusii missi fuerunt solennes ambassatores ad D. Ducem et Coē. Venetiarum pro parte D. Comitibus et Coīs Racusii supplicando reverenter et requirendo et instanter rogando, quod ei placeret, dicta antiqua consuetudo Urasde servaretur. Quibus ambassatoribus per D. Ducem et Coē. Venetiarum fuit responsum et per Ducales literas D. Comiti et. Coī Racusii scriptum in mandatis, quod deberent mittere ad D. Regem Uroscium et eum requirere et instanter rogare, quod ei placeret, justitiam, quae Deo et hominibus et toti mundo amabilis est, servare: ita quod ipsum homicidam mortis supplicio puniret, quod si facere vellet, D. Comes et homines Racusii parati erant facere similem justitiam, si Rex non

Von der Strafe der Vražda. Kap. LVIII.

Im Jahre des Herrn 1308, 6. Indiktion am 29. September.

Es bestand ein alter Brauch zwischen allen Königen und Leuten von Slawonien und des ganzen Reiches und den Rektoren und Leuten von Ragusa, daß, wenn ein Ragusaner einen aus dem Slawenlande ermordete, er 500 Perpers als Vražda zu zahlen hatte, und dasselbe taten die Leute aus Slawonien und dem Reiche.

Aber zu Zeiten des edlen Mannes, H. Belleti Faletro, des damaligen Rektors von Ragusa, ereignete sich der Fall, daß von einem Ragusaner ein Slawe ermordet wurde und der H. Rektor wollte den genannten Brauch nicht beachten, sondern nach den Statuten des H. Johannes Tiepolo urteilen, welche er zu beobachten durch Eid verhalten zu sein meinte, und darüber entstand Uneinigkeit zwischen den Ragusanern und dem genannten H. Rektor und von ihm und den Ragusanern wurde zum H. Dogen und zur Kommune von Venedig eine (Gesandtschaft) entsendet, welcher der H. Doge und die venezianische Kommune, nachdem sie ihre Fragen und Einwendungen angehört, auftrug, daß der genannte Rektor in genanntem Falle nach den Statuten vorzugehen habe.

Aber zu Zeiten des edlen Mannes, H. Andreas Danro, Rektors von Ragusa, des Nachfolgers des genannten Herrn Belleti in genannter Rektorschaf von Ragusa, wurden feierliche Gesandte zum Herrn Dogen und der Kommune von Venedig von seiten des Herrn Rektors und der Kommune von Ragusa entsendet, indem sie ergebenst forderten und verlangten und inständig baten, man möge belieben, daß jener alte Brauch der Vražda befolgt werde.

Diesen Gesandten wurde durch den H. Dogen und die Kommune von Venedig geantwortet und durch Ducalbrief dem Rektor und der

¹⁾ Folgt mit kleinen Lettern ein kurzes Summarium der Urkunde.

esset contentus et non vellet facere dictam justitiam, scilicet punire mortem pro morte, sed vellet omnino servare dictam consuetudinem Urasde, quod D. Comes et homines et Coë Racusii eandem Urasdam et ipsam consuetudinem Urasde servare teneatur et facere dicto D. Regi et hominibus Sclavonie et totius regiminis, non obstantibus in hoc casu statutis et capitulis D. Joannis Teupoli. Unde visis et intellectis dictis litteris D. Ducis, ipse D. Comes et Coë Racusii miserunt ambassatores juxta mandatum D. Ducis ad dictum D. Regem, supplicantes reverenter et eum requirentes instantur, ostendendo ei etiam litteras predictas D. Ducis, quod ipse faceret justitiam de suis hominibus, et totius regnaminis secundum modum supradictum, si casus contigerit, quod Deus avertat, quod si facere vellet, D. Comes et homines Racusii parati erant de suis Racusiis facere illud eidem. Quibus auditis dictus D. Rex respondit, quod in hoc nullo modo assentiret et quod nollet spargere sanguinem suorum, sed volebat servare et tenere antiquam consuetudinem Urasdae predecessorum suorum et suam et quod aliud non faceret aliquo modo, quia hoc etiam firmaverat per Sacramentum et quod Racusei facerent de suis Racuseis quidquid vellent, sed ipse aliud non faceret de suis hominibus, nisi secundum dictam consuetudinem Urasde. Et hec omnia firmavit sacramento ambassatoribus nostris et dedit eis pro Coë Racusii authentica et solemnia privilegia. Unde nos, Andreas Davrus, Comes Racusii cum nostris minori et majori consiliis, cum laude populi in publica concione in platea Coïs ad sonitum campanarum more solito congregati, volentes litteras et mandatum Dni nostri D. Ducis reverenter servare, bono statui hominum et civitatis Racusii sollicitè providere, statuimus et firmamus, quod si aliquis Racuseus de cetero aliquem de Sclavonia vel de toto regnamine interfecerit, solvat ippas quingentos pro Urasda secundum dictam antiquam consuetudinem Urasdae et si dictam Urasdam non solvet, sit in banno civitatis et districtus Racusii, donec dictum Urasdam integre solverit.

Kommune von Ragusa schriftlich aufgetragen, sie haben an den Herrn König Uroš zu senden und ihn zu bitten und eindringlich aufzufordern, es möge ihm belieben, jenes Recht zu befolgen, welches Gott und den Menschen in der ganzen Welt lieb ist, auf daß er auch den Menschenmörder durch die Todesstrafe bestrafe. Wenn er das tun wollte, wären der H. Rektor und die Kommune von Ragusa bereit, ähnliches Recht zu befolgen; wenn der König nicht zufrieden wäre und nicht die genannte Gerechtigkeit üben wolle, das ist mit dem Tode zu strafen, sondern den genannten Brauch der Vražda aufrecht erhalten wolle, so seien der H. Rektor und die Leute und Kommune von Ragusa, ungeachtet der Statuten und Kapitel des H. Johannes Teupulo, verhalten, die Vražda und denselben Brauch der Vražda zu beachten und dem genannten H. König und den Leuten Slawoniens und des ganzen Reiches es zu sagen.

Nachdem der H. Rektor und die Kommune von Ragusa den genannten Brief des H. Dogen gesehen und verstanden, schickten sie nach Auftrag Gesandte zum genannten H. König, ergebenst bittend und von ihm dringend fordernd und auch den vorgenannten Brief des H. Dogen vorweisend, er möge seine und des ganzen Reiches Leute nach obenerwähnter Weise richten, wenn der Fall eintreten sollte, was Gott verhüten möge; wenn er dies tun wollte, wären der H. Rektor und die Leute von Ragusa bereit, mit ihren Leuten dasselbe zu tun. Als dies der genannte H. König vernahm, antwortete er, er würde dem auf keinen Fall beistimmen und er wolle nicht das Blut der Seinigen vergießen, sondern den alten Brauch der Vražda seiner Vorgänger sowie den seinigen bewahren, und daß er dies auf keinen Fall ändern könne, denn auch er habe es durch einen Eid beschworen und die Ragusaner mögen mit ihren Ragusanern machen, was sie wollen, aber er werde mit den Seinigen nicht anders als nach dem genannten Brauche der Vražda verfahren. Und dies alles bestätigte er durch

einen Eid unseren Gesandten und gab ihnen für die Kommune von Ragusa authentische und feierliche Privilegien.

Weshalb wir, Andreas Dauro, Rektor von Ragusa, mit unserem kleinen und großen Rat, mit dem Beifalle des Volkes in öffentlicher Versammlung auf dem Gemeindeplatze nach gewöhnlichem Brauche unter Glockengeläute versammelt, willens, den Brief und Auftrag unseres Herrn Dogen ehrerbietig zu befolgen, für das Wohl der Menschheit und der Stadt Ragusa eingehend zu sorgen, verordnen und bestimmen, daß, wenn in Hinkunft ein Ragusaner jemanden aus Slawonien oder dem Gesamtreiche ermordet, er nach dem genannten alten Brauche als Vražda 500 Perpers zu zahlen habe, und wenn er die Vražda nicht bezahle, sei er aus der Stadt und dem Distrikte von Ragusa so lange verbannt, bis er sie zahlt.

De justitia facienda de illis, qui occiderint Slavos. Tenor literarum D. Ducis Venetiarum super poena Urasdae. Cap. LIX.

Petrus Gradenicus Dei gratia Venetiarum, Dalmatie atque Croatiae Dux, quartae partis et dimidie totius Imperii Romani Nobili et Sapienti viro Andree Davro, de suo mandato Comiti Racusii et universitati civitatis ejusdem fidelibus suis dilectis salutem et dilectionis affectum. Ad nostram venientes presentiam nobiles viri Ursatius de Budaza, Marinus de Daersa et Nicola de Gundula, ambassatores vestri nobis pro parte vestra humiliter supplicarunt, quod cum in commissione Comitum vestri contineatur inter alia, quod qui interfecerit alium, debet mori et Rex Urosius suos Slavos, qui vestros interficiunt Racuseos, mori non faciat, sed eos solvere facit quingentos ippos pro maleficio commisso, nec poenam aliam patiantur, et dignaremur, vobis concedere de gratia speciali, quod in hoc ceteris similem conditionem cum Sclavis predictis, non obstante commissione Comitum vestri predicti, scilicet, quod si aliquis Racuseus aliquem Sclavum

Von der Gerechtigkeit, welche an jenen zu vollziehen ist, welche Slawen töten. Inhalt des Briefes des Dogen von Venedig über die Strafe der Vražda. Kap. LIX.

Peter Gradenigo, von Gottes Gnaden Doge von Venedig, Dalmatien und Kroatien, dem edlen und klugen Manne Andreas Dauro, Ritter des vierten und halben Theiles des römischen Reiches und über seinen Befehl Rektor von Ragusa und der Gesamtheit derselben Stadt und den Getreuen derselben: Gruß und liebevolle Zuneigung.

Nachdem in unserer Gegenwart euere Gesandten, die Edelleute Ursatius von Budaea, Marinus von Držić und Nikolaus von Gundulić erschienen sind und für euch ergebenst gebeten haben, nachdem es in der Kommission Eueres Rektors unter anderem enthalten ist, daß jener, welcher einen anderen mordet, sterben müsse und König Uroš seine Slawen, welche Euere Ragusaner morden, nicht sterben läßt, sondern sie für das begangene Verbrechen zur Zahlung von 500 Perpers verhält, und sie keine andere Buße erleiden, daß wir geruhen mögen, unbeschadet der Kommission Eueres vorge-

occiderit, solveret poenam predictam quingentos ippos et penam aliam non haberet. Super quibus prudentie vestre scribimus per nos et nostra consilia minus et majus vobis precipiendo mandantes, quatenus mittere debeatis ad D. Regem Rassie, quem faciatis requiri et instantur rogari, quod cum quolibet lex divina et humana precipiat et sic per mundum servetur, quod qui interficit alium, moriatur pro conseruanda justitia, placeat ei esse contentum, justitiam, que tantum Deo et hominibus placet, seruare et facere de suis Sclavis, qui occiderint Racuseos, similiter facere eos mori, cum vos parati sitis, sicut esse debeatis, ipsam justitiam seruare et facere de vestris Racuseis, qui occiderent suos Sclavos, similiter facere eos mori. De quo, si ipse Rex eris contentus, vos sic observare et justitiam facere, ut dictum, est inviolabiliter observetis. Si autem ipse Rex de ipsa facienda justitia nollet esse contentus, sed vellet se tenere et servare predictam consuetudinem quingentorum ipporum, tunc in arbitrio vestro relinquimus, servandi in predictis similem consuetudinem vel consuetudines erga Sclavos, quas ipsi erga Vos servabunt, non obstante puncto commissionis predictae vři Comitis, quod quantum in hoc, duximus reuocandum.

Datum in nostro Ducali palatio die VIII. Mensis Aprilis VI. Indictione.

Daß für im Kriege Gefallene keine Vražda gefordert werden konnte, entspricht dem Kriege, und daß diese Anschauung auch in Bosnien geltend war, dafür können wir ein Beispiel anführen. Im Kriege, welchen Ragusa mit Vojslav Vojnović führte, wurden auch Leute des Kaznac Sanko erschlagen und dieser sendete 1361 den Milša Upornica (Oporiza) nach Ragusa und beauftragte ihn, unter anderem die Vražda zu fordern. In der Chronik des Junius Restić, wo wir dies verzeichnet finden, ist zwar kein weiterer Aufschluß über den Fall gegeben, wir finden ihn aber in der Instruktion, welche der zu Sanko gesendete Gesandte Nicolò Saraca erhielt.

Es handelt sich hier um einen Milman und einen Miloš. Wegen des Milman solle er erklären, daß dieser nicht nur Ragusaner, sondern auch Fremde, Apulier, Venezianer und Marchianer beleidigt habe, und wenn ein solcher Fremder beleidigt werde, so küm-

nannten Rektors, Euch aus besonderer Gnade mit den obigen Slawen einen ähnlichen Vorgang zu bewilligen, das ist, wenn ein Ragusaner einen Slawen tötet, er die vorgenannte Buße von 500 Perpers zahle und keine andere Strafe habe.

Über dieses schreiben wir Euerer Weisheit in unserem und im Namen unseres kleinen und großen Rates, Euch zu beauftragen, daß Ihr an den H. König von Raša senden müßt, welchen Ihr ersuchen und dringend bitten lasset, daß es ihm belichen möge, da ja jedes göttliche und menschliche Recht es erfordert, daß jener, welcher einen anderen mordet, zur Aufrechterhaltung der Gerechtigkeit sterbe, auch mit seinen Slawen, welche Ragusaner töten sollten, ähnlich vorzugehen und sie sterben zu lassen, da auch Ihr bereit seid — wie Ihr es sein müßt — die gleiche Gerechtigkeit an Eueren Ragusanern zu üben und jene sterben zu lassen, welche seine Slawen ermorden sollten. Wenn der König damit einverstanden wäre, werdet Ihr dies beachten und, wie gesagt, die Gerechtigkeit unverbrüchlich bewahren, wenn aber der König mit dieser Rechtsübung nicht einverstanden wäre, sondern den erwähnten Brauch der 500 Perpers halten und wahren wollte, überlassen wir es Euerer Einsicht, in vorgenannten Fällen ähnlichen Brauch oder Bräuche gegenüber den Slawen zu befolgen, wie sie Euch gegenüber befolgen würden, unbeschadet der Kommission Eueres Rektors, welche wir in dieser Beziehung widerrufen.

Gegeben in unserem Dogenpalast am VIII. des Monats April der VI. Indiktion.

mere er sich um keine Gefahr, um seine Rache zu befriedigen. Bezüglich des Miloš aber sei zu sagen, daß er auf dem Gebiete des Knez (Vojslav) durch einen seiner Leute ermordet wurde. Wäre er aber auch von einem Ragusaner ermordet worden, so könne man diesen nicht zur Vražda verhalten, da dies in Kriegszeiten geschehen sei. (Lett. e Comm. di Levante 1361.)

Daß der Kriegszustand die Vražda aufhebt, dafür könnten auch andere Beweise angeführt werden.

* * *

Daß die Blutsühne eine bei den Balkanslawen allgemein verbreitete Sitte war, kann durch zahlreiche Fälle erhärtet werden und wir erwähnen davon nur einen, der für uns größeres Interesse hat, weil wir daraus ersehen, daß im Kriegsfall keine Vražda gezahlt wurde und daß man bei Friedensschlüssen auch Verträge abschloß, die dahin gingen, daß, wenn die eine Partei von anderwärts zur Blutsühne verhalten würde, auch die andere sich verpflichtete, zu den Kosten der Vražda beizusteuern.

Der berühmte Begründer des kroatischen Geschlechtes der Babonegs, dessen Nachkommen ausgedehnte Besitzungen in der bosnischen Krajina besaßen, und sein Sohn Banus Stephan führten mit den Zenggern Krieg. Es kam zu Bluttat und Mord und als endlich 1243 Friede geschlossen wurde, sah man von der Blutsühne für alle im Kriege erfolgten Tötungen beiderseits ab. Es wurde ein Friedensinstrument ausgestellt und darin auch folgender Vertrag aufgenommen: „*Quod si alicui nostrarum duarum partium, scilicet vel parti Scenyensi vel generationi comitis Babonik et Stephani inimicitia, quae dicitur vulgarice Wrasda, aliunde immineret, altera pars tanquam fratribus de omni domo sue generationis per collectam denariorum regalium Wrasdam persolvere adjuvaret, si vero aliquo modo cuius libere partis istam collectam hora competente dare negligeret, illos V. denarios coactus per suam generationem cum pena centum denariorum consequenter exhiberet.*“¹⁾

Daß die Blutsühne übrigens in Kroatien gesetzlich anerkannt und der Vorgang dabei in verschiedenen Statuten und Urbaren festgestellt war, ist bekannt. So finden wir z. B. in dem Gesetze von Bruvno (Brumen), welches der in Blagaj bei Bosnisch-Nowi residierende Graf Georg von Blagaj 1453 herausgab, auch die folgende auf die Blutsühne bezügliche Stelle:

ОѦЕ 41СО БН 1СОМѦ СМНРНАО ОѦ ННХ
ТР БН ВЛОБН1К4 ѦБНА, ПЛ4МН ГОСПО-
АННѦ 1КРБНН ОСѦѦ, ПЛ4МНА ПОЛ-
МРЕМѦ Н4ѦЕЕЕМЕ МНРѦ, Ѧ4 Г4 НН-
М4Н БЕѦЕ Б4НМОБ4МН НН ѦСНЛОБ4-
МН Б НЕГОБѦ БЛ4ГѦ, НН БНН4 БѦН-
М4МН, НН Ѧ4МН(РН)МН.²⁾

Item, wenn es jemandem unter ihnen zu-
stoßen sollte, daß er einen Menschen er-
schlägt, und er zahlt die Blutsühne, zahlt er
dem Herrn dritthalb Zelntel (davon) und
dieser habe ihn nicht mehr zu verfolgen
oder an dessen Vermögen zu schädigen,
noch dessen Schulden einzutreiben, noch
es ihm zu verübeln.²⁾

* * *

Ganz genau wie der Gerichtshof, welcher in alter Zeit die Blutfehde in erster Instanz zu schlichten hatte, waren auch die volkstümlichen Gerichtshöfe konstituiert,

¹⁾ Thallóczy, Cod. dipl. Comitum de Blagay XV.

²⁾ Das Original des in glagolischer Schrift ausgestellten Urbars ist bei Lopašić, Hrvatski urbani I, p. 19 transkribiert.

welche noch vor wenigen Jahrzehnten in der südlichen Herzegowina und in Montenegro die Blutfehden beilegen sollten. Auch hier wurden beiderseits zwölf Geschworne gewählt, welche *kmeti* oder *dobri ljudi* hießen, und diese wählten je einen Obmann, den *starješina*, weleher in der Urkunde *pristav* genannt wird. Ein solehes Gericht hieß *krvno kolo* (der blutige Ring) und vor ihm brachte die Sippe des Gemordeten ihre Anklage vor und verlangte die Summe, welche sie als Blutsühne beanspruchte. Hatten sich der Gerichtshof und beide Parteien über diesen Punkt geeinigt, so erschien auch der Mörder (*krvnik*), welcher sich bisher verborgen gehalten hatte. In einem Aufzuge, der tiefste Reue veranschaulichen sollte, auf Händen und Füßen daherkriechend, das Gewehr oder Messer, mit welchem der Mord begangen worden war, um den Hals gehängt, trat er in den Kreis, vor den Vater oder Bruder des Gemordeten und überreichte ihm die Mordwaffe. Dieser legte die Waffe auf den Mörder an, aber da entsteht ein Geheul in der Sippe des Mörders, welche den Rächer bei Gott und St. Johannes beschwört, er möge Gnade walten lassen. Auch das Blutgericht macht Vorstellungen und der Rächer läßt die Waffe sinken, hebt den Mörder zu sich, umarmt ihn und gibt ihm den Friedenskuß. Auch die übrigen Teilnehmer küssen sich der Reihe nach und schließen so den Blutfrieden, *krvni mir*.

Den Abschluß dieser Blutgerichte bildete der von einem geladenen Priester erteilte Segen und die Kindstauen. Dieses letztere hatte einen ganz besonderen Grund. Es wäre nämlich trotz des geschlossenen Blutfriedens möglich gewesen, daß das Rachegefühl plötzlich auflodern und Blut für Blut fordern würde, und, um dies für ewige Zeiten zu verhindern, treten beide Sippen durch die Taufpatenschaft in ein verwandtschaftliches Verhältnis, welches jedes Rachegefühl unmöglich maecht. Darum werden die seit dem vorgefallenen Morde in beiden Sippen geborenen Kinder nicht früher getauft, als bis der Blutfriede geschlossen wurde, und beide Parteien stehen den gegenseitigen Kindern als Paten zur Taufe. Gibt es keine ungetauften Kinder, oder waren bei der Blutfehde Mohammedaner beteiligt, so wurde die Schurpatenschaft (*šišano kumstvo*), die für ebenso heilig galt, vorgenommen, das heißt, man ließ durch den gebetenen Paten den kleinen Kindern zum ersten Male die Haare schneiden.

Daß diese Schurpatenschaft ein alter, jedenfalls vortürkischer Brauch war und daß diese Prozedur auch im Mittelalter als Absehluß von Fehden und gewissermaßen als Garantie gegen ein neuerliches Ausbrechen derselben vorgenommen wurde, dafür haben wir ein charakteristisches historisches Beweisstück. Der Woiwode Radoslav Pavlović führte wegen des Besitzes von Konavlje und der Burg Sokol mit den Ragusanern einen langwierigen Krieg. Ende 1432 wurde dieser durch Friedensschluß zu Ende gebracht und die auf beiden Seiten gemachten Gefangenen in Freiheit gesetzt.

In einem Zusatze zur Chronik des Junius Restić, der diesen Krieg ausführlich beschreibt, heißt es aber noch: „*Fornite tutte queste cose, ricevertero anche li nostri Radoslavo in compaternità, e li nostri ambasciatori si trovano all' atto, o cerimonia, di tagliare i capelli al garzon di Radoslavo.*“ — „Nachdem alle diese Sachen abgemacht waren, nahmen die Unserigen den Radoslav in Gevattersehaft auf und unsere Gesandten waren beim Akte oder der Zeremonie der Haarschur am Sohne des Radoslav anwesend.“

Diese Angabe des Chronisten läßt sich auch urkundlich bestätigen, denn am 17. Januar 1433 schrieben die Ragusaner ihrem Gesandten bei Radoslav: „*Et cusi, siando voi rechiesti al tagliar di cavelli della garzona, secondo si costuma et e di usanza di là, involtateli ne li cavelli da ducati XXX in giù, come a voi parerà.*“ Der Rat von Ragusa bewilligte also auch ein Patengeschenk von mindestens 30 Dukaten, welche der

Pate in die Haare einwickeln sollte. Dies ist ein neuerlicher Beweis für das hohe Alter einiger heute noch in Bosnien lebender Volksbräuche.

Daß aber im Mittelalter zur Sicherung des Blutfriedens außer der Patenschaft auch Ehebindnisse zwischen den beiden Fehdeparteien eingegangen wurden, lehrt uns der Blutfriede, welchen am 22. Dezember 1437 die Njegušaner und Orahovčaner vor dem venezianischen Gerichte in Cattaro abschlossen. Die beiden Stämme der Njeguše und Orahovci standen in Blutfehde, gingen aber vor dem Cattarensen Gericht den Blutfrieden ein, wobei sie für ewige Zeiten zu Frieden und Vergessen verhalten wurden; überdies mußten sich aber die Njegušaner als die vermutlich mehr Schuldtragenden verpflichten, aus dem Stamme derer von Orahovci vier Mädchen an ihre Stammesgenossen ohne jegliche Aussteuer zu verheiraten, während wieder die von Orahovci drei Mädchen aus dem Stamme der Njeguše, aber mit der landesüblichen Aussteuer heiraten sollten. Sollte eine oder die andere Partei dies unterlassen, so wäre sie zu einer Geldbuße von 100 Perpers zu verurteilen, welche zur Hälfte der beleidigten Partei, zur anderen der Kammer von Cattaro zu zahlen wären. Bei dieser Abmachung waren die Njeguše durch Danko und Radič Hrsović, die von Orahovce durch Ivaniš Brajčović und Dabiživ Radonjić vertreten und diese vier Vertrauensmänner wurden dafür haftbar gemacht, daß der Urteilsspruch vollzogen werde, oder sie sollten im entgegengesetzten Falle zur Zahlung der genannten Summe verhalten sein.¹⁾

Auch bei den Blutgerichten der jüngeren Zeit wurde der Blutfriede durch eine Geldsühne hergestellt, die entweder bar erlegt oder, wenn der Sünder arm war, durch ein Pfand gedeckt wurde. Der Sühnforderer hatte nämlich das Recht, den Anwesenden an Silberwaffen und Schmuck das abzunehmen, was ihm gerade am besten gefiel, und diese mußten sich damit zufrieden geben. Pflicht des Mörders war es aber, durch Fleiß und Sparsamkeit sobald als möglich jene Summen aufzubringen und zu ersetzen, welche die Betroffenen für ihre Waffen forderten. Hiebei war es Ehrenpflicht dieser, nur den wirklichen Preis ihres Eigentums, aber keinen höheren anzugeben, und es soll niemals vorgekommen sein, daß diese Ungebührliches forderten oder daß der Mörder seinen Verpflichtungen (wenn auch nach Jahr und Tag) nicht nachgekommen wäre.

Ich habe diese kurze Mitteilung über das Blutgericht in der Herzegowina nach Berichten von Augenzeugen, die bei derartigen Gerichten beteiligt waren, niedergeschrieben und verweise auf die weiteren Angaben in Bogišić' Werk über gerichtliche Volksbräuche, wo der Hergang näher beschrieben wird.

Mit Todesstrafe wurde im Mittelalter in Bosnien nur der Hochverrat bedroht, aber es ist uns kein einziger Fall bekannt, daß sie über richterlichen Spruch jemals in Bosnien im Mittelalter vollzogen wurde, obwohl es damals an Hochverrätern gerade nicht gefehlt hat. Daß sie wirklich bestand, erfahren wir aber aus zwei Urkunden.

In einer Urkunde des Georg, Neffen des Herzogs Hrvoja, heißt es nämlich:

А4 НМБ СЕ 7ГОР4 ПНЧ4НО НЕ МОРЕ
ПОРЕЋИ НН ПРЕМБОРНМН НН Х7ЕМН
ННН4 А4РЕ НН 74 ЕАНХ ННХБ 7ГРН
ХХ НН ІСРНОННХ, ЦО НХБ НЕБН ОПН
М4О ГОСПОАННБ ВНН4РБ СБ ФР4МРН
Н С Н4МН Н4ШН АОБРН АХАЕ, 74
ЦО БН АОСМОНО ПЛЕМЕННМНМБ
АХАЕМБ ГЛ4ВЕ ОАБЧАН Н ННХБ

Daß man ihnen das oben Verschiedene weder ableugnen, noch vernichten, noch jemals für irgendein Verschulden oder Vergehen abnehmen kann, es sei denn, daß sie der Herr Vikar mit den Fratres und mit uns unsere guten Leute verhören und es dafür wert wäre, adeligen Leuten die Köpfe abzuhaufen und sie

¹⁾ Jireček, Spomenici srpski, p. 79.

ПЛЕМЕНЬШИНЕ ДЗЕМН: НХ ЛН БН ihres Adels zu entkleiden: nun sollte es
 СЕ ЗГОДЯЛО МЕРЕ БН КОН ОАБ sich ereignen, daß einer von ihnen so
 ННХБ МОЛНИКО ЗБГРШО, А4 МХ СЕ weit sündigt, möge jenem der Kopf ab-
 НМ4 ГЛ4Б4 ОАБЧЖН ОНОМХ КОН Е gehauen werden, der gesündigt hat.
 С4ГРШНО (M. 379).

Es bestand sonach die Todesstrafe des Köpfens, während wir aus einer zweiten Urkunde des Königs Tvrtko Tvrtković vom 24. Juni 1405 ersehen, daß für Hochverrat auch das Kreuzigen angedroht wurde, denn es heißt darin:

КО Е ГОСПОЧЬМБХ НЕБНР4НБ, А4 СЕ Wer der Herrschaft (= dem Könige) un-
 Р4СНЕ (M. 256). treu ist, werde gekreuzigt.

Wie sehr die Bosnier aber gegen die Todesstrafe waren, beweist der Umstand, daß man bosnischen Ansiedlern („Vlahen“) in gewissen Gegenden Kroatiens das Privilegium einräumte, daß sie an ihnen nicht zur Anwendung käme. So versprach Hanns Frankopan seinen an der Cetina angesiedelten Vlahen im Statut von 1436: i da ni ot nih obišenika ni za ednu krivinu: und keiner von ihnen werde gehangen für keinerlei Schuld.

Eine dem Mittelalter eigene Rechtsanschauung, die auch in Bosnien verbreitet war, ist die, daß man bei gewissen Vergehen, im Falle der Verbrecher nicht aufzufinden ist, einen näheren Verwandten oder Genossen desselben dafür zur Verantwortung zog und bestrafte. Diese Strafübertragung hieß „preuzam“, d. i. „Übernahme“, indem einer die Strafe eines anderen übernahm. Sie scheint namentlich bei Geldklagen angewendet worden zu sein; daß sie aber auch bei schweren Verbrechen vorkam, finden wir z. B. in Serbien in einer Urkunde Uroš II. (bei M. p. 52) ausgesprochen, denn es heißt dort: „Begeht ein Geselle einen Mord, hat ihn sein Herr auszuliefern; liefert er ihn nicht aus, so hat der Herr die Blutsühne zu zahlen.“

Wie sehr in Serbien die Anschauung vom „preuzam“ das Justizwesen beeinflusste, ersehen wir aus Dušans Gesetzbuch, wo fast alle kriminalistischen Bestimmungen auf der Anwendung dieses Verfahrens beruhen. So wird für Straßenräuberei und Diebstahl bestimmt, daß der Räuber kopfüber aufgehängt, der Dieb geblendet werde, der Vorstand des Dorfes aber, wo sich das Verbrechen ereignete, mußte gebunden vor den Kaiser gebracht werden und allen Schaden mit seinen Dorfleuten bezahlen. Auch galt er selbst weiterhin als Räuber oder Dieb. Im selben Gesetzbuche wiederholen sich oft Bestimmungen, wonach eine Gemeinde für in ihrem Bereiche begangene Verbrechen summarisch verantwortlich gemacht wurde.

Daß ein solches auf volkstümlichen Rechtsanschauungen beruhendes Verfahren bei den Ragusanern keinen Anklang finden konnte, ist selbstverständlich und es ist erklärlich, daß sie bemüht waren, sich durch königliche Urkunden vor der Anwendung eines solchen Verfahrens zu sichern. Wir kennen auch einige Privilegien, wonach Ragusanern, falls sie prozessierten, garantiert wurde, daß eine solche Stellvertretung nicht zugemutet werden dürfte, sondern nur der wirklich Schuldige oder istac verurteilt werden könne. Daß unter den Balkanslawen die Anschauung, wonach einer für das Vergehen eines Angehörigen oder Genossen haftbar gemacht werden konnte, weit verbreitet war, bestätigt auch das Gesetzbuch des serbischen Kaisers Dušan, worin z. B. die Bestimmung enthalten ist, daß, wenn ein Kaufmann in einem Dorfe, und sei es auch ohne Erlaubnis des Beamten oder Herrn desselben, übernachtet und ihm etwas abhanden käme, der Beamte und das ganze Dorf es bezahlen müsse. Den Ragusanern wurde es in Serbien wiederholt verbrieft (M. 206, 208, 267, 270), daß im Falle ihre Kaufleute durch Räuber

zu Schaden kämen, für den Schaden die Bewohnerschaft jener Gegend, wo der Raub ausgeführt wurde, aufzukommen habe.

* * *

Zur Vervollständigung unserer Betrachtungen über die mittelalterlichen Rechtsverhältnisse in Bosnien muß auch einiges über das Erbrecht erwähnt werden. Bezüglich des Grundbesitzes anerkennt das volkstümliche Recht auch heute noch nur den ältesten direkten männlichen Nachkommen als erbberechtigt. Dadurch bleibt der Grundbesitz stets unvermindert in der Hand des Familienchefs und dessen Autorität gesichert. Daraus erklärt sich auch das Hauskommunenwesen bei den Südslawen, da die nichterbberechtigten Mitglieder, seien sie nun Bauern- oder Fürstensprößlinge, dem Familienchef gegenüber eine Gefolgschaft bildeten. Nur das bewegliche Vermögen konnte auch an jüngere Söhne oder auch an Töchter vererbt werden, doch hatte nach geltendem Volksrechte ein weiblicher Erbe nur auf die Hälfte eines männlichen Erbteiles Anspruch.

Welche Anschauungen im bosnischen Erbrechte im Mittelalter herrschten, werden uns am besten einige Beispiele erläutern. Zunächst ist zu erwähnen, daß kein Fall testamentarischer Verfügungen über feudalen Grundbesitz bekannt ist, aber mehrere Beispiele, daß über bewegliches Gut testamentarische Verfügungen getroffen wurden. So hat im Jahre 1429 der bosnische Großwoiwode Sandalj sein Geld und seine Schätze in Ragusa deponiert und in dem Depotscheine auch einige testamentarische Verfügungen getroffen. Er bestimmt nämlich, daß, falls er nicht in die Lage käme, das Depot bei Lebzeiten zu beheben, und falls Gott ihm einen Sohn beschere, das Depot diesem auszufolgen werde, wenn er aber zwei oder mehrere Söhne bekäme, es gleichfalls diesen auszufolgen sei; sollte er keine Söhne, aber Töchter bekommen, so wären sie mit den Söhnen gleichberechtigt; bliebe er gänzlich kinderlos, so wäre das Vermögen zur Hälfte seinem Bruder Vukac und dessen Sohn Stephan und deren gesetzlichen Nachkommen männlicher Linie auszufolgen. Sollte auch Stephan kinderlos bleiben, dann fiel das ganze Vermögen an vier erbberechtigte Seitenlinien. Sollte Stephan aber männliche Nachkommenschaft haben, bekämen diese Seitenlinien nur die Hälfte.

Diese Seitenlinien sind 1. das Haus der Knezen und Brüder Radivoj, Radosav und Radić Stjepkovići, 2. die Knezen Ivaniš Ostojić und Vlatko Obradović, 3. Ivan und Sladoje Vuković, 4. Dragiša Gojsalić. Im Falle, daß eine dieser Linien im männlichen Stamme erlösche, fallen deren Erbansprüche an die überlebenden Linien. (Mikl. o. c. 356.) Derselbe Sandalj hat noch später mehrere Depots in Ragusa hinterlegt und jedesmal fast ganz gleichlautende testamentarische Verfügungen getroffen. (Ibid. 360, 364.) Als aber bald darnach sein Haupterbe und Bruderssohn Stephan Vukčić zwei Söhne, Vladislav und Vlatko, erhielt, wurden jene Testamente mit Berücksichtigung dieser Kinder erweitert. Wir ersehen dies aus einer Urkunde aus dem Jahre 1438, welche sich auf die Ausfolgung des Erbes nach Sandalj bezieht und worin diese Verfügungen, dem Sinne des Testamentes entsprechend, eingehend angeführt werden. Der Haupterbe Sandaljs, Stephan, hat damals alle Depots Sandaljs in Ragusa beheben lassen und nur ein Teil — 11.051 Golddukaten und 1266 Perpers Silber sowie Gold- und Silbergefäße — blieb zurück, weil diesbezüglich Sandalj folgendermaßen verfügte:

А4 ЗГОР4 РЕЧЕНН ПОКЛ4АБ НМ4 СМО-
Н4МН 8 КОМ8НБ АХБРОБ4ВИЧ АО
МОГ4Н БРЬНЕМЕН4, АО КОЛЕ АОГЕ
КНЕЗЬ БЛ4АHC4ББ Н КНЕЗЬ БЛ4МКО

Daß obgenanntes Depot in der Gemeinde von Ragusa bis zu der Zeit zu liegen habe, wann der Knez Vladislav und Knez Vlatko jeder von ihnen das Alter

СВЯКН ННХБ Н4 ВРЬЕМЕ ѿАБ ·АІ·
 ГОДНЦА ѿАБ СВОВГ РОГЕНН4, Н ДО-
 ШАДБ Н4 МОИ ВРЬЕМЕ А4 ІЕ БОЛ-
 КАНБ ВСАКН ННЮ СВОЕМБ ДНЕ-
 ЛОМБ ПОКЛАДА4 ХЗЕМН Г4 С4МБ
 СВОИОМБ ГЛАВОМБ, АЛИ ДОШЛЕ
 СВОЕ ДОБРЕ ЛЮДИ СВОЕМБ ЛИ-
 СТВОМБ ВЕРОВАНИЕМБ 4 ПОАБ ПЕ-
 ВАМБ ЗАКОНУ, КАКО А4 БДАЕ ЗАДО-
 ВОЛНО Н ЗАВЕРОВАНО КНЕЗУ Н ВЛА-
 СТЕЛЕМБ АЗБРОВАНЧЕМБ, ЕРБ ІЕ
 ННХБ ПОСЛАНИЕ: НХ ЛИ БИ, ЦА БОГБ
 НЕ А4Н, МЕРЕ СЕ ЗГОДНЛО КОМБ
 ЗГОДОМБ ДО МОГАН ВРЬМЕНА ѿАБ
 СЕГАН СВНЕМ4 ПРММННХМІЕ ВНШЕ
 РЕВЕННЕМБ ГОСПОДНВНІКБ, КНЕЗ4
 ВЛАДНЦА4 4 НЛИ БИ КНЕЗ4 ВЛАДІК4,
 КОГ4 ННЮ ДО ·АІ· ЛѢМБ, М4А4
 ІЕА4НБ АРХГОМ ѿАБХМНРЕ; 4
 МННХВШЕ ·АІ· ЛѢМБ, КАКО БИ СЕ
 КОМБ ННХБ ЗГОДНЛА С4МРЬМБ АЛИ
 ОБЕМ4, М4А4 А4 ІЕ БОЛКАНБ ГОСПО-
 ДННБ ВОЕВОДА СМЕПАНБ ѿННЕМ
 АНЕЛОМБ ПОКЛАДА4; НХ ЛИ БИ, ЦА
 БОГБ НЕ А4Н, БНЛО ГОСПОДННХ
 ВОЕВОДН СМЕПАНХ Н ННМБ СВНМБ
 КОИ СЕ ВНШЕ ПНШХ Н4 ѿБ РЕВЕНН
 ПОКЛАДБ ПРММННХМІЕ СЕГАН СВЕ-
 М4, ДОШАДБ Н4 ВРЬМЕ ГОСПОДНВН-
 ІКН ѿАБ ·АІ· ЛѢМБ, КАКО ІЕ ЗГОР4
 РЕВЕНО, 4 ДОМАЛИ НЕ ХЗЕМБ ННХБ
 АНО ПОКЛАДА4 НЛИ КОГ4 ГОДЕ ННЮ,
 А4 СЕ НМ4 А4МН, КАКО БИ СЕ Н4Ш4О
 СННБ Х ГОСПОДНН4 ВОЕВОДАЕ СМЕ-
 ПАН4 НЛИ ВЕКЕ ЧНОВБ ПР4ВОГ4 Н4-
 МР4ШІК4, А4 СЕ А4 ННМБ В4СБ ВНШЕ
 РЕВЕНН ПОКЛАДБ; КАКО ЛИ БИ ВЕКЕ
 ЧНОВБ НЕ БНЛО, 4 БНЛА ІКІН НЛИ
 ВЕКЕ ІКЕРН, М4А4 А4 СЕ А4 4 ГО-
 СПОГЕ ЕЛЛЕНЕ, ГОСПОДНН4 ВОЕ-
 ВОДАЕ СМЕПАН4 ГОСПОГЕ ІКАКОМО Н
 ІКЕРЕМБ, КАКО БИ ДОМАЛИ НЕ ХЗЕМБ
 ВНШЕ РЕВЕНН ПОКЛАДБ; КАКО ЛИ БИ
 СЕ ВСН ВНШЕ РЕВЕНН ПРММННХЛИ
 СЕГАН СВЕМ4, ЦА БОГБ НЕ А4Н, 4
 ДОМАЛИ НЕ ХЗЕМБ ВНШЕ РЕВЕНН
 ПОКЛАДБ, А4 СЕ НМ4 А4МН ПЛЕ-
 МЕНХ ГОСПОДНН4 ВОЕВОДАЕ СМЕ-

von 14 Jahren von der Geburt an er-
 reichen, und wenn sie es erreichen, sei
 jeder ermächtigt, seinen Teil des Depots
 persönlich zu beheben oder darum seine
 guten Leute zu senden mit einem Be-
 glaubigungsseheiben unter gesetzlichem
 Siegel, damit dem Rektor und den Patri-
 zern von Ragusa genügend nachgewiesen
 werde, daß es deren Gesandte seien;
 sollte es sich aber, was Gott verhüte,
 durch einen Zufall bis zu diesem Zeit-
 punkte ereignen, daß von den beiden ge-
 nannten jungen Herren, Knez Vladislav
 oder Knez Vlatko, weleher immer, vor
 14 Jahren von dieser Welt heimgeht,
 dann vererbt einer dem anderen; wenn
 nach 14 Jahren den einen oder beide der
 Tod ereilt, dann ist der Woiwode Stephan
 ermächtigt, mit dem entsprechenden Teile
 zu verfügen; sollte es sich aber ereignen,
 was Gott verhüte, daß der Woiwode und
 alle, welehen das obgenannte Depot ver-
 schrieben ist, von dieser Welt bis zum
 obengenannten Zeitpunkte von 14 Jahren
 heimgen und ihr Anteil am Depot bis
 dahin nicht behoben ist, sei, falls der
 Herr Woiwode Stephan einen oder meh-
 rere Söhne rechtmäßiger Abkunft be-
 käme, diesen das obenerwähnte Depot
 auszufolgen; sollte es aber keine Söhne
 geben, aber eine oder mehrere Töchter,
 ist es der Frau Helene, der Frau des
 Woiwoden Stephan, und den Töchtern
 auszufolgen, wenn es bis dahin nicht be-
 hoben ist; sollten alle obengenannten von
 dieser Welt heimgen, was Gott verhüte,
 und das obgenannte Depot bis dahin noch
 nicht behoben sein, so ist es dem Stamme
 des Herrn Woiwoden Stephan auszufolgen,
 den vier Häusern, und zwar . . .

Π4Ν4, VΕΜΗΡΕΜ ΙCΙCΗ4ΜΒ, Ν4 ΗΜΕ
..... (Mikl. o. c. 394).

(folgen die Namen und Angehörigen der vier Seitenlinien, wie wir sie oben angeführt haben).

In der soeben zitierten Stelle fällt uns ein technischer Ausdruck auf, welcher der volkstümlichen Rechtsterminologie angehört — ωΑΒΧΜΗΡ4Π, odmirati, wörtlich übersterben, das ist „durch den Tod als Erbe überlassen“. Von diesem Worte ist das Substantiv odumrt (Gen. odumrti) = das durch den Tod des Erblassers übernommene Erbe und das Adjektiv odumrtan = durch den Tod vererblich abgeleitet. Beide finden wir in einer Urkunde aus dem Jahre 1400 angewendet. (M. 249.)

2. Eine Gerichtsverhandlung im 15. Jahrhundert.

Als interessantestes Beispiel einer mittelalterlichen Gerichtsverhandlung in Bosnien führe ich die am 10. November 1457 in Srebrnica wegen eines im Hause der dort ansässig gewesenen Ragusaner Žuho Dragojević Gučetić vollbrachten Diebstahls stattgehabte Verhandlung an, welche wir aus einer im ragusaner Archive (Lamenta de foris 1457, fol. 264 sq.) aufbewahrten Abschrift des Verhandlungsprotokolls kennen. Dieses Protokoll ist ziemlich ausführlich und gewährt uns deutlichen Einblick in die damalige Gerichtspraxis, weshalb ich es in seinem ganzen Wortlaut und in Übersetzung reproduziere, wobei ich einzelne evidente Schreibfehler, die jedenfalls dem Abschreiber zuschulden fallen, korrigiere.

ΒΒ ΗΜΕ Ω44 Η CΗΝ4 Η CΒΕΜ4ΓΩ
ΑΧΧ4, 4ΜΗΝΒ.

ΕΒΩ, ΙCΙCΩ ΗΖΗΑ0ΩΕ Ν4 CΧΑΒ
ΠΡΕΑΒ ΒΟΕΒ0ΑΧ ΜΗΛ0Ω4 Η ΠΡΕΑΒ
ΙCΝΕΖ4 ΝΗΙC0ΛΕ ΒΡ4Μ4 ΙCΙCΕΜΧ Ρ4ΑΧ-
ΛΗΝ0ΒΗΧ4 Η ΠΡΕΑΒ ΠΧΡΒΓ4ΡΕ Η ΒΛ4-
CΜΕΛΕ CΡΕΒΡΒΝΗVΙCΕ Μ4ΡΗΝΒ Ρ4Α0-
C4ΛΗΙCΒ Η Α0ΒΡΧΩΙCΩ ΒΡ4Ν0ΕΒΗΙCΒ
(CΒ) CΜΕΠ4ΝΩΜΒ, ΙCΝΕΖ4 ΧΧΧ4 ΜΟΜ-
ΙCΩΜΒ, Η CΒ ΗΒ4ΝΗΩΕΜΒ Η CΒ ΒΡ4-
ΠΩΜΒ ΗΒ4ΝΗΩΕΒΗΜΒ Η CΒ ΗΒ4-
ΝΩΜΒ, ΜΟΜΒΙCΟΜΒ Μ4ΡΜ0ΛΗCΕ
ΓΡΒΒΗVΗΧ4.

Γ0Β0ΡΗ Μ4ΡΗΝΒ Η Α0ΒΡΧΩΙCΩ:
„Β0ΓΒ ΕCΜΒ ΠΡ4ΒΑ4 Η Γ0CΠ0ΔΗΝ4
ΑΕCΠ0Μ4 CΧΑΒ! ΒΡ4ΜΕ CΜΕΠ4ΝΕ,
ΗΒ4ΝΗΩΧ Ζ ΑΡΧΧΗΝΩΜΒ CΒΡΒΧΧ
ΡΕVΕΝΩΜΒ Α0ΗΑ0CΜΩ ΗΖΒ ΑΧ-
ΒΡ0ΒΒΝΗΙC4 Η Α0ΝΕC0CΜΩ CΒΗΜΕ
·ΒΙ· ΙC0Μ4ΑΒ Η ΠΡ0Α4CΜ0 Ξ ΜΗΛΩΕ,
CΛΧΖΕ Χ0ΝΙC4 ΧΕ0ΝΗΙC0ΒΗΧ4 ΩΝΗ
ΒΕVΕΡΒ, ΙC0Η Α0ΗΑ0CΜΩ ΗΖΒ ΑΧ-

Im Namen des Vaters, des Sohnes und des
heiligen Geistes, Amen.

Es¹⁾ erschienen bei Gericht vor dem Woi-
woden Miloš und vor dem Knez Nikola
(und seinem) Bruder Jaketa Radulinović
und vor den Bürgern und Herren von
Srebrnica Marin Radosalić und Dobruško
Branojević mit dem Diener des Knez
Žuho Stephan und mit Ivaniš und des
Ivaniš Bruder und mit Ivan, dem Diener
des Martolica Grbičić.

Es sprach Marin und Dobruško: „Gott ist
Gerechtigkeit und des Herrn Despoten
Gericht! Bruder Stephan und Ivaniš mit
den obgenannten Genossen, wir kamen aus
Ragusa und brachten 12 Stück Seide und
verkauften sie dem Milša, dem Diener
des Žonko Čeoniković, am selben Abend,
da wir aus Ragusa ankamen, für ein-
hundertachtzig Dukaten und als wir die

¹⁾ ΕΒΩ ΙCΙCΩ des Originals wäre wörtlich etwa mit „seht wie“ zu übersetzen, was im Deutschen aber unverständlich ist, weshalb ich die Phrase auslasse.

БРОДНИКА, ЗА СМѦ И ѦСМѦАЕ-
СЕМЪ АХИКАМЪ, И ХЗМѦ АХИКАМЕ
ДОУДОСМѦ И БМЪ, СМЕПАНЕ, НА
СМАНЪ С(Б) БРѦХХ РЕВЕНѦМЪ АРХ-
ЖНѦМЪ Х ИХХХ ИКНЕЗА ЖХХА АРА-
ГОБДНѦ. МХГЕРЕ С БММ БЕМЕ НА
СМАНХ РАДОЕ ѦБЛЕГА С МОМИКОМЪ.
И АЕГОСМѦ СПММН ЗА АХИКАММ И
ИКАА СЕ ПРОБХАХСМѦ ПРЕЗЪ НОАБ,
АЛН ИКАВАБ ПРОРЕЗАНЪ И АХИКАММ
ХИКААЕНН, НН ИХХХА ПРОГРАГЕНА
НН ПОАЫКОПАНА, НН БРАМА ѦМВО-
РЕНА! — ХМЕЛН БХСМО БОГОМЪ И
ПРАВАОМ И ГОСПОАХНА АЕСПОМА
СХАОМЪ, АА НАМЪ АХИКАМЕ ПЛА-
МММЕ, АЛН НАМЪ ИРХВЧА АХММЕ,
ЕРЪ АХИКАМЕ ХЗБГХБѦМЕ МЕГНО
БММ.

„И ИКАА НН АХИКАМЕ ХИКААѦМЕ,
ХЗХАДОСМѦ С БММ НА ПРАВАХ
ПРЕАБ ИКНЕЗА ННКОЛХ, И МХГЕРЕ
БѦМЕ НА ПРАВАЕ РАДОЕ ѦБЛЕГА С
МОМИКОМЪ, КОГА РАДОКАБ С МОМЪ-
КОМЪ НЕ СБАА ѦБАЕ НА СХАХ И
НА РОИХ, КОХ НАМЪ РЕ РОИХ ХВН-
ННѦ ГОСПАХНН ХЕРЧЕГЪ И ГОСПО-
АА АХБРОБАВИКА.

„И ЦО НАММ СХАН ИКНЕЗЪ ННКОЛА,
БН ЗНАМЕ СММ, ЗАЦО СЕ МАМ СХАБ
НЕСБРѦШН: ѦБЛЕГА РАДОЕ С МОМ-
КОМЪ ПОБЕЖЕ И ММ ХВАННѦШ М-
КОЕ ПОГЕ, И НА МАРННЪ ЗА БРАМѦМЪ
ПОГОХЪ БН МЕРММ РАДОКАБ С
МОМИКОМЪ И МЕБЕ ХВАННѦШ И РА-
ДОКАБ ѦБЛЕГХ С МОМИКОМЪ МЕ-
РАХЪ И ПОЗНБХХ ПРЕАБ ГОСПОАХНА
ХЕРЧЕГА, АА ММ ГОСПОАХНН ХЕР-
ЧЕГЪ НА ННХ СХАН. И ГОСПОАХНН
ХЕРЧЕГЪ И БММ БАСМЕЛЕ ПНКА,
АА НАМЪ СХАНМЕ И АОМЫКНЕМЕ
ПРАВАХ, ГАЕ Е СХАБ ПОВЕМЪ И
ИКАГА ХВННЕНА.

„И СЪ МОБОМЪ ХВАННѦЕМЪ СМАХЪ
НА МАРННЪ НА СХАБ ПРЕАБ ГОСПО-
АОМ АХБРОБАВИКОМ, И ГОСПОАА
АХБРОБАВИКА ПОСАМЕ НАСЪ НА СХАБ

Dukaten nahmen, kamen wir zu euch, Stephan, in die Wohnung mit der oben-
genannten Gesellschaft in das Haus des
Knez Žuha Dragojević. Da war bei euch
in der Wohnung Radoja Oblega mit seinem
Diener. Wir legten uns mit den Dukaten
nieder, um zu schlafen, und als wir in
der Nacht erwachten, da ist der Kavad
(Mantel) durchschnitten und die Dukaten
sind gestohlen, ohne daß das Haus er-
brochen, unterwühlt oder die Tür offen
gewesen wäre. Wir möchten, daß ihr
uns für Gott und Gerechtigkeit und des
Herrn Despoten Gerichtsbarkeit die Du-
katen bezahlt oder die Schuldigen uns
ausliefert, denn die Dukaten verschwun-
den unter euch.

„Und als sie uns die Dukaten stahlen,
gingen wir mit euch vor den Knez Nikola
zu Gericht. Und da war mit euch Radoe
Oblega mit seinem Diener vor Gericht,
welcher Radosav mit Diener jetzt bei der
Tagsatzung und Gericht, welche uns der
Herzog Stephan und die Herren von Ra-
gusa anberaunt haben, nicht erschienen.

„Und was uns Knez Nikola Recht zusprach,
wißt ihr selber, weshalb das Urteil nicht
vollzogen wurde: Oblega Radoje und
Diener flüchteten und du, Ivaniš, gingst
auch fort, und ich, Marin, zog mit dem
Bruder aus, um euch, Radosav mit Diener,
zu verfolgen; und dich, Ivaniš und Ra-
dosav Oblega, verfolgte ich und rief euch
vor den Herrn Herzog, daß der Herr
Herzog euch richte. Und der Herr Herzog
schrieb euch, ihr Herren (sc. von Srebr-
nica), daß ihr uns richtet und Recht ver-
schafft, wo die Gerichtsverhandlung be-
gann und der Diebstahl begangen wurde.
Und es versprach der Herr Herzog,
Radosav mit Diener vor euch zum Ge-
richt zu schicken, wie er es euch schrieb.

„Und mit dir, Ivaniš, stand ich, Marin,
zu Gericht vor den Herren von Ragusa
und die Herren von Ragusa schickten
uns nach Srebrnica zu Gericht, wo der

Ճ ՏՐԵԲՐԵՆԿԿՃ, ԴԱԷ ԻԷ ԻՐԳԴԻ ՃՎԻՆԻԷՆԿ Գ ՈՐԳՅԱԳ ՈՐՎԵՄԿ, ՓՆԱԷ ԱԳ ՇԷ Ի ՇԳՐԵՄԻ, ԻԳԻՇ ՇՃ Ճ ՄԷԵ, ԻՆԷՋԷ ԻԳԷՄԿ Շ ԵԼԳՄԷԼԻ, ՄՐԻ ԻՆԻԴԷ ՓԱԵ ԴՈՇՈՒԱԷ ԱՃԵՐՈՅՎԻԷ, ԱԳ ՆԳՄԵ ՇՃԱԵ ԴՈՄԻԿՆԵՄԷ, ԴԱԻ Է ՈՐՎԵՄԵ Ի ԻՐԳԴԻ ՃՎԻՆԻԷՆԿ:“

ՓԱԵԴՈՅՎԿ ՇՄԵՐԿՆԵ Ի ԻՅՎՆԻՄԵ Յ
ԱՐՃՋԻՆՓՄԵ ՇՐԵՃՃ ՔԵՎԵՆՓՄԵ:

„ՄԳՐԻՆԷ Ի ՄԻ ԴՈՅՐՃԱԻՇ, ՆԷ ՅՆԿՄՓ Փ ՎԵՄԵ ՄՈԻ ԴՈՅՐԻՄԷ, ՄԻ ՄԵՃԵ ԱՃԻԳՄԵ ՃԻՐԿԼԻ ԵՐՄԵ ՆԷՇՄՓ, ՆԻ ՇՄՓ ԵԴԱԷԼԻ ՄԷՆ ԱՃԻԳՄԷ, ԷՄԷ Ա-Ի-ՃԵ Ի ՆԳՄԻ ԴՈՆԷԼԻ ՆԳ ՇՄԿՆԵ ԻԼԻ ՆԷՇՄԷ, ԴԱԷ ԱԻ ԵՐՄԵ ՇՃ ՃԻՐԿԱԷՆԻ. ՆԻՇՄՈ ՄԻ ՄՈՅԻ ԻՐԳԴԻ ՆԻ ՇԵՇԿ ՆԻ ՎԳՆԻՃԻ.“

Ի Ի ԵՐՇՈՒԱԳ ՄԻԼՓՄԵ Ի ԻԳԷՄԿ Շ ԵԼԳՄԷԼԻ ՎՃԵԱԷ ԷԱՆՃ ՇՄՐԿՆԻ Ի ԱՐՃԴՃ, ՇՃԱԻՇՄՓ, ԱԳ ՇԷ ՅԳԻՇՈՆԷ ՄԳՐԻՆԵ Ի ԴՈՅՐՃԱԻՇ, ՇԵԳԻՇ ՓԱԵ ՆԻՃԵ ՇԳՄՈՇԷԱԳՄԵ ԵՐԴՈՄԵ Ի ԱՃՄՓՄԵ ՇԵՐՓՄԵ, ԻԳԻՇ ՇՃ ՓՆԱԷ ԴՈՆԷԼԻ ՆԳ ՇՄԿՆԵ ԻՇ ՆԻՄԵ Ճ ԻՃՃՃ ԻՆԷՅԳ ՋՃՃԿ Ի ՇՄԵՐԿՆՃ Ի ԻՇ ԻՅՎՆԻՄՃ (ՇԵ) ՇՐԵՃՃ ՔԵՎԵՆՈՄԵ ԱՐՃՋԵԵՐՈՄ .ՐՐ. ԱՃԻԳՄԵ ՅԼԳՄԷՃԵ Ի ՓՆԱԷ ԻՄԵ ՃԻՐԿԱԷՆԻ. ԳԻՇ ՇԷ ՅԳԻՇՈՆՃ, ԱԳ ԻՄԵ ՇԷ ԱՃԻԳՄԻ ԻՅԵՄԷԴ ՇԵԵ ՈԼԳՄԷ ՇԵ ԿՇԿՄ, ԻՇՈ ՇՃ ՓՆԱԷ ԵԼԼԻ ՆԳ ՇՄԿՆՃ, ՅԷԱՆՈ, ՇԵԳԻՇ ՇԵՐՈ ԱԻՓ. ԳԻՇ ԱԻ ՇԷ ՆԷ ՅԳԻՇՈՆՃ, ԱԳ ՄԳՐԻՆԵ Ի ԴՈՅՐՃԱԻՇ ՆԷ ԻՄԿԴ ԿՈ ՈԻՄԿՄԻ.

Ի ՄԳՐԻՆԵ Յ ԴՈՅՐՃԱԻՇՄԵ ՇԷ ՅԿԼԷՄԷ Ի Մ ՆԻՄԻ .ԵԻ. ՈՐՈՐՄԻՆԻ ԻՇՅԵ ԵՐԴՈՄԵ Ի ԱՃՄԿՄԻ ՇԵՐՄԻ, ԻԳԻՇ ՄԳՐԻՆԵ Ի ԴՈՅՐՃԱԻՇ ԴՈՆԷՇՄԷ Ճ ԻՃՃՃ ԻՆԷՅԳ ՋՃՃԿ ԱՐԳԴՈՇԵ ԵԼՃԻ Ի ԻՇ ՇՄԻՐԿՆՃ Ի ԻՇ ԻՅՎՆԻՄՃ Յ ԵՐԿՄՄԵ Ի ԻՇ ԻՅՎՆՃ, ՄՈՄԻՃ ՄԳՐՄՈԼԻՃԷ ԴՐԵՃԻՎԻՃԻ Ի ԻՇ ՐԴԱՐՈՓ ՓԵԼԷՅԻ Շ ՄՈՄԻՇՈՄԵ .ՐՐ. ԱՃԻԳՄԿ ՅԼԳՄԷՃԵ Ի ՄԷԴԴ ՆԻՄԻ ՈՐԴԵՇՄԷ. Ի ԿՇՃԱԻՇՄՓ¹⁾ ՇՄԵՐԿՆԿ Ի ԻՅՎՆԻՄՃ ՇԵ ՇՐԵՃՃ ՔԵՎԵՆՓՄԵ ԱՐՃՋԻ-

Diebstahl begangen und die Verhandlung begonnen wurde, dort solle sie auch enden, wie ja du, Knez Jaketa, und die Herren drei Briefe von den Herren von Ragusa habt, auf daß ihr uns Recht schaffet, wo die Verhandlung begann und der Diebstahl begangen wurde.“

Es antworten Stephan und Ivaniš mit den obengenannten Genossen:

„Marin und du Dobruško, wir wissen nicht, wovon ihr sprecht, wir haben euch diese Dukaten nicht gestohlen; wir sahen diese Dukaten nicht und (auch nicht), ob ihr sie zu uns in die Wohnung gebracht habt oder nicht, oder wo sie euch gestohlen wurden. Wir sind weder Ratgeber noch Teilhaber dieses Diebstahls.“ Und ich, Woiwoda Miloš, und Jaketa mit den Herren, als wir die eine und die andere Partei vernahmen, urteilten, daß Marin und Dobruško jeder von ihnen zu selbstsiebent auf Gott und ihre Seele schwören, daß sie dorthin in die Wohnung in das Haus des Knez Žuha zu Stephan und Ivaniš und der obengenannten Gesellschaft 180 Golddukaten brachten und sie ihnen dort gestohlen wurden. Wenn sie schwören, sollen ihnen alle acht, die dort in der Wohnung waren, untereinander und zusammen jeder seinen Teil bezahlen. Wenn sie nicht schwören, haben Marin und Dobruško nichts zu fordern.

Und Marin und Dobruško schwuren und mit ihnen 12 Eidhelfer zu Gott und auf ihre Seelen, wie Marin und Dobruško in das Haus des Knez Žuha Dragojević und zu Stephan und Ivaniš mit Bruder und zu Ivan, den Diener des Martolica Grbičić, und zu Radoje Oblega und Diener 180 Golddukaten brachten und diese zwischen ihnen verschwanden. Und wir verurteilten¹⁾ Stephan und Ivaniš mit den obengenannten Genossen, daß sie alle acht, welche jene Nacht in der Wohnung waren, als die

¹⁾ Bei Jireček: ՓԱԴԱՇՇՄՓ.

НѠМБ, А4 ПЛ4МЕ М4РHNX Н АО-
БРХЛКX СВН ѠС4МБ, КОН СХ БНЛН
Н4 СМ4НХ ѠНХН НОЃБ, КЕА4 СЕ
ѠНН АХК4МН ХКР4ЛН, ПО Р47ЛОГХ,
СВ4КН 74 СЕБЕ, ѠМБ СМѠ Н ѠС4М-
АЕСЕМБ АХК4М4.

ВОЕВОД4 МНЛОШБ Н КНЕ7Б Н4КЕМ4
С ВЛ4СМЕЛН, БНАНБШЕ, ЕРБ Р4АОЕ
ѠБЛЕГ4 С МОМКОМБ НЕ АОНАЕ Н4
РОКБ Н Н4 СХАБ, ХОМЕЖЕ Н С4ВНШЕ
ХВНННМН СЛХГ4МБ ГОСПОАНН4
ХЕРЧЕГ4 НЕГО АРХ7ЕМБ ЛЮАЕМБ,
РОКБ НМБ РЕ БНѠ АМНПРОББ А4НБ,
4 ПО РОКХ ХВНННСМО ѠС4МБ А4Н4,
А4 Е СБВНШЕ А4 АОНАХ С МОМ-
КОМБ. Н Р4АОН С МОМКОМБ Н Н4
М4Н РОКБ НЕ БН. 74МѠ, ЦО БХАЕ
ВОЛН ГОСПОАНН4 ХЕРЧЕГ4, МОН ЖЕ
ХВНННМН Н4АБ СВОЕМН СЛХГ4МН.
4 74 ГЛОБЕ ВОЕВОАННЕ Н КНЕ-
ЖЕ(БЕ) СХАНСМО, А4 СЕ 74КОНЕ
СМБП4НБ Н НВ4ННШБ (СБ) С БРХХ
РЕВЕНѠМБ АРХЖНѠМБ, СВ4КН
ѠАБ ННХБ С4МѠШЕСМН, БОГѠМБ
Н ННХБ АШѠМ, К4КО НН СВЕМНН-
ЧН НН В4СМННЧН НН ПРОВОА4ВБН
НЕСХ КР4ГЕ М4РHNОБЕ Н АОБРХЛ-
КОБЕ ѠАБ СМО Н ·П· АХК4М4. 4КО
СЕ 74КОНХ, А4 СХ СЛОБОАНН, 4КО
ЛН СЕ НЕ 74КОНХ, А4 СХ КРХВН ПО
74КОНХ МБСМ4, ЦО НХБ 74КОНБ ПО-
К4ЖЕ.

М(Б)СЕЧ4 НОВЕМБР4 ·1· АНН РОЖ4-
СМБ4 ХРНСМОБ4 Н4 ·VX· Н ·N· Н ·7·
ЛБМО Х СРЕБРБННЧН ПНС4НО.

Н Н4 М4РHNКѠ ПО 74ПОБТАН ГО-
СПОАНН4 МН КНЕ74 Н НРЕГОВБХБ
СХАБН44 НСПНС4ХБ Н7Б НСПНС4
СРЕБРБННВКОГ4 СХАБ ВНШЕ ПНС4-
НО, 4 ЦО СЕ КБ ѠБОМХ СХАХ ПРН-
СМОН, ЦО СХ АОМЕГЛН ГОСПО-
АННБ КНЕ7Б Н СХАБРЕ, ПНС4НО РЕ
Х ѠБОМЕН ЛНБРХ Н4 ·Р· Н ·1· КННГ4.

Über den Vollzug dieser Sentenz ist in der Urkunde keine Erwähnung; wir er-
fahren aber aus weiteren Notizen in den „Lamenti de foris“, daß der Urteilsspruch teil-
weise in Ragusa selbst vollzogen wurde. Dort hatte der im Prozesse verurteilte Ivaniš
Boškoević bei der Gemeinde ein Depot an Silber und Gold, und als ihm dies ausgefolgt

Dukaten gestohlen wurden, jeder für sich
einen Anteil von den 180 Dukaten be-
zahlen.

Woiwode Miloš und Knez Jaketa mit den
Herren, mit Rücksicht darauf, daß Radoje
Oblega mit Diener zur Tagsatzung und
zu Gericht nicht erschienen sind und,
willens den Dienern des Herrn Herzogs
mehr als anderen Leuten zu tun, (gab
ihnen) den Termin zu St. Demetrius und
nach dem Termin gaben wir noch weitere
acht Tage, damit er mit dem Diener er-
scheine. Radoje mit Diener erschien auch
zu diesem Termin nicht und darum wird
der Herr Herzog, was seines Willens sei,
über seine Diener verfügen.

Und bezüglich der (dem) Woiwoden und
(dem) Knez (gebührenden) Straf gelder
verurteilten wir Stephan und Ivaniš mit
den obgenannten Genossen, sie haben jeder
zu selbstsechst auf Gott und ihre Seele zu
schwören, daß sie weder Ratgeber, noch
Teilhaber oder Ausführer des Diebstahls
von 180 Dukaten an Marin und Dobruško
waren. Wenn sie schwören, seien sie frei,
wenn sie nicht schwören, seien sie schuldig
nach dem Ortsgesetze, was das Gesetz
von ihnen verlangt.

Am 10. Tag des Monats November 1457
zu Srebrnica geschrieben.

Und ich, Marinko, schrieb über Auftrag
meines Herrn Knez und seiner Richter
das oben Geschriebene aus den Protokollen
des Srebrnicaner Gerichtes ab. Und was
sich auf diesen Richtspruch, welchen der
Herr Knez gab, bezieht, ist in diesem
Buche auf Seite 110 niedergeschrieben.

wurde, wurde ihm der auf ihn entfallende Bußanteil per 22 $\frac{1}{2}$ Dukaten mit Berufung auf das in Srebrnica gesprochene Urteil in Abzug gebracht. (Jireček o. e. 88.)

An dem in Srebrnica gefällten Urteilsspruche ist zunächst hervorzuheben, daß diesem keine Untersuchung und kein Beweisverfahren vorangeht. Die Richter begnügen sich mit der Konstatierung des Tatbestandes und mit dem Anhören beider Parteien und sprechen dann ihr Urteil. Dieses Verfahren entspricht ganz der noch vor wenigen Jahren in Bosnien geübten Volksgerichtsbarkeit, welches gleichfalls kein Untersuchungsverfahren kannte und nach Anhören der Parteien das Urteil fällte.

In dem fraglichen Falle waren im ganzen acht Personen beteiligt: Marin Radosalić und Dobruško Branović als Bestohlene, Stephan, Diener des Hauseigentümers Žuho Dragojević Gučetić, in dessen Haus der Diebstahl vollbracht wurde, Ivaniš (mit dem Zunamen Boškoević, wie wir dies aus späteren Akten erfahren), Ivan, Diener des Martolica Grbičić, Radoe Oblaga und dessen Diener als Verdächtige.

Es sind also im ganzen sechs Angeklagte, das Urteil aber lautet, daß jeder den achten Teil des gestohlenen Geldes zu ersetzen habe, demnach werden auch die beiden Kläger zu je einem Achtel verurteilt. Wie man sieht, ist das Verfahren ein summarisches und insofern unzulänglich, als die Urteilsvollstreckung bezüglich des Ivaniš Boškoević der Kommune Ragusa überlassen wurde, die zufälligerweise ein Depot von ihm verwaltete, während sie bezüglich des Radoje Oblaga und seines Dieners, welche wiederholten Vorladungen keine Folge leisteten, dem Herzog Stephan als deren Herrn und Gebieter anheimgestellt wurde.

An Stelle des Beweisverfahrens fordert das Gericht von den beiden Klägern, daß sie den Sachverhalt „auf Gott und ihre Seele“ beschwören, und zwar „selbstsiebent“ (C4MOCCEA4M). Das heißt soviel, daß jeder von ihnen noch sechs Eidhelfer beizustellen habe, welche mit ihnen gleichfalls den Tatbestand beschwören.

Die Institution der Eidhelfer scheint sonach im Mittelalter auch in Bosnien gebräuchlich gewesen zu sein und wir finden sie tatsächlich öfters erwähnt. So müssen sich auch die sechs Angeklagten, um nicht noch zur Zahlung der dem Knez und dem Woiwoden gebührenden „globa“ (= Gerichtskosten) verurteilt zu werden, jeder einzeln „selbstsechst“ (C4MOWECMH) dem Eide unterziehen, daß sie nicht wirklich die Täter waren.

Der Eid „selbstsechst“ ist die gewöhnlichere Eidesformel und schwören dabei außer dem zum Eide Verhaltenen fünf Eidhelfer („kletvenici“). Der technische Ausdruck „samošesti“ = „selbstsechst“ scheint sich dabei in der Praxis so eingebürgert zu haben, daß man unter samošesti den Eid mit fünf anderen Eidhelfern verstand. So ersehen wir bereits aus einer Urkunde vom Jahre 1332 des Banus Stephan von Bosnien, daß man bei Forderungsklagen auf das Eidleisten zu sechst abzuurteilen pflegte (A4 M8 N4PEVE ΠΡΉΣΕΙΚΗ C4MOWECMH zweimal) und auch bei Pferdediebstahl erfolgte der gleiche Urteilsspruch. (M. 101, 102.)

Während aber in dem Falle, der in Srebrnica verhandelt wurde, der Kläger zum Loseiden verhalten wurde, hat sich nach der genannten Urkunde des Banus Stephan der Geklagte loszueiden. Und dies dürfte auch die Regel gewesen sein, obwohl es der Entscheidung des Gerichtshofes anheimgestellt gewesen sein mag, in einzelnen Fällen davon abzuweichen.

Noch vor wenigen Jahren konnte man im volkstümlichen Gerichtsverfahren der südlichen Herzegowina Eidhelfer finden, die in allen solchen Fällen beigelegt werden mußten, wo ein positiver Schuldbeweis nicht aufzubringen war.

Solche Eidhelfer hießen im Mittelalter *rotnici*, von „*rotiti se*“ = schwören, und davon stammt auch die Bezeichnung *porota* für das Schwurgericht.

3. Adelsgerichte.

Zu den Privilegien der Angehörigen des bosnischen Adels gehörte es, daß sie nur von ihresgleichen, also wieder von Adeligen gerichtet werden konnten. Wir werden später eine Urkunde des Banus Stephan vom Jahre 1332 zitieren, woraus zu entnehmen ist, daß ein dem Banus gleichstehender Magnat oder einer von seinem Stamme nur wieder von seinen Stammesgenossen gerichtet werden durfte.

Nicht selten wird der Gerichtshof, welcher über einen Adeligen vorkommenden Falles richten soll, in Adelsbriefen und sonstigen Urkunden genau vorgeschrieben. Als merkwürdiges Beispiel dieser Art führe ich den Fall an, für welchen der Großwoiwode Sandalj, als er seine Mutter, die Banin Anka, zu sich nahm, vorsah. In dem betreffenden Diplome vom Jahre 1410, womit er ihr alle kindliche Liebe zusichert, ist nämlich auch für den Fall gesorgt, daß die Banin sich etwas zuschulden kommen lassen sollte.

Er verspricht, sie niemals zu verlassen, aber er sagt:

СХПРОЃХ М4НН М4КОБО ЗВННЕННЕ,
К4КО БН МОГАН РЕЃН АОБРН ЛЗ-
АНЕ, КН СЕ НМЕНХР ОАБ БОСНЕ
Н ОАБ ХРБ4МБ Н ОАБ БНЕМК4 Н
ОПЃННЕ АЗБР0Б4ВКЕ, А4 Е 74 МО
ПОАОБНО ОСТ4ВНМН СННХ М4МЕРБ
СБОНО.

bis auf einen derartigen begangenen Fehler, welchen die guten Leute, welche von Bosnien, von Kroatien, von Venedig und von der Gemeinde Ragusa ernannt werden, als einen solchen bezeichnen, daß es passend sei, daß der Sohn seine Mutter deshalb verlasse.

Sandalj sichert seiner Mutter demnach einen internationalen Gerichtshof zu.

In vielen, ja, wie es scheint, in den meisten Fällen wurde bei Gerichtsverhandlungen über Adelige die Geistlichkeit zugezogen. Dies zeigt sich in einer Urkunde vom 12. August 1434, womit dem Nikolaus, Vlatko und Paul Jurjević von ihrem Bruder Georg, dem Neffen des Herzogs Hrvoja, Ländereien geschenkt werden, und worin es heißt, daß ihnen diese nicht benommen werden könnten, mit Ausnahme eines Falles, welchen der Vikar und seine Fratres einerseits, der Schenker und seine guten Leute andererseits als einen solchen erkennen sollen, welcher es rechtfertigt, daß ein Adeliger geköpft und seine Güter eingezogen werden sollen. Diese Maßregel trifft aber nur den Schuldigen, während die anderen Brüder im ungeschmälerten Besitze ihrer Adelsgüter verbleiben.

Der Zuziehung des Vikars zu Adelsgerichten in katholischen Gegenden, wie es ja Dônji Kraji waren, entspricht in den von Bogumilen bewohnten Gebieten die Zuziehung ihrer geistlichen Oberhäupter. So erteilt König Stephan Thomas 22. August 1446 den Söhnen des Ivaniš Dragišić große Ländereien um Ključ und versichert in der Sehenkunsurkunde:

А4 НМБ СЕ МОН НЕ НМ4 ПОРЕЃН
НН ПОМБОРМН НН Н4 М4НЕ АО-
НЕСМН НН 74 ЕАНХ НЕВНРХ НН
7ГРHXX КР4ЛЕББСМБХ Н4ШЕМХ, ЦО
НЕ БН ОГЛЕА4НО ГОСПОАННОМ
АНАОМБ Н ЧРБКОМБ БОС4НБСКОМБ
Н АОБРМН БОШН4НН. Н С МНМН

Dies soll ihnen nicht bestritten, noch verweigert, noch verringert werden für keine Untreue oder Sünde gegen unser Königtum, wenn es nicht der Herr Djed (Bischof) und die bosnische Kirche und die guten Bosniaken so beurteilen. Und mit diesem oben Geschriebenen übergaben

С4 ВСНМБ ВНШЕ ПНС4ННМБ ПРН-
А4СМО НХБ ГОСПОДННХ АНАХ ІОНБ
АНА4 Х РХІЕ ЧРЫКОВНЕ. (M. 440).

wir ihn dem Djed aller Djeds (= Ober-
bischof) in kirchliche Hände.

Daraus ist zu ersehen, daß dem Bogumilendjed gewissermaßen die Befugnisse eines
Adelsmarschalls zukamen.

Ich füge dem noch einen Auszug aus jener Urkunde des Herzogs Stephan vom
19. Juli 1453 bei, womit dieser mit seiner Frau Jelena und seinen beiden Söhnen Vlatko
und Vladislav Frieden schließt und ihr künftiges Verhalten regelt:

410 АН БН СЕ ІОН4 ГОДЪ СХМНН4
Н4ШЛ4 ПО ІОУН ГОДЪ РЪВЪ МЕАХ
РЕВЕННХ ГОСПОУ, А4 НЕ МОУХ НН
ХОАХ І44 ГОСПОДННБ ХЕРЧЕГ СМЕ-
Ф4НБ ХВННННН ННННННН ЗЛОУ
НН НЕПР4ВАХ НН НЕМНЛОУХ ІХ-
А4МБ Н4ШНННМБ, ГОСПОНЕ ЕЛЕНЪ
Н СННОВОМБ МН ІКНЕЗХ ВЛ4АН-
СЛ4ВХ Н ІКНЕЗХ ВЛ4МІСХ, АОІСЛЕ
ГОДЪ НЕ БНХБ ѠБННІС4У Н ѠБН4-
Ш4У ПР4ВОУ Н ЧНЕЛО Н НСМНН-
НОУ ГОСПОДНННМБ АБ4ОМБ
ЧРЫКВЕ БОУБНІКЕ Н ·БІ· СМРОННН-
ІОМ4, МЕАХ ІОНЕМН СМРОННННН
БХАЕ ГОСПОДННБ ГОСМБ Р4АННБ
З4 СВОГ4 ЖНВОМ4 Н ІС МОМХ ·БІ·
ВЛ4СМЕЛ4 Н4ШНННБ ПОГЛ4ВННМБХБ,
ІОН ХОМЕ ПР4ВОУ: ЦО АН БН Н4Ш-
Л4 ВНШЕ РЕВЕНН4 ПР4ВА4 АО ІОГ4
ѠАБ МБХН ІХАЕ Н4ШЕ, А4 Г4 ІЕ
БОЛН4НБ ГОСПОДННБ ХЕРЧЕГБ ЧБ-
ІСМНН Н ІСР4МНН Н4 СВОЮ БОЛЮ, ЦО
МХ СХАБ ПОІС4ЖЕ.

Sollte irgend ein Verdacht wegen welcher
Sache immer zwischen den genannten
Herren auftauchen, darf ich, Herzog
Stephan, noch will ich irgend ein Böses,
noch ein Unrecht, noch eine Ungnade
meiner Familie, der Frau Jelena und
meinen Söhnen, dem Knez Vladislav und
dem Knez Vlatko, antun, bis ich es nicht
gerecht, gründlich und wahrheitsgetreu
untersucht habe mit dem Herrn Djed der
bosnischen Kirche und den zwölf Strojniks,
unter welchen Strojniks der Herr Gost
Radin, so lange er am Leben ist, sein
soll und dazu zwölf unserer hervorstechend-
sten Edelleute, welche Recht wollen; was
das obenbenannte Gericht über jemanden
von unserer Familie befinden sollte, sei
der Herr Herzog ermächtigt, ihm zu strafen
und nach Belieben zu rügen, wie es das
Gericht anordnet.

Das angeführte Beispiel ist auch als Beleg für die Institution der Familiengerichts-
barkeit merkwürdig.

4. Jus asyli.

Eine der interessantesten Rechtseinrichtungen im mittelalterlichen Bosnien war das
jus asyli, welches in gewissen Fällen, namentlich, wenn es sich um Hochverrat oder
ähnliche Verbrechen handelte, anerkannt wurde.

Ein solches Recht übte zunächst die Stadt Ragusa aus, welche mit Bosnien stets
im regesten Verkehre stand und gerade diesem Rechte einen großen Teil ihrer Wich-
tigkeit und ihres Ansehens zu verdanken hatte. Ragusa betrieb nicht nur Handels-,
sondern auch Bankgeschäfte mit Bosnien und alle Könige und Magnaten Bosniens pflegten
ihr bewegliches Vermögen bei der Kommune von Ragusa gegen sichere Gewähr in
Depot zu geben. Es ist nun ganz natürlich, daß jeder Magnat, der sich eines Ver-
brechens oder einer Auflehnung gegen den König oder Herrn schuldig machte, im Not-
falle dorthin flüchtete, wo seine Schätze aufbewahrt wurden, und im Interesse Ragusas
stand es, das dort gesuchte Asylrecht in peinlichster Weise zu wahren.

Die bosnische Geschichte liefert uns sehr viele Beispiele, wie von bosnischen Magnaten und selbst Königen dieses Asylrecht Ragusas in Anspruch genommen wurde; ja wir finden in vielen Verträgen, die zwischen Ragusa und den bosnischen Königen und Würdenträgern abgeschlossen wurden, öfters das ausdrückliche Versprechen, daß ihnen, wenn sie aus welchem Grunde immer nach Ragusa flüchten sollten, dort sicheres Asyl geboten werden würde. Nur wenn sich Bosnien im Kriege gegen Ungarn befand, wurde von den ungarischen Königen stets getreuen Stadtvätern Ragusas den Kriegführenden das Asyl versagt.

Wir finden dies in dem Bündnisvertrag, welchen König Tvrtko I. am 9. April 1387 mit Ragusa abschloß, ganz deutlich ausgesprochen:

41KO AH BH N4W4 ГОСПОГН4 М4РЪН4
БХАХЖЕ СВОВОАНА4 Н Х СВОРЪ ѠБ-
Л4СМЪ, 1C41KO HE PEVENO, ТЪР4Л4,
НC1C4Л4 ГОСПОА4НН4 1C4Л4Н4 СТЕФ4Н4,
VEC4 БОГЪ ХП4СН, ПРЪГЕ НЕГО АН
БН ѠНЪ ХЛЪЗЛЪ Х АХБРОВНЪКЪ Н
НЕ БХАХЖН ѠНЪ Х АХБРОВНЪКЪ,
ТЪА4НН ѠП4ХНН4 Н ГР4АБ АХБРОВ-
НЪКЪ А4 НЪ АРЪЖ4НЪ ПР4Н4МН Х
ГР4АХ ГОСПОА4НН4 1C4Л4Н4 СТЕФ4Н4
БОЛ4Н ННЕГОВЕ ВЛ4СМЕЛЕ Н ЛОА4Н
БОЛ4Н НЪХЪ НМ4НЪНЕ СХПРОМЪБЪ
VБСМЪ Н ВЪРЕ Н4ШЕ ПЛЕМЕНЪМЕ
1C4Л4Н4ЧЕ М4РЪНЕ ХГРЪС1КЕ. (M. 211).

Sollte unsere Frau Maria (Königin von Ungarn) befreit werden und zur Macht gelangen, den Herrn König Stephan — was Gott verhüte — verfolgen, bevor er nach Ragusa gelangen würde, und so lange er nicht in Ragusa ist, dann sei die Gemeinde und Stadt Ragusa nicht verhalten, den Herrn König in die Stadt zu lassen oder seine Herren und Leute oder deren Vermögen entgegen der Ehre und der Treue zu unserer edlen Königin Maria von Ungarn.

Aus der Stilisierung des Satzes ist aber zu ersehen, daß das Asyl nur insoweit verweigert wird, als sich der König und seine Leute noch außerhalb der Stadt befinden, während das Asylrecht in dem Momente, wo sie die Stadt betreten sollten, ipso facto in Kraft tritt. In einem Briefe vom 20. September 1406, welchen Ragusa an den Woiwoden Sandalj schrieb, ist dieses Asylrecht ganz deutlich definiert:

HEPЪ BC41КЪ М1КО БЪЖН НЛН ПРЪАБ
БОСНОМЪ НЛН ПРЪАБ ННЪМЪ ГО-
СПОА4ННОМЪ Х ГР4АБ, МОРЕ ПР4МН
Н СМО4МН СЛОБОВАНО ПО З4КО-
НЪ. (II. 80).

denn jeder, wer vor Bosnien oder vor einem anderen Herrn in die Stadt flüchtet, kann nach dem Gesetze frei einziehen und wohnen.

Als charakteristisches Beispiel, wie dieses Asylrecht von Ragusa gehandhabt wurde, führe ich von vielen nur eines an. In dem Bürgerkriege, welchen die bosnischen Großen gegen Ostoja führten und in dem sie ihm den Gegenkönig Tvrtko Tvrtković entgegenstellten, mußte mancher Adelige nach Ragusa flüchten und darunter auch Paul Klešić, welchem alle Güter konfisziert worden waren. Ostoja, der sich allmählich geschwächt fühlte, suchte sich mit Klešić auszusöhnen, dieser wurde aber nicht ausgeliefert, als bis ihn der König neuerdings belehnt hatte. Damit aber Klešić ganz sicher sei, schrieb außer dem König auch der Bischof der „bosnischen Kirche“ — das ist der „*diedo, che è signor e padre spirituale de la glexia di Bosna*“, wie er an anderer Stelle heißt (Jorga 107) — an die Kommune Ragusa und sendet folgende kirchliche Würdenträger nach Ragusa, damit sie Klešić zurückbringen und in seine Würden einsetzen: den „Starac“ Mišljen, den Starac Ljeljko und die „Christen“ Stojan, Ratko, Radosav, Radak und Dobrašin. Der König aber fügt in seiner Urkunde folgenden bemerkenswerten Satz bei:

Н С ТМНН Г4 СЪ ВСТМЪ ПРѢА4СМО
ГОСПОДННХ АѢАХ Н НТЕГОВТМЪ
СПРОНННКОМЪ Н ВСОН ЧРЫКВН БО-
САНОБІКОН Х ННХЪ РХІКЕ Н Х ННХЪ
ΩБ4Р0В4НННН Н А4 МХ СЕ НЕ ХВН-
НН НННН4А4РЕ НѢАНО ХХАО ЦО БН
Г4 НЕΩГЛЕА4А4 ЧРЫКВ4 БОС4НННН4 Н
ВЛ4СМННН БОС4НННН. (II. 50).

und wir übergaben ihm (Klešić) hiermit dem Herrn Djed (Bischof) und seinen Strojniks (Domherren) und der gesamten bosnischen Kirche in ihre Hände und in ihren Schutz, auf daß ihm nie ein Böses geschehe, bevor es die bosnische Kirche und die bosnischen Großen nicht beurteilt hätten.

Aus dieser Stelle geht ganz sicher hervor, daß dem Klešić im Schoße der Patarenkirche ein neues Asyl zugesichert wird, und daraus erklärt sich, weshalb nicht weniger als sieben Würdenträger der bosnischen Patarenkirche nach Ragusa entsendet wurden, um dem Flüchtling sicheres Geleit zu geben.

Die bogumilische Hierarchie genoß in Bosnien dasselbe Ansehen wie die katholische in anderen Ländern und hatte den gleichen Einfluß im Staatsleben. Darum konnten die Ragusaner, obwohl strenge Katholiken, diesen Einfluß nicht unbeachtet lassen; ja es sind Fälle bekannt, wo sie ihn aufsuchten und ihren Gesandten auftrugen, sich mit dem Djed ins Einvernehmen zu setzen. Als Ende 1404 in Bosnien die Vorbereitungen zur Königswahl getroffen wurden, wurde der Gesandte Goze (Gučetić) beauftragt, das Dokument, welches die Privilegien Ragusas in Bosnien enthielt und welches der zu erwähnende König bestätigen sollte, bis zur erfolgten Wahl beim „diedo“ zu deponieren. Daraus ist zu folgern, daß der Bogumilenkirche auch die Besorgungen eines *locus cre- dibilis* zukamen.

Daß aber die Bogumilen- oder Patarenkirche auch das *jus asyli* ausübte, dafür haben wir einen ganz klaren Beweis. Zur selben Zeit wie Paul Klešić suchte auch Radišić in Ragusa Zuflucht.

1404 sendeten die Ragusaner an den König Ostoja nach Podvisoki eine Gesandtschaft mit einer ganz ausführlichen Instruktion. Unter anderem wird da auch angeführt, was die Gesandtschaft dem Könige zu antworten habe, falls er sie wegen dieses Radišić interpellieren sollte.

Die Antwort habe aber zu lauten: „*et se ne da colpa del Radissich, che sta in Ragusa, et vuy defendete cum la liberta de la terra e pluy qu' el ha 1-n altro Radissich in prexon sua e lo terzo in mezo del so regno in una caxa de Patarenen et manzava lo pan vostro, et era francho per le franchicie dej Patarenen; se ben fatto a non rompere le franchicie loro, quanto mayormente dee esser libera la franchicia de Ragusa, la qual e citta murada.*“ (II. V.) „Und gibt er Euch wegen des Radišić, der in Ragusa ist, eine Schuld, werdet ihr es mit der Freiheit des Landes verteidigen und weiters (damit), daß er einen zweiten Radišić im Gefängnis hat und daß ein dritter inmitten seines Reiches in einem Patarenserhause sei und dort euer (des Königs) Brot esse und frei sei wegen des Asylrechtes der Patarenen; ist es aber gut, ihr Asylrecht nicht zu verletzen, um wieviel freier müßte das Asylrecht Ragusas sein, welches eine befestigte Stadt ist.“

Das Wort *franchicia* habe ich mit Asylrecht übersetzt und der gleichbedeutende slawische Ausdruck, welchen wir in Urkunden finden, lautet: ΩБ4Р0В4НННН. Letzteren hat Daničić (Rječnik književnih starina) mit *servatio* übersetzt, ohne damit den vollen Sinn des Wortes zu erschöpfen.

Die hier erwähnte Episode gewinnt auch ein historisches Interesse, indem der hier genannte Radišić mit jenem Paul Radišić identisch ist, welcher, ein Nachkomme der

Kotromane, vom Großwoiwoden Hrvoja protegiert und an Stelle Ostojas zum bosnischen Könige vorgeschlagen war. Wir erfahren dies aus seinem Briefe vom 15. Januar 1404 an die Kommune Ragusa. (M. 252.)

Daß das Asylrecht, besonders jenes von Ragusa, tatsächlich von Bosnien anerkannt wurde, können wir aus einer Urkunde des Banus Stephan vom 15. März 1333 folgern, womit er den Ragusanern Punta di Stagno, Stagno und Prevlaka schenkt, sich aber ausdrücklich bedingt, daß es nicht als Asyl bosnischer Flüchtlinge dienen dürfe:

Η ΩΨΕ CΕ ΩΒΕΜΧΗΕ ΩΠΙΚΗΝ4 ΑΧ-
ΒΡΟΒ4VΙC4, Α4 ΝΕ ΠΡΕΜΕΜΟ Χ ΠΡΕ-
ΗΕΒΛ4ΙCΧ Η Χ CΠΟΝΒ Η Χ Ρ4Π Η
ΩΝΕΖΗ ΩΠΟΙΚΕ, ΙCΕ CΜΟ ΧΖΕΛΗ ΩΔΒ
ΓΟCΠΟΔΗΝ4 Β4Ν4 CΠΕΦ4Ν4, ΝΕΓΟΒ4
ΒΛ4CΠΕΛΗΝ4, ΙCΗ ΒΧΑΕ ΝΕΜΧ ΝΕ-
ΒΕΡ4ΝΒ Η ΝΕΓΟΒΕΜΒ CΗΝΟΒΟΜΒ Η
ΝΕΓΟΒΧ CΗΜΕΝΕΒΗ ΔΟ ΖΓΟΡΕΝΗ4
CΒΗΜ4. (M. 106).

Und noch verspricht die ragusaner Gemeinde, daß wir nach Prevlaka, Stagno und die Punta und nach jenen Inseln, welche wir vom Herrn Banus empfangen, keinen seiner Adeligen zulassen, welcher ihm, seinen Söhnen und seinem Samen untreu werden sollte, bis zur Verbrennung der Welt.

Wir können dies weiters aus einer ganzen Reihe von Beispielen ersehen, welche dartun, wie bosnische Große zu verschiedenen Zeiten in Ragusa Zuflucht suchten und fanden. So hatte Vuk Kotromanić, der Bruder Tvrtkos, welcher den Beinamen Banić führte, durch viele Jahre in Ragusa Zuflucht gefunden, ja man gewährte ihm sogar eine Pension. Als aber dessen Auslieferung immer dringender gefordert und er der Kommune selbst unbequem wurde, da wagten sie es nicht, ihn zu verjagen, sondern boten ihm 400 Perpers an, wenn er freiwillig Ragusa verlasse (31. März 1428). Schon 19. April konnte der Rat berichten, daß Vuk die Stadt verlassen, man aber nicht wisse, wohin er sich gewendet habe. (Lett. e Comm. di Lev.).

Dieses Asylrecht bezog sich aber nicht auf das ganze Territorium von Ragusa, sondern nur auf die Stadt selbst und die Starea (Ostarea). So versprach die Kommune 2. Dezember 1441 dem Woiwoden Stjepan Vukčić, jene seiner flüchtigen Untertanen auszuweisen, die außerhalb der Stadt und der Starea Zuflucht gesucht, nicht aber jene, denen es gelungen sei, nach Ragusa oder nach der Starea zu gelangen. (Jorga 386.)

Massenhaft wurde das Ragusaner Asyl im Jahre 1416 in Anspruch genommen, als infolge der Türkeninvasion in Bosnien eine Panik entstand. Die Kommune wies damals den Flüchtlingen Stagno, die Punta und die Inseln als Asyl an, doch mußten die Bewaffneten ihre Waffen ablegen. Ihre Damen aber — *zentildonne reducte ala punta di Stano* — wurden eingeladen, in die Stadt zu kommen.

Wie energisch die Ragusaner ihr Asylrecht zu wahren trachteten, erschen wir aus dem oben zitierten Falle Radišić, in welchem auch die Radivojević in Ragusa Zuflucht suchten, die vom ungarischen Könige Sigismund, der im Bürgerkriege gegen Ostoja kämpfte, reklamiert wurden. Sie schickten 1403 an den König einen Gesandten, Paul Gundulić, und instruierten ihn, er habe, falls der König die Auslieferung der Radivojević fordern sollte, zu antworten: „sie können dies mit Rücksicht auf die Pacta und das Asylrecht nicht tun, denn wenn sie diese einmal brechen sollten, könnten sie sie nie mehr mit Recht aufrecht erhalten“. (Thallóczy Dipl. 115.)

Der Gesandte Stephan Lukarević, welcher gleichzeitig an den Woiwoden Hrvoja gesendet wurde, sollte bezüglich des Radišić erklären: „ihr Land sei frei für jeden, ob klein, ob groß. Sie können gegen niemanden, der Zuflucht suche, auf Befehl keines Herrn der Welt, selbst nicht auf den des Königs von Ungarn

vorgehen, auch wenn sie selbst ihn verjagen wollten. Sie würden es eher dulden, daß die Mauern ihres Landes zerstört, als daß ihre Freiheiten geschnitten würden, denn wenn sie diese verlören, nützten sie sich wenig und anderen noch weniger, während die Mauern wieder aufgebaut werden könnten“. (Ibid. 116, 117.)

Im Dezember desselben Jahres schickten sie abermals eine Gesandtschaft und beauftragten sie, falls die Affäre Radišić zur Sprache käme, darauf hinzuweisen, daß auch König Dabiša und Sanko, von Tvrtko (II.) verjagt, in Ragusa Zuflucht gesucht hätten, und als Tvrtko vor Ragusa erschien, erwiesen sie ihm alle Ehre, aber sie schützten auch die Flüchtlinge. Selbst der „gute“ Banus Stephan, der Vater der ungarischen Königin Elisabeth, suchte und fand mit seinen Brüdern Zuflucht in Ragusa, bis die Verhältnisse es ihm erlaubten, in sein Land zurückzukehren. (Ibid. 152.)

Ein andermal (1. Februar 1423) trugen sie ihrem Gesandten beim Woiwoden Sandalj auf, zu erklären: „*Per quanto cigne el cerchio delle mura di Ragusa non se trovarite altra città nel mondo, como si voglia grande, che in fede e drittura la potesse passare*“ und als Beispiele möge er Elisabeth, die Mutter des Banus Stephan, sowie Vukašin und dessen Familie anführen, die alle in Ragusa Schutz gefunden haben. (Lett. e Comm. 143, 144.)

Dieses starre Festhalten an einer alten humanitären Institution kann nur rühmlichst erwähnt werden.

Daß die Ansehungen, welche im Mittelalter das jus asyli begründeten, über die Balkanhalbinsel weit verbreitet waren, beweist der Umstand, daß sie in Serbien sogar kodifiziert waren. Dort hatte der kaiserliche Hof und der Hof des Patriarchen das Asylrecht und im Gesetzbuche Dušans finden wir einen Paragraphen, welcher jenem entlaufenen Gefangenen, welchem es gelingen sollte, auf der Flucht den kaiserlichen Hof zu erreichen und sich dort zu verbergen, ipso facto die vollste Freiheit zusichert.

Wie aber Ragusa selbst bei den Osmanen sich um die Anerkennung seines Asylrechtes bemühte, zeigt uns der Fall, welcher sich 1441 ereignete, als der serbische Despot in Ragusa Zuflucht suchte. Der bosnische Pascha Isabeg schickte als Gesandten Jakub nach Ragusa, um dessen Auslieferung zu fordern, welche aber verweigert wurde. Als dann Peter de Primo als Gesandter an Sehehab-ed-din, den Beg von Rumelien gesendet wurde, erhielt er den Auftrag, in dieser Angelegenheit zu erklären, daß Ragusa den Despoten „*non . . . chome inimigo dello imperadore, ma chome in terra libera e francha*“ empfangen habe. Die Stadt erweise dadurch dem Sultan einen Dienst, indem deren Schützlinge verhindert würden, die Türken zu bekämpfen und man sie ermahnte, sie mögen sich unterwerfen. Wenn man ihnen wegen dieses „Paregiums“ Vorwürfe mache, so möge er darauf hinweisen, daß auch Venedig, die Mark und Pula dasselbe Asylrecht ausüben und dadurch einen wesentlichen Vorteil haben. (Jorga p. 381.)

5. Internationaler Rechtsverkehr.

a) mit Ragusa.

Bosnien, durch die dalmatinischen Städte, namentlich aber durch Ragusa vom Meere abgeschnitten, war ein Binnenstaat und gab freiwillig nicht nur seinen Außenhandel, sondern auch den im Inneren in die Hände der Ragusaner. Diese wußten sich bereits von Banus Kulin durch Vertrag vom 29. August 1189 vollste Handelsfreiheit in Bosnien zu erwirken, wobei der Banus für ein solches Privileg gar keine Entschädigung verlangte,

„als was man ihm freiwillig sehenke“ (Р47БВЪ ЦО МН ІСМО А4 СВОНОВЪ БОЛОБЪ ПОІСЛОНЪ М. 2). Er verspricht den Ragusaner Kaufleuten Freiheit, Schutz und daß er ihnen Rat und Hilfe geben werde wie sich selbst (Н А4МН НМЪ СБВЪМЪ Н ПОМОІСЪ, ІСІКОРЕ Н СЕБН, ІСОЛНІКОРЕ МОГЕ).

Die zahlreichen mit Ragusa abgeschlossenen Verträge erhielten erst dadurch Rechtskraft, daß sie mit dem Staatssiegel gesiegelt und vom Könige und einer Anzahl Magnaten beschworen wurden. Die Namen dieser Magnaten wurden selbstverständlich in der betreffenden Urkunde einzeln angeführt. Über den Vorgang bei dieser Eidesablegung erhalten wir einige Aufklärung durch eine am 28. Oktober 1432 an den Ragusaner Gesandten beim bosnischen Hofe gerichtete Instruktion bezüglich der königlichen Bestätigung des mit dem Woiwoden Radoslav Pavlović geschlossenen Friedensvertrages. Der Gesandte habe darauf zu achten, daß die Bosnier derart schwören „*si veramente, che zurando tegnano la mano su la croce e parte su la ditta copia de poveglia, impero a nuy cusi ano fatto zurar e fatto lor sacramento*“ (Jorga 308.) Die Bosnier mußten demnach beim Eidesablegen mit einem Teile der Hand die Urkunde, mit dem anderen aber das Kreuz berühren, eine Haltung, die sie in gleichen Fällen auch von den Ragusanern forderten. Dieser Umstand, so klein er ist, ist wichtig als neuer Beweis, daß die bosnischen Bogumilen durchaus keine Kreuzesverächter waren, wie man allgemein annimmt.

Es ist selbstverständlich, daß ein regerer Handelsverkehr sich nur dann entwickeln konnte, wenn den fremden Handelsleuten auch ein Rechtsschutz gewährt wurde, und in der Folgezeit war es stets das Bemühen der „Herren“ von Ragusa, dieses Schutzes sich urkundlich zu versichern. Wir finden auch in allen Privilegien, die der Republik gewährt wurden, darauf bezügliche Bestimmungen, die allmählich zu einem auf Reziprozität beruhenden Gerichtsverfahren führten.

Die erste, allerdings noch unklare Hindeutung darauf finden wir in dem Freibriefe des großen Knez von Hum Andreas (1234—1240), worin es heißt:

4 ПР4ВНН4 А4 ЕСМЪ, 4 В4Ш ВЛОБЪІСЪ, ІСН ПРНАЕ Х ЗЕМЛЮ МОЮ НЕБОЛОБЪ, ІКОМХ Е НСІК4Н4 ПР4ВНН4 Н НЕНСПЛЫНЕН4 МХ БХАЕ, А4 СМ4НЕ Н А4 ХВННН ПР4ВННХ: 4ІКЕ ЛН ПРН-АЕ М4ІСЪ ВЛОБЪІСЪ, ІКОМХ НБ НСІК4Н4 ПР4ВНН4 А4 МХ СЕ НЕ ХЗЫМЕ НН МЫНІСЪ ІКОНЫЧЪ, АОІСХ ПОНАЕ Х СВОВЕ МЪСМО Н М4МО А4 ХВННН ПР4ВННХ. (М. 24).

es walte Gerechtigkeit und euer Mann, der mit Gewalt in mein Land tritt, wenn von ihm Recht verlangt und nicht erfüllt wurde, möge stehen bleiben und Recht geben: kommt aber ein solcher Mann, von dem keine Rechenschaft gefordert wurde, ist ihm kein Zwirnsfaden zu nehmen, bis er nicht in seinen Ort zurückkehrt und dort Rechenschaft ablegt.

Der Sinn dieser etwas unklar stilisierten Bestimmung ist wohl der, daß in der Herzegowina nur gegen jenen Ragusaner gerichtlich vorgegangen werden konnte, welcher, bevor er dahin kam, unter Anklage stand, während einer, gegen den eine Anklage erhoben wurde, als er sich bereits in der Herzegowina befand, unantastbar war, bis er heimkehrte und dort abgeurteilt wurde.

Da in diesem Verkehre mit Ragusa oft Klagen zwischen Bosniaken und Ragusanern vorkamen, war es den Ragusanern darum zu tun, daß die gerichtliche Kompetenz vertragsmäßig festgestellt werde. Sie hielten sich dabei an den Rechtssatz, den sie 1395 in einem Briefe an die serbische Königin Eugenie und ihren Sohn Stephan kurz dahin präzisierten: „es sei nicht gesetzlich und auch nicht schieklich, daß ein Lateiner für einen Serben oder ein Serbe für einen Lateiner eidlich zeuge“.

(II. 3.) In der Bestätigungsurkunde ihrer Privilegien, erteilt vom ungarischen König Ludwig 1358, ist dieses Prinzip noch deutlicher ausgesprochen, indem es dort heißt: „*actor teneatur, sequi forum rei nisi persone reperiantur in loco delicti vel contractus, tunc alter alteri teneatur respondere coram iudice loci predicti*“. Demnach hatte der Kläger den Richter nach der Nationalität des Schuldigen zu wählen, außer dieser wäre in flagranti ertappt, in welchem Falle der zuständige Richter des Ortes zu urteilen habe. (Thall. Dipl. 6.) In diesem Privileg heißt es aber ausdrücklich, die Bestimmung habe für Dalmatien, das Land Hum, Bosnien und die Zeta keine Anwendung, da die Stadt Ragusa mit ihnen besondere Verträge und Gebräuche habe, die mit Willen der Bürger und der Bewohner jener Länder festgestellt seien. Welcher Art diese Separatabmachungen waren, erfahren wir, allerdings nur unvollständig, aus einer Reihe von Urkunden, die bis auf den heutigen Tag erhalten geblieben sind.

So bestimmt schon Banus Matthäus Ninoslav (1234—1240) in seinem den Ragusanern erteilten Privileg:

41CO БЪРОУЕ СРЪБЛHНЪ БАХА, А4 СЕ
ПРН ПРЪАБ ICNEЗЕМЪ; 41CO БЪРХЕ
БАХА СРЪБЛHН4, А4 СЕ ПРН ПРЪАБ
Б4НОМЪ (M. 25).

wenn der Serbe dem Vlahen (Ragusaner) borgt, hat er vor dem Knez (Rektor von Ragusa) zu prozessieren, wenn der Vlah dem Serben borgt, hat er vor dem Banus zu prozessieren.

Noch allgemeiner tritt diese Reziprozität in einer Urkunde des Banus Matthäus hervor, wodurch er mit Ragusa den ewigen Frieden schließt, 22. März 1240, und wo es heißt:

И 41CO НЕКЪМО ѠАБ МОХХЪ ICME-
MH HAH ѠАБ МОХХЪ ЛЮАНЕ VHNE
БН ICPHBHНХ, А4 СЕ ПРН ПРЪАБ
MHOBB, И И4 А4 HMB ЧХАХ ПР4ВН
ЧХАБ И И41CO БН И4 ПР4ВHНЪ НЕ
VHNХ, МО МО И4 ICPHBB 41CO
БЪРХЕ СЕРБЛHНЪ БАХА, А4 СЪ ПРН
ПРЪАБ ICNEЗЕМЪ АХБРОБВЫКHMB;
И И41CO БЕРХЕ БАХА СЕРБЛHН4, А4
СЕ ПРН ПРЪАБ Б4НОМЪ И HНОМХ
БАХАХ И HНОМЪ СЕРБЛHНХ А4 НЕ
HCЪM4¹⁾. (M. 29.)

Und wenn jemand von meinen Untertanen oder von meinen Leuten euch Schaden tut, soll er von mir abgeurteilt werden und ich habe ihm das wahre Urteil zu sprechen, und wenn ich euch nicht Recht schaffe, sei ich der Schuldige Wenn ein Serbe einem Vlahen borgt, hat er vor dem Knez von Ragusa zu prozessieren, und wenn ein Vlah einem Serben borgt, hat er vor dem Banus zu prozessieren und an keinen anderen Vlahen oder Serben soll eine Urteilsübertragung (= HЗБМЪ) erlaubt sein.

Dieselbe Verfügung, nahezu in gleichem Wortlaute, findet sich auch in der Urkunde des Banus Matthäus Stephan vom März 1429; nur heißt es dort noch bezüglich der Urteilstvollstreckung:

И А4 НЕ ННІКЪРЕ HЗБМ4 N4 HН4ГО
СЕРБЛHН4 NH N4 HН4ГО БАХА ЛНШЕ
N4 C4MOM4 HCЪ44²⁾.

und es gebe keine Urteilsübertragung weder an einen andern Serben oder andern Vlahen, sondern allein an den Schuldigen.

¹⁾ HЗБМЪ Gen. HCЪM4 ist gleichbedeutend mit „preuzam“ und damit war jenes Rechtsverfahren bezeichnet, wonach der Schuldspruch in Ermangelung des wahren Schuldigen auch an einem andern, ihm Nahestehenden vollzogen werden konnte. Das gewählte Wort „Urteilsübertragung“ gibt diesen Sinn nur unvollständig wieder. Daničić übersetzt es gleichfalls unvollständig mit *sumptio, executio*.

²⁾ HЗБМЪ = Exekution, Vollstreckung eines Urteils, HCЪЧБ eigentl. HCЪМБЧБ = der Schuldige.

Eingehender sind die Bestimmungen über das Gerichtsverfahren zwischen Bosniaken und Ragusanern in dem am 23. Oktober 1332 von Banus Stephan den Ragusanern ausgestellten Friedensvertrage erörtert. Diese Urkunde sanktioniert, wie es darin heißt, nur ein bisher bereits bestehendes Gesetz und da sie zugleich am ausführlichsten über das in Bosnien gehandhabte Gerichtswesen handelt, verdient der betreffende Teil ausführlich wiedergegeben zu werden.

Er lautet:

..... ГОСПОДАНЪ БАНЪ СМЕПАНЪ
ХМБРАХЪ ЗАКОНЪ, КОИ Е ПРЕДО БНО
МЕГЮ БОСНАМЪ И АХБРОБНИКОМЪ,
АДЪ НА БРАКАНЪ ВЛОБЕИЪ, КОИ Е ЗА
КОНЪ ПРЕДО БНАЛЪ.

АКО НМА АХБРОБВАННЪ КОЮ ПРА-
БАХ НА БОШНАННЪ, АДЪ ГД ПОЗОВЕ
ПРЕДЪ ГОСПОДАНЪ БАНЪ НАЛАН
ПРЕДЪ НЕГОБЪ ВЛАДАХОУ; РОКА АДЪ
МЪ НЕ БДАЕ ОАГОБОРЪМЪ.

АКО БОШНАННЪ ЗАПАН АДЪ НЕ
АХОЖАНЪ, АДЪ МЪ НАРЕВЕ ПРЕСЕКЪ
САМОШЕСМЪ, КОИЕ АНЪ ПОСМАВЪ
БАНЪ РОА; АКО БДАЕ ПОАДОБАНЪ
ОАБЪ БАНОВА РОА ТКО, АДЪ МЪ СЪ
ПОРОМННЪ ОАБЪ НЕГОБЪ ПЛЕМЕНЪ,
КОГДЪ МЪ ХОТЕНЕ.

А ПОИ АДЪ СЕ НА, АДЪ НЕ МОЖЕ ТЕ-
ХЕН ПОБЕГНЪМЪ, А БЕКЕ НЕ МОЖЕ
ПРЕДЪ НИКОГДЪ МЪ НАРЕИЪ.

АКО АНЪ ГОБОРНЪ БОШНАННЪ НА АХ-
БРОБВАННЪ, АДЪ ГД ПОЗОВЕ ПРЕДЪ
АХБРОБВАННЪ НА ПОРЕАХЪ, АКО ЗА-
ПАН, АДЪ МЪ НАРЕВЕ ПРЕСЕКЪ СА-
МОШЕСМЪ, КОИ СЪ Х БОСНЪ НА СВОЮ
ВОЛЮ, А АХБРОБВАННЪ АДЪ МОЖЕ
ПОБЕГНЪМЪ ТРЕХЪ; АКОЛЕ ПРЕ-
ЕМЪ, КОИЕМЪ НАРЕВЕ БОШНАНЪ, А
РОКА МАКОГЕ АДЪ НЕ БДАЕ АХБРОБ-
ВАННЪ, КОИ СЪ Х БОСНЪ, АДЪ ПО-
МЪ ПОРОМННЪ Х БОСНЪ, А КОИ Х
ЗАБРАШЪ А НЕЕМЪ Х ЗАБРАШЪ, МН-
МЪ Х ЗАБРАШЪ МАКОЕ ПОРОМННЪ
АДЪ СЪ Н БОШНАНЪ НАХЪ АХБРОБ-
ВАННЪ.

А КТО АХБРОБВАННЪ ХБНЕ АЛАН
ПОСЕВЕ Х БОСНЪ НАЛ БОШНАННЪ
АХБРОБВАННЪ, МАИ ПРАБА АДЪ Е
ПРЕДЪ ГОСПОДАНЪ БОСНАМЪ, А
ОСАБЪ АДЪ ГРЕАЕ БАНЪ НА НХЪ;
АКО БДАЕ СБАДА БОШНАННЪ ЗАХ-

..... der Herr Banus bekräftigte das
Gesetz, welches früher zwischen Bosnien
und Ragusa bestand, damit es jedermann
wisse, welches Gesetz früher war.

Hat ein Ragusaner gegen einen Bosnjaken
eine Klage, so rufe er ihn vor den Herrn
Banus oder vor seinen Beamten (wört-
lich: Regierenden); er habe keinen Auf-
schub zur Verantwortung.

Wenn der Bosnjake leugnet, er sei nicht
schuld, befehle er ihm den Eid zu
sechst an, (mit jenen) Verwandten, welche
der Banus dazu zu bestellen beliebt; wenn
er gleich und von des Banus Gesehlehtes
wäre, haben seine Eideshelfer von seinem
Gesehlehte, wie es ihm beliebt, zu sein.
Und das sei zu wissen, daß er (der Ge-
klagte) diese nicht zurückweisen darf, und
niemand anderer kann ihn mehr richten.
Wenn aber der Bosnjake den Ragusaner
beschuldigt, rufe er ihn vor die Ragusaner
zur Austragung. Wenn er leugnet, sollen
sie ihn zum Eide zu sechs (Eideshelfer)
aus Bosnien nach seinem Belieben auffor-
dern, so daß der Ragusaner drei (davon)
abweisen kann, wenn er aber jene an-
nimmt, die der Bosnjake genannt, habe
auch der Ragusaner keinen Termin (zu
gewärtigen). Welche in Bosnien sind, denen
seien die Geschworenen in Bosnien, und
welche in Završje sind, ebenfalls in Završje
und den anderen in Završje seien die Ge-
schworenen Bosnjaken und Ragusaner.

Und welcher Ragusaner in Bosnien einen
Bosnjaken ermordet oder ersticht, oder
welcher Bosnjake einen Ragusaner (er-
mordet), dessen Prozeß sei vor dem Herrn
Banus und die Osuda (Sühngeld) kommt für
sie an dem Banus zu. Wenn ein Streit zwi-

БРОВ4НННОМЪ Х АХБРОВННЧН, А4
 СХАН КНЕЗЪ АХБРОВ4ВКН Н СХАНЕ,
 4 ГЛОБ4 ѠПІКННН.

4ІКО НМ4 СБ4АХ АХБРОВ4НННЪ С
 АРХГОМЪ СВОЕМЪ Х БОСНЕ, ГОСПО-
 АННЪ Б4НЪ А4 НЕ НМ4 ПЕВ4ЛН;
 4ІКО ЛН СЕ ПОЗОВХ ПРѢАБ Б4Н4, А4
 А4АЕ ѠСХАБ ГОСПОАННХ Б4НХ, Х
 ЦО СЕ ОСХАЕ.

4ІКО БОШН4НННЪ ХХННН Х АХБРОВ-
 В4ННН4 З4 ІОН4, 4 ѠНЪ БХАЕ ХІР4-
 АЕНЪ НЛЛН ХХХШЕНЪ, 4 ПР4ВН АХ-
 БРОВ4НННЪ: МО ІЕ ІОНЪ ВЛ4ЦН,
 БОЛН: Г4 С4МЪ ІСННО, НЕ ЗН4МЪ
 ѠАБ ІОГ4, БОЛН4 ПОВІЕ, ѠАБ ІОГ4
 ІЕ ІСНЛЕНЪ, БОЛН4 ПРѢСЕЖЕ С4МО-
 ШЕСТЪ, ВНСМЪ АХОГ4 А4 БХАЕ.

Н 4ІКО БОШН4НННЪ БХАЕ АХОЖ4НЪ,
 4 ПОБЕГНЕ НЗЪ БОСНЕ З АХОГОМЪ,
 А4 МХ ННІЕ ВНЕРЕ НН РХКЕ ѠАБ
 ГОСПОАНН4 Б4Н4.

Н 4ІКО БОШН4НННЪ НЗЪМЕ АОБН-
 М4КЪ АХБРОВ4ВКН Н4 ВЕРХ, Н ІКНН-
 Г4 БХАЕ Х АХБРОВННЧН, 4ІКО КНЕЗЪ
 Н СХАНЕ ПОШЛХ, А4 ІЕ ІКННГ4 ПР4-
 В4, А4 ІЕ ВЕРОВ4Н4, А4 ПЛ4МН АХ-
 БРОВ4НННХ Н БЕЗ ПРѢСМ4ВЦННЕ.
 4ІКО ЛН М4МЪ НЛН ХХС4РЪ ХЗМЕ
 АХБРОВ4НННХ Х Б4НОВХ ВЛ4А4НН,
 МІКО СЕ ХВІЕ, А4 ПЛ4МН АХБРОВ-
 В4НННХ БЕЗЪ ПРНСМ4ВЦННЕ 4 ГО-
 СПОАННХ Б4НХ ВС4КН ШЕСТЪ БО-
 ЛОВ4 Н4 СВОНО ГЛ4ВХ.

Н А4 СЕ ВР4МЕ, 4ІКО Р4МЪ БХАЕ,
 ВЕС4 БОГЪ ХЛНШН, МЕГН БОСНѠМЪ
 З АХБРОВНННОМЪ, А4 А4 ГОСПО-
 АННЪ Б4НЪ СМЕП4НЪ РОКЪ АХБРОВ-
 В4НѠМЪ ·5·. МНСЕЧ4, А4 СН ПОГН
 Х АХБРОВНННКЪ СЛОБОАНО
 (M. 101, 2).

Obwohl, wie es die angeführten Beispiele beweisen, das Gerichtsverfahren über Angehörige beider Staaten geregelt war, kam es doch häufig vor, daß man zu Reklamationen auf diplomatischem Wege seine Zuflucht nehmen mußte. Namentlich in den Grenzdistrikten kam es oft zu Rechtsverletzungen und da verstanden es die Schuldigen, sich dem Arme der Gerechtigkeit zu entziehen. In solchen Fällen wendete sich dann die Republik Ragusa an den Banus oder König von Bosnien mit dem Ersuchen, Recht zu schaffen.

sehen einem Bosnjaken und Ragusaner in Ragusa stattfindet, hat der Knez von Ragusa und die Richter zu richten und das Bußgeld (gebührt) der Gemeinde.

Hat ein Ragusaner mit seinem Genossen einen Streit in Bosnien, so habe sich der Banus darum nicht zu kümmern, wenn sie aber vor dem Banus prozessieren, haben sie den Osud, zu welchem sie verurteilt werden, dem Banus zu geben.

Wenn ein Bosnjake einen Ragusaner wegen eines Pferdes ertappt und es ist gestohlen oder geraubt und der Ragusaner sagt: „es ist mein eigenes Pferd“ oder: „ich habe es gekauft, ich weiß nicht von wem“, oder er sagt, von wem es gekauft ist oder er schwört zu sechst, sei er frei von Schuld.

Und wenn ein Bosnjake schuldig ist und mit der Schuld aus Bosnien flüchtet, habe er weder Treue noch Hilfe vom Banus.

Und wenn ein Bosnjake vom Ragusaner auf Kredit Gewinn nimmt und die Schrift befindet sich in Ragusa, wenn der Knez und die Richter (Bericht) senden, daß die Schrift echt, daß sie glaubwürdig ist, hat er dem Ragusaner ohne Verzug zu zahlen. Wenn ein Räuber oder Pirat in des Banus Reich einen Ragusaner beraubt, welcher ausfindig gemacht wird, hat dem Ragusaner unverzüglich zu zahlen und dem Banus sechs Ochsen per Kopf zu geben.

Und damit sie heimkehren, wenn es Krieg, was Gott verhüten möge, mit Bosnien und Ragusa gebe, gebe der Banus den Ragusanern 6 Monate Termin, damit sie frei nach Ragusa gehen.

Hier ein Beispiel solcher Reklamation, datiert vom 13. November 1407:

БЕЛHВБСМБО КР4ЛHББСМБ4 МН
МОРЕ ХЗНАМБ, ЕРБ КР4ЛHББСМБХ
МН ПНС4СМО, К4КО БЛ4СН КР4ЛHББ-
СМБ4 МН КНІСІРНІСН С4МОСНЛБ-
ЕМБ Н4СМХП4ХХ Н4 Н4ШБ КОМ4РБ
Н Н4 Н4ШХ ЗЕМЛЮ С КОСММН Н СБ
АОБНМ4Н Н СМ4НОББМН, Н Н4-
ШБМБ БЕЛНІСЕ ЦЕМЕ ХВННШЕ
ПОП4ШОМБ. Н К МОМХ ВЛОББІК4 Н4-
ШЕГ4 ХБНШЕ Н4 СМРБМБ Н МН КР4-
ЛHББСМБХ МН МНОГО ХМНЛHЕНО
ПНС4ННІЕ Н МОЛБХ З4МО ПОСЛ4-
СМО. Н БЕЛHВБСМБО КР4ЛHББСМБ4
МН ПО МБОЕН МНЛОСМН Н4МБ
ХПНС4, ЕРБ НМБ СМЕ ХПНС4ЛН, А4
Н4 Н4ШЕ НЕ Н4СМХП4Ю. Н А4 СЕ СБ
ΩНБМН ЛЮАБМН Н4ШБМН З4 БР4Ж-
АХ Н4ВННЕ Н ПЛ4МЕ. Н МН А4 БХ-
АЕМО РОАБЦННХ ΩАБ ΩНОГ4 ХББ-
НОГ4 ПОСЛ4МБ ІСБ ННМБ. Н МН ІЕ
ПОСЛ4СМО.

Н ΩАБ МОГ4 ННЦОРБ ΩНН БЛ4СН
НЕХΩМБШЕ ΩПР4ВНМН, 4 МН ВН-
АЕББ Б4ШЕ Р4БОМЕ, КОЕ ВН СХ
БНЛЕ, НЕМОГОСМО ВН З4 МО ПН-
С4МБ; 4 СБАН БЕЛНІКОСМБ КР4ЛHББ-
СМБ4 МН А4 ЗН4, ЕРБ НМБ НЕБН
З4АОБΟΛΒΝΟ Х ЗЛХ, КОЕ ПРБВО
ХВННШЕ Н Х НЕПОСЛ4ХХ КР4ЛHББ-
СМБХ МН, СБАН ΩЦБ СЛОБОАННІЕ
Н4ВЕШЕ Н4 Н4ШЕ Н4СМХП4МБ Н ЦЕ-
МХ ВНННМН Н К МОМХ ІЕАНОГ4
ΩАБ Н4ШБХБ ЛЮАН Р4ННШЕ. МНО-
ГО ХМНЛHЕНО МОЛНМО КР4ЛHББ-
СМБО МН, БХАН МН МНЛОСМБ Б4-
ШХ З4ПОББАН ІСБ ННМБ Н ΩББМО-
Б4НБІЕ К Н4МБ СБРБШЕ Н А4 Н4
Н4ШЕ НЕ Н4СМХП4Ю А4 ХЗРОІСБ НЕ
БХАЕ МЕГЮ ННМН ХХГІЕГ4. (II. 91).

Der geschilderte Fall hat nicht nur als Beispiel einer diplomatischen Rekrimation Interesse, sondern auch deshalb, weil wir daraus ersehen, daß auch im Mittelalter das Hinübertreiben des Viehes üblich war, um es auf Kosten des Nachbars auszufüttern, ein Vorgang, der *popaša* (Abweide) genannt wird, ferner daß bei Morden die Blutsühne (*vražda*) von der Sippe des Gemordeten einzufordern war.

Als Beispiel, daß die zwischen Bosnien und Ragusa geltenden Abmachungen über das gemischte Rechtsverfahren ungenügend waren, führe ich folgenden Streitfall an, welcher sich im Jahre 1419 in Drijeva an der Narenta ereignete. Der Ragusaner Lukša

Deine königliche Majestät dürfte wissen, daß wir deinem Königtum schrieben, wie die Vlahen deines Königreichs, die Čićurice, gewaltsam unseren Bezirk und unser Land mit ihren Pferden, Gewinn und Sennhüten betraten. Und sie fügten den unseren durch Abweide (*popaša*) großen Schaden zu, überdies schlugen sie einen Mann von uns tot. Und wir schickten deinem Königtum ein alleruntertänigstes Schreiben und Bittgesuch deswegen. Und deine königliche Majestät schrieb uns durch deine Gnade, daß sie ihnen schrieben, unser (Land) nicht zu betreten, und daß sie sich mit jenen unseren Leuten wegen der Blutsühne ausglich und wir sollten die Verwandtschaft jenes Ermordeten zu ihnen schicken. Und wir schickten sie.

Aber in dieser Sache wollten jene Vlahen nichts tun und wir, als wir die Geschäfte sahen, welche ihr hattet, konnten euch deshalb nicht schreiben. Jetzt aber wisse deine königliche Hoheit, daß sie sich mit dem früher begangenen Unrecht nicht begnügten und, im Ungehorsam gegen dein Königtum, begannen sie noch dreister unser Land zu betreten, Schaden zu stiften und zudem verwundeten sie einen von unseren Mannen. Untertänigst bitten wir, dein Königtum habe die Gnade, deinen Befehl an sie und dein Versprechen an uns zu erfüllen, sie sollen unseres nicht betreten, auf daß die Ursache zu noch Böserem nicht an ihnen sei.

Matulinović hatte mit Maroje Puljković, Cvjetko Gudelić und dem Untertanen des Paul Radinović gemeinschaftlich das Zollamt von Drijeva in Pacht. Maroje und Ivanae, vermutlich, um die Abrechnung über die Einkünfte zu ihren Gunsten gestalten zu können, kamen in das Haus des Lukša und entrißen ihm mit Gewalt die Bücher (ЋВРАМЕРБНЕ = Quaternio), welche die Rechnungen über die Einkünfte des Zollamtes enthielten. Da Lukša diese Bücher nicht zurückerhalten konnte, klagte er in Ragusa. Dieses delegierte die Richter in Dveri zur Austragung des Streitfalles; aber weder Maroje noch Ivanae anerkannten die Kompetenz dieses von Ragusa ernannten Gerichtes und behaupteten, nur der König könne in dieser Frage entscheiden.

Nur Cvjetko Gudelić zeigte sich geneigt, den bestellten „guten Leuten“ Rede zu stehen, aber auch er tat dies nur, um die Erklärung abzugeben, daß auch er nur dem Könige Rede stehen wolle. Die Richter ermahnten ihn, er möge bedenken, daß sein Bruder Ragusaner sei, aber er blieb bei seiner Erklärung. (Jireček 71.) Die letztere Stelle, womit dem Cvjetko mit Repressalien gedroht wird, verstehen wir aus einem Ragusaner Schreiben an den Woiwoden Paul Jurjević, worin diesem 4. September 1419 gemeldet wird, daß Cvjetko Gudelić auch Ragusaner Bürger, aber wegen Missetaten und Verrat verbannt worden sei. (II. 145.)

Unklar ist bezüglich dieses Cvjetko, daß er, wie wir aus dem angeführten Briefe erfahren, bereits am 4. September tot war, während jenes Protokoll, das auch seine Einvernahme enthält, vom 24. Oktober datiert ist. Das würde beweisen, daß sich auch der mittelalterliche Rechtsgang keiner besonderen Raschheit rühmen könne. — — —

* * *

Zum Schlusse ist zu erwähnen, daß in Fällen, wo der wahre Schuldige nicht ermittelt und bestraft werden konnte, vertragsmäßig für allen den Ragusanern in Bosnien zugefügten Schaden die Krone aufkommen mußte. Wir erfahren dies aus der am 8. November 1412 an den Gesandten Nikolaus Gučetić ergangenen Instruktion, wonach er sich zum König Ostoja begeben solle, um sich „*dele cose enorme e fuor de ogni humanità a nuy facte*“ zu beschweren, nachdem ein Ragusaner Patrizier ermordet und beraubt worden war. Nach den bestehenden Verträgen sei der König verpflichtet, das Geraubte aus seiner Kammer zu ersetzen. (Jorga 136.)

Die Rechtsverhältnisse, welche im Mittelalter zwischen Bosnien und Ragusa bestanden, werden auch durch jene Rechtsbestimmungen illustriert, welche für Ragusa selbst Gültigkeit hatten, wenn es sich um einen Streit zwischen einem Bosnier und einem Ragusaner handelte. Die ganze Ragusaner Gerichtspraxis beruhte auf einer Reihe von Fall zu Fall herausgegebener Verordnungen des großen und kleinen Rates. Diese Verordnungen hat bereits im Jahre 1272 der Rektor Markus Giustiniani — damals stand Ragusa noch unter venezianischer Oberhoheit — in ein die „Statuta“ genanntes Buch gesammelt. Diese Statuten wurden durch nachfolgende Verordnungen ergänzt, und das bosn.-herz. Landesmuseum besitzt ein handschriftliches Exemplar, welches die Verordnungen bis zur zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts enthält. In diesem Statutenbuch ist eine Reihe von Verordnungen enthalten, welche das Gerichtsverfahren bei solchen Prozessen bestimmen, welche in Ragusa gegen die benachbarten Slawen, namentlich aber die Humljaner oder Bewohner der heutigen Herzegowina, die Bosnier, die Rassen (Serben) und die Bewohner der Zenta angestrengt wurden. Allen Verordnungen liegt die Idee der Gleichheit zwischen den Ragusanern und ihren Nachbarn zugrunde. Da sie vieles Interessante darbieten, glaube ich, daß es angezeigt wäre, die betreffenden Stellen im

Originaltexte zu zitieren. Die wichtigsten sind im III. Buche enthalten. Jeder Paragraph enthält an der Stirne ein kurzes Summarium, welches ich als überflüssige Wiederholung weglasse.

De his quae (sic!) petuntur in Stanico.
Cap. XX.

Lib. III.

Racuseus qui supra aliquem forestierum ad statutum stanicum petere voluerit rationem, posset, si vult, procuratorem suum ad stanicum mittere, qui pro eo interpellet et faciat omnia, que ipse faceret si esset presens ita tamen, si hoc ordinate faciat cum notitia D. Comitis.

De forestiero, qui aliquid recipit a Racuseo et super hoc vocatur.
Cap. XXI.

Forestierus aliquis existens in Racusio, recipiens de bonis alicujus Racusei, si, antequam de Racusio exeat, super bonis ipsius per eundem Racuseum vocetur ad curiam, teneatur coram D. Comite et sua curia facere rationem, habendo inducium trium dierum tantum et non plus, si terminum petierit forestierus ipse.

De forestiero, qui habet cartam super Racuseum. Cap. XXII.

Si vocaverit forestierus aliquem Racuseum ad curiam super aliquo debito et cartam vel cartas ostendat ad usuram vel sine usura et super ipsum Racuseum vel bona ejus appareant carte antiquiores, id est facte ante cartam vel cartas forestierii supradicti, volumus, quod carta vel carte, que prius facte apparent, primo debeant judicari et placitari et firme haberi et bona illius Racusei illi debeant assignari, qui cartas primo factas ostendit, nisi aliquis alicui in viagium eunti mutuaverit pecuniam vel crediderit merces suas, tunc enim in illo primo viagio prius debet ei satisfacere de bonis mobilibus,

Von jenen, welche bei den Stanik belangt werden. XX. Kap.

III. Buch.

Der Ragusaner, welcher am festgesetzten „Stanik“ von einem Fremden Recht fordern will, kann, wenn er es will, zum „Stanik“ seinen Vertreter senden, welcher für ihn interpellieren und alles tun möge, was er selbst, wenn er anwesend wäre, tun würde, und zwar, wenn dies ordnungsmäßig mit Kenntnis des Herrn Rektors geschieht.

Vom Fremden, der vom Ragusaner empfängt und deshalb belangt wird.
XXI. Kap.

Ein in Ragusa wohnender Fremder, der von den Gütern eines Ragusaners etwas erhält, werde, bevor er aus Ragusa abzieht, wegen dieser Güter von demselben Ragusaner vor das Gericht zitiert und sei verhalten, vor dem Rektor und vor seinem Gerichtshofe Rede zu stehen, indem ihm ein Aufschub von drei Tagen und nicht mehr bewilligt wird, falls der Fremde selbst die Vertagung verlangen sollte.

Vom Fremden, welcher einen „Brief“ von einem Ragusaner besitzt.
Kap. XXII.

Wenn ein Fremder einen Ragusaner wegen einer Schuld vor das Gericht ruft und den oder die „Briefe“, seien sie mit oder ohne Zinsen, vorweist, und es werden gegen jenen Ragusaner oder gegen dessen Vermögen ältere, das ist vor jenen des obgenannten Fremden ausgestellte „Briefe“ vorgewiesen, wollen wir, daß der oder die Briefe, welche früher ausgestellt sind, zuerst beurteilt und verhandelt werden und als fest gelten und das Vermögen jenes Ragusaners ist jenem zuzuweisen, welcher die zuerst ausgestellten „Briefe“ vorweist, ausgenommen es hat einer einem anderen, der auf die Reise auszog, sein Geld

etiam si appareant alie carte prius facte; quod si plures fuerint ipsi creditores primi viagii omnibus solvatur pro rata, nec unus possit habere plus quam alter.

De consuetudinibus inter Raguseos et homines comitatus Chelmi. Cap. LI.

Et si aliquod discordium vel debitum aut aliquod malefactum deveniret inter homines Racusii et homines Chelmi de Comitatu et Comes Racusii cum Cōe Racusii et Comes de Chelmo propter hoc vellent ordinare constitutum terminum esse ad stanicum, sciendum est, quod utraque pars debet esse ad locum constitutum ad S. Stefanum in Malfo de foris et ibi debant se conjungere ad plenarium stanicum.

Et debent elligere tot iudices ex una parte, quot ex alia, qui debent jurare ad S. Dei Evangelia, judicare omnes questiones et placita, que ibi fient bona fide, sine fraude, secundum antiquam consuetudinem.

Et D. Comes Racusii tenetur et debet facere, ut omnes Racusei, qui tempore illo inveniuntur in Racusio et vocati fuerint a Sclavis ad stanicum ad rationem, veniant ad stanicum illud aut debeant mittere pro eis ad faciendum rationem ad illud stanicum.

Et comes de Chelmo simili modo tenetur facere, ut homines de Chelmo omnes, qui vocati fuerint ad stanicum, veniant ad faciendum rationem ad illud stanicum vel debeant mittere pro eis.

Et si per illos iudices iudicatum fuerit sacramentum ad aliquem Comitem vel ad ejus filium vel filios, licitum sit illi, cui iudicatum fuerit, ut per se faciat jurare unum de suis nobilibus viris et ille, quando jurat, debet stare prope illum, pro quo jurare debet ad latus ejus et debet osculari cum ore.

Et si comes de Chelmo per se habuerit ad querendum rationem supra Comitem et

oder seine Waren geborgt, dann muß er diesen von (dem Ertrage) der ersten Reise zuerst und auch aus seinem Vermögen befriedigen, selbst wenn andere, früher ausgestellte Briefe vorgewiesen werden. Sollte es mehrere Gläubiger der ersten Reise geben, hat man allen gleichmäßig zu zahlen und keiner darf mehr als der andere erhalten.

Von den Bräuchen zwischen den Ragusanern und den Leuten des Komitates Hum. Kap. LI.

Und falls ein Unfrieden, eine Schuld oder ein Verbrechen zwischen Ragusanern und Leuten des Komitates Hum vorfallen sollte und der Rektor und die Kommune von Ragusa und der Fürst von Hum wollten deshalb bestimmen, die konstitutive Verhandlung sei am „Stanik“, so möge man wissen, daß beide Teile am bestimmten Orte beim h. Stephan in Amalfi de foris erscheinen und sich zu einem öffentlichen Stanik vereinigen müssen.

Und sie müssen soviel Richter einerseits wie andererseits wählen, welche auf die h. Evangelien Gottes zu schwören haben, daß sie über alle Fragen und Klagen, welche dort vorgebracht werden, in gutem Glauben, ohne Falsch, nach altem Brauch abzuurteilen.

Und der Rektor von Ragusa ist verhalten und muß veranlassen, daß alle Ragusaner, welche sich zu jener Zeit in Ragusa befinden, und zum Stanik von den Slawen zitiert werden, auch zum Stanik zur Verantwortung kommen, oder sie müssen für sich jemanden senden, der sie auf jenem Stanik verantwortet.

Und der Fürst von Hum ist gleicherweise zu tun verhalten, daß alle Leute von Hum, die zum Stanik geladen sind, dahinkommen, um auf jenem Stanik Rede zu stehen, oder sie müssen jemanden für sich senden.

Und sollten jene Richter einem Fürsten („Knez“) oder seinem Sohne oder seinen Söhnen eine Eidesleistung auftragen, sei jenem, welchem sie aufgetragen ist, gestattet, daß er einen seiner Adeligen für sich schwören lasse, und er muß, wenn dieser schwört, neben ihm stehen, an seiner Seite und muß mit dem Ohre zuhören.

Coë Racusii vel supra aliquem de Racusio, hoc debet esse primum placitum, quod placitari prius debet ibi et si Comes de Chelmo per se non habuerit ad querendum rationem supra Comitem et Coë vel aliquem de Racusio et Comes vel Coë Racusii ad querendum habuerit supra Comitem vel aliquem de Chelmo, istud debet esse primum placitum, quod ibi placitetur. Et sit primum placitum Comitibus de Chelmo, secundum debet esse Comitibus vel Coë Racusii; et si Comes et Coë Racusii et Comes de Chelmo per se non habuerint ad querendum, alii homines, qui ibi fuerint ad querendum rationes suas, debent ponere tesseram, que pars debeat prius incipere placitare et illa pars, que per tesseram vicerit, debet primo placitare et alia pars secundo et sic complentur omnia placita usque ad finem, una pars unum placitum, alia pars aliud placitum.

Et ille homo, qui perdiderit placitum suum per sententiam illorum iudicum de quacumque parte, Dñus ejus sine mora debet facere rationem illi, qui vicerit placitum, nisi ipse se ad invicem concordaverit.

Et si stanicum plenarium non fuerit ordinatum et aliquis homo de Chelmo venerit ad querendum rationem supra aliquem hominem Racusii ante curiam Racusii, si Racuseus voluerit respondere et facere ei rationem ante curiam Racusii ad constitutum locum et ad certum terminum, secundum quod ordinatum fuerit ante curiam, quelibet pars debeat esse in illo loco: pars Racuseorum cum iudicibus Racusii, quos portare voluerit et pars Sclavorum cum iudicibus Sclavis quos ducere voluerit, et sint tot iudices ex una parte, quot ex alia. Et quecumque ex illis partibus non veniret ad terminum constitutum sine impedimento Dei et dominationis terre, sit torta et perdiderit placitum.

Et si Sclavus non concordaret se cum Racuseo ante curiam Racusii, Racuseus debet ordinare ante D. Comitem et curiam Racusii certum terminum eundi ad stanicum cum Sclavo.

Et in illo die Racuseus ad suam voluntatem debet elligere iudices ab uno in supra

Und sollte der Fürst von Hum für sich eine Angelegenheit gegen den Rektor und die Kommune von Ragusa oder gegen einen Ragusaner auszutragen haben, muß dies die erste Verhandlung sein, welche zuerst verhandelt werden muß, und sollte der Fürst von Hum keine Klage gegen den Rektor, die Kommune oder einen aus Ragusa haben, und der Rektor oder die Kommune von Ragusa haben eine Klage gegen den Fürsten oder jemanden aus Hum, so muß dieses die erste Verhandlung sein, die dort verhandelt wird. Und die erste Verhandlung gebühre dem Fürsten von Hum, die zweite dem Rektor und der Kommune von Ragusa; wenn aber der Rektor und die Kommune von Ragusa und der Fürst von Hum keine Klage für sich hätten, müssen die anderen Leute, die dort zu den Verhandlungen kommen, das Los ziehen, welche Partei zuerst mit der Verhandlung beginnen soll, und jene Partei, die durch das Los siegt, muß zuerst verhandeln und die andere darnach, und so werden alle Verhandlungen bis zum Schluß erledigt, die eine Partei in einer, die andere in der zweiten Verhandlung.

Und jener Mensch, welcher seinen Prozeß durch Spruch jener beiderseitigen Richter verliert, muß ohne Verzug jenem Gerechtigkeit bieten, welcher den Prozeß gewann, außer sie haben sich untereinander ausgesöhnt.

Und sollte kein öffentlicher Stanik angeordnet worden sein und es käme ein Mann aus Hum, um einen Ragusaner Mann vor dem Ragusaner Gerichte zu belangen, und der Ragusaner will vor dem Ragusaner Gerichte an einem bestimmten Ort und Termin, wie sie vor Gericht bestimmt wurden, antworten und Rede stehen, müssen beide Teile an jenem Orte erscheinen: die Partei der Ragusaner mit den Richtern von Ragusa, welche sie heranziehen möchte, die Partei der Slaven mit den slawischen Richtern, welche sie berufen möchte, und es seien beiderseits gleichviel Richter. Und welche von den Parteien zum festgesetzten Termin ohne Verhinderung durch Gott oder durch weltliche

et Sclavus simili modo debet facere, qui iudices sine Sacramento debent judicare placitum vel placita, que ibi fient.

Et si aliquis Sclavus venerit Racusium et comprehensus fuerit ab aliquo Racuseo in aliquo debito vel malefacto, licitum sit Racuseo ducere Sclavum ante D. Comitem et suam curiam, et si Sclavus ille sua voluntate per placitum voluerit facere rationem Racuseo, D. Comes cum sua curia debet ei facere rationem; et si voluerit et petierit stanicum, licitum sit utrique parti ordinare stanicum ad suam voluntatem secundum predictam formam et ordinem.

Et etiam si Racuseus se concordare voluerit cum Sclavo illo per stanicum aut alio quocumque modo, antequam eum ducat ad D. Comitem, ipse bene potest facere hoc, et erit firmum. Et si aliquis Racuseus venerit ad D. Comitem et petierit ei litteras suas et voluerit ire ad Comitem de Chelmo cum litteris ad querendum rationem supra aliquem Sclavum de Chelmo, D. Comes debet ei facere litteras suas et Racuseus cum litteris suis debet ire ad Comitem de Chelmo et ille Sclavus, qui debet facere rationem Racuseo ante Comitem de Chelmo, debet placitare et facere rationem Racuseo et illa sententia, que data fuerit per Comitem de Chelmo, erit firma.

Et quecumque pars non venerit ad stanicum constitutum et vocata fuerit et, nisi habuerit justum impedimentum clare factum, videlicet impedimentum Dei et contradictionem Dñi terreni, et judicata fuerit, perderit placitum et erit torta.

Et si judicatum fuerit sacramentum Racuseo in stanico, Sclavus non potest dicere Racuseo: volo quod talis et talis juret tecum, sed Racuseus jurare debeat cum illis suis propinquis, quos ipse habere poterit.

Et etiam si aliquis Racuseus habuerit ad querendum rationem supra aliquem Sclavum, et ordinatum fuerit stanicum plenarium et Racuseus ille voluerit ire ad stanicum illud ad querendum rationem suam, illud non prejudicat in suo jure et bene potest manere; et si Sclavus ille inde antea venerit

Obrigkeit nicht käme, sei im Unrecht und verliere den Prozeß.

Und wenn der Slawe sich vor dem Ragusaner Gericht mit dem Ragusaner nicht einigt, muß der Ragusaner vor dem Herrn Rektor und dem Gerichte von Ragusa einen bestimmten Termin festsetzen, um mit dem Slawen zum Stanik zu gehen.

Und an jenem Tage muß der Ragusaner nach seinem Belieben Richter wählen — mehr als einen — und der Slawe muß das gleiche tun, welche Richter ohne Schwur den oder die Prozesse, welche dort verhandelt werden, aburteilen müssen.

Und wenn ein Slawe nach Ragusa käme und von einem Ragusaner in einer Schuld oder einem Verbrechen betroffen würde, sei es dem Ragusaner erlaubt, den Slawen vor den Herrn Rektor und sein Gericht zu führen, und wenn der Slawe freiwillig im Prozesse dem Ragusaner Rede stehen will, muß der Herr Rektor mit seinem Gericht ihm willfahren; und wenn er (der Slawe) es nicht wollte und einen Stanik fordern würde, sei es beiden Parteien freigestellt, nach Belieben und nach der vorerwähnten Form und Ordnung einen Stanik anzuberaumen.

Und wenn sich ein Ragusaner mit jenem Slawen durch den Stanik oder auf andere Weise ausgleichen wollte, kann er, bevor er ihn zum Herrn Rektor führt, dies wohl tun und es wird rechtskräftig sein.

Und wenn ein Ragusaner zum Herrn Rektor käme und von ihm seine Briefe erbäte und mit den Briefen zum Fürsten von Hum gehen wollte, um von einem Slawen Rechenschaft zu fordern, so muß ihm der Rektor seine (Geleit-) Briefe ausstellen und der Ragusaner muß mit diesem Briefe zum Fürsten von Hum gehen, und jener Slawe, welcher sich dem Ragusaner gegenüber verantworten muß, muß vor dem Fürsten von Hum prozessieren und Rede stehen und der Rechtsspruch, welcher vom Fürsten von Hum erlassen wird, wird rechtskräftig sein.

Und welche Partei immer, wenn sie zum bestimmten Stanik geladen wurde, nicht käme, außer sie habe ein gerechtes, klar bewiesenes

Racusium, Racusius non potest vetare ei terram Racusii nec potest eum pignorarere vel facere pignorari et nec depredare eum pro ratione sui, donec placitum suum definitum fuerit per rationem et per legis sententiam pro eo, quod voluit ire ad deffiniendum ad stanicum.

Hindernis, das ist ein Hindernis Gottes und ein Verbot des Landesherrn, und sie wird verurteilt, verliert den Prozeß und wird schuld-fällig.

Und wenn einem Ragusaner am Stanik ein Eid aufgetragen wird, kann der Slawe dem Ragusaner nicht sagen: ich will, daß dieser oder jener mit dir schwöre, sondern der Ragusaner muß mit jenen seinen Angehörigen schwören, welche er beschaffen kann.

Und sollte ein Ragusaner von einem Slawen Rechenschaft zu fordern haben und es wurde ein öffentlicher Stanik angeordnet und der Ragusaner wollte nicht zu jenem Stanik gehen, sein Recht zu fordern, präjudiziert dies nicht seinem Rechte und es kann wohl verbleiben; und wenn jener Slawe darnach nach Ragusa käme, kann ihm der Ragusaner das Ragusaner Terrain nicht verbieten, noch ihn belehnen oder belehnen lassen, noch ihn für seine Forderung pfänden, als bis sein Prozeß nach Recht und gesetzlichem Spruch erledigt wurde, weil er nicht zur Erledigung zum Stanik gehen wollte.

De consuetudinibus inter Racuseos et homines Bossinae. Cap. LII.

Et si aliquis Racuseus ad querendum habuerit rationem supra Ducem de Bossina, vel supra aliquem hominem de Bossina, Racuseus ille cum litteris D. Comitis Racusii debet ire 'ad Ducem Bossine ad querendum rationem suam et sententia, que data fuerit ei ibi sit firma. Et simili modo facit Dux de Bossina de suis hominibus, qui habent ad querendum rationem supra Racuseos et veniant Racusium cum litteris sui Ducis ante D. Comitem et sententia, que data fuerit, sit firma.

De consuetudinibus inter Racuseos et dños Sclavoniae. Cap. LVI.

Quicumque Racuseus aliquam messitationem habuerit cum Rege Rassie in terris Rassie, cum Duce Bossine in terris Bossine,

Von den Gebräuchen zwischen Ragusanern und bosnischen Leuten.

Kap. LII.

Und wenn ein Ragusaner Recht zu fordern hätte vom Fürsten von Bosnien oder von einem Menschen aus Bosnien, muß jener Ragusaner mit einem Geleitbrief des Herrn Rektors von Ragusa zum Fürsten von Bosnien gehen, sein Recht zu fordern, und der Spruch, welcher gegeben wird, sei rechtskräftig. Und gleicherweise verfährt der Fürst von Bosnien mit seinen Leuten, welche von Ragusanern Recht zu fordern hätten, und sie mögen nach Ragusa mit Geleitbriefen ihres Fürsten vor den Herrn Rektor kommen und der erteilte Spruch sei rechtskräftig.

Von den Gebräuchen zwischen Ragusanern und Herren aus Slavonien.

Kap. LVI.

Welcher Ragusaner ein Maklergeschäft hat mit dem König von Raša im Lande Raša, mit dem Herzog von Bosnien im Lande Bos-

vel cum Comite de Chelmo in terris de Chelmo vel cum Comite de Genta in terris de Genta et messitatio illa poterit probari vere, secundum antiquam consuetudinem, Racuseus tenetur ire ad illam Signoriam ad paccandum et complendum messitationem, illam quam habet in vita sua. Et si Racuseus moriretur ante quam vocatus esset ad rationem, sciendum est, quod uxor vel heredes ejus aut illi, qui possident bona sua, tenentur et debent facere rationem in civitate Racusii pro mortuo. Et si Racuseus nollet respondere et facere rationem ante curiam Racusii et peteret stanicum secundum antiquam consuetudinem, utraque pars debet ordinare stanicum ad suam voluntatem ante D. Comitem Racusii.

Et si uxor vel heredes illius mortui aut illi, qui possident bona ejus, non possiderint aliquid de bonis mortui aut vellent dejactare se de possessionibus suis, ipsi non tenentur nec debeant facere rationem secundum antiquam consuetudinem.

De consuetudine inter Racuseos et Slavos. Cap. LVII.

Et si aliquis Racuseus ad querendum habuerit rationem supra aliquem Slavum, vel Slavus supra Racuseum, et Racuseus Slavus, vel Slavus Racuseo dixerit: volo respondere tibi ad plenarium stanicum et non ad proprium et stanicum plenarium non fuerit ordinatum per Signorias, sciendum est, quod aliqua ex illis partibus non debet nec potest petere stanicum plenarium sed utraque pars ordinet parvum stanicum ad certum terminum et ad illud stanicum debet deffinire questiones suas secundum antiquam consuetudinem.

Als die verschiedenen Provinzen der Balkanhalbinsel allmählich von den Türken erobert wurden, wußten die Ragusaner, die auch weiterhin den Handel in ihren Händen behielten, bei der Pforte sich ein Rechtsverfahren auszuwirken, welches nach den gleichen Prinzipien ausgestaltet war und in Fällen, wo Ragusaner mit türkischen Untertanen prozessierten, den Kläger vor den Kadi verwies, in Fällen aber, wo sie untereinander stritten, ihnen auch auf türkischem Territorium die Gerichtsbarkeit überließ. Der

nien, mit dem Fürsten von Hum im Lande von Hum, mit dem Fürsten von Zenta im Lande Zenta und das Maklerverhältnis kann wahrheitsgemäß bewiesen werden, ist der Ragusaner nach altem Brauche verhalten zu jener Obrigkeit zu gehen, um zu paktieren und das Maklergeschäft zu vollenden, das er zu Lebenszeit hatte. Und wenn der Ragusaner, bevor er zur Verantwortung gerufen wäre, stirbe, sei zu wissen, daß seine Frau oder seine Erben oder jene, welche sein Vermögen besitzen, verhalten sind, in der Stadt für den Verstorbenen einzustehen. Und wenn der Ragusaner vor dem Gerichtshofe von Ragusa sich nicht verantworten und Recht geben will und nach altem Brauch einen Stanik fordert, müssen beide Parteien vor dem Herrn Rektor von Ragusa nach ihrem Belieben den Stanik bestimmen.

Und wenn die Frau oder die Erben jenes Verstorbenen oder jene, welche etwas von seinem Vermögen besitzen, sich seines Besitzes entledigen wollten, sind sie nach altem Brauche nicht verhalten und sie müssen nicht Rede stehen.

Von den Gebräuchen zwischen Ragusanern und Slawen. Kap. LVII.

Und sollte ein Ragusaner von einem Slawen oder ein Slawe von einem Ragusaner Recht zu fordern haben und der Ragusaner sagt zum Slawen oder der Slawe zum Ragusaner: ich will dir auf dem allgemeinen Stanik und nicht auf besonderem antworten und ein allgemeiner Stanik wurde durch die Obrigkeiten nicht angeordnet, sei zu wissen, daß keine von jenen Parteien einen allgemeinen Stanik fordern kann oder darf, sondern beide Teile haben zu bestimmtem Termin einen kleinen Stanik festzusetzen und auf diesem Stanik müssen sie nach altem Brauche ihre Angelegenheiten erledigen.

erste Sultan, welcher ihnen diese Privilegien verbriefte, war Murat II. (1442), der allerdings Bosnien noch nicht in seiner Hand hatte, aber zeitweilig sich der Bergwerkstadt Srebrnica bemächtigte und dieses Privilegium ausdrücklich auch auf diese Stadt ausdehnte. Nach ihm bestätigten diese Privilegien der Eroberer Bosniens Mechemed II. und Selim I. (1517), dem Sinne nach unverändert, nur mit einigen stilistischen Erweiterungen.

In dem erwähnten Diplome Murats heißt es:

Н ѡѡЕ НМБ ХВННН МНЛОСМБ ЧРБ-
СМВО МН, 74 СБЕ АХОГОБЕ, КОЕ
НМ4Ю НЛН ѡАБ НОБО ХВННЕ АХ-
БРОБВ4НЕ Х СРБПСКОН ЗЕМЛН 4ЛН Х
БХГ4РБСКОН 4ЛН Х СРББРННЧЕ, МЕР
НМБ АХОЖНННБ ХАРН Х Б4ХБ,¹⁾ А4
СЕ 74КСНЕ АХБРОБВ4НННБ С4МБ-
МРЕМН СВОЕ АРХЖННЕ, Н А4 МХ
СЕ МОН ПЛ4МН. 4 КОН ГДАЕ БН
ПР4 БНЛ4 МЕГЮ МХСЛОМ4ННН4 Н
АХБРОБВ4ННН4, А4 ПОНАХ ПРБАБ
К4АНЮ, МЕРБ К4АКО ЕЕ БОЖЕ ПОБЕ-
ЛЕНЕ, М4КОН А4 НМБ СЕ СХАН.
Н ѡѡЕ НМБ ХВННН МНЛОСМБ ЧРБ-
СМВО МН: КОЮ ГДАЕ БН ПРХ НМ4-
ЛН АХБРОБВ4ННН МЕГЮ СОБОМБ 74
НМ4ННЕ НЛН 74 КОЮ С4ГРЕХХ, А4
ѡНН МОН МЕГЮ СОБОМБ СХАЕ; 4КО
ЛН ѡАБ ННХБ КОН ХЗНЩЕ, А4
ПОНАЕ ПРЕАБ К4АНЮ, А4 НМБ К4-
АНН СХАН. Н ѡѡЕ НМБ ГОСПО-
СМВО МН ПОСХАН, А4 НЕ БХАЕ
ПРБХЗ4МБ ЕАНОМХ 74 АРХГОГ4,
НХ НСМ4ЧБ, КОН БХАЕ АХОЖ4НБ,
А4 ПЛ4МН. (M. 410).

Und noch eine Gnade erwies ihnen unser Kaisertum: für alle Forderungen, die die Ragusaner haben oder von neuem machen werden in Serbien, Bulgarien oder in Srebrnica und der Schuldner leugnet, hat der Ragusaner selbsttritt mit seinen Genossen zu schwören und es ist ihm zu zahlen. Und wenn ein Streit zwischen einem Muselmanen und einem Ragusaner sein sollte, haben sie vor den Kadi zu gehen und wie es Gottes Befehl ist, so sollen sie gerichtet werden. Und noch eine Gnade erwies ihnen unser Kaisertum: wenn die Ragusaner wegen eines Vermögens oder Verbrechens einen Streit unter sich haben, sollen sie das unter sich aburteilen; wenn es aber einer von ihnen verlangt, vor dem Kadi zu erscheinen, hat sie der Kadi zu richten. Und noch bestimmte meine Herrlichkeit, es dürfe niemand für einen andern bestraft werden, sondern nur der Angeklagte, welcher schuldig ist.

Der letztere Satz konnte nur dem Sinne nach und nicht wörtlich übersetzt werden, weil der Originalwortlaut Schwierigkeiten darbietet. Das Wort ПРБХЗ4МБ (Preuzam), obwohl es ziemlich häufig in Urkunden vorkommt, scheint selbst Daničić nicht verstanden zu haben, denn er erwähnt es in seinem Wörterbuche gar nicht. Vergleicht man aber alle Stellen, wo es vorkommt, so ergibt sich dafür die Bedeutung eines solchen, welcher verhalten wird, für eine fremde Schuld zu haften. Ganz deutlich ergibt sich dieser Sinn z. B. aus einer Urkunde des Stephan Tomašević vom 23. November 1461 (M. 487), wo es heißt:

А4 ѡАБ С4А4 Н4ПРБА4 НЕ БХАЕ
ННН4А4РБ БЕЖЕ Х Н4ШЕМБ РХС4ГХ
ННН4АНОМХ АХБРОБВ4ННННХ НН
СЛХГ4МБ ННХБ ННН4АНОГ4 ПРБХЗ4М4

von nun an sei niemals einem Ragusaner oder seinen Dienern für kein fremdes Verschulden ein „Preuzam“, sondern es ist nach dem Gesetze zu erforschen, wer

¹⁾ Die Phrase „udariti u bah“ ist eine wörtliche Übersetzung aus dem Albanesischen „me ra m'boh“ („in das Leugnen verfallen“) nur ist hier „bah“ statt „boh“ geschrieben.

НН 74 €АНО МХАЕ ПРЪАХЖНЕ, НЕ-
ГО А4 СЕ Н4Н4АЕ ПО 74КОНХ, МИКО
БХАЕ АХЖ4НБ, ΩΝ4Н НСМ4ЧБ А4
НМ4 ПЛ4МНМН, 4 А4 СЕ ПР4ВОМХ
НЕ МОЖЕ ХЗЕМН 74 КРΗΒΟΓ4 НН
€АНО НМ4ННЕ ПР4ВОΓ4:

schuldig ist, und jener Angeklagte hat zu zahlen und dem Gerechten darf für keinen Schuldigen das Vermögen des Gerechten genommen werden.

Die betreffende Stelle im Diplome Murats wiederholt sich in gleichem Wortlaute auch in jenem des Sultans Mechemed (M. 525), aber schon in dem Diplom Selims vom Jahre 1517 (M. 551) finden wir eine unserer Erklärung sinngemäß entsprechende Umschreibung:

Н П4К 74 МОЖА4¹⁾ VΛΟΒΉΚ4 ΑΟΓ4
Ρ4ΔΗ ΑΟΒΡΟΒΝΗV4ΝΙΝ VΛΟΒΉΚБ А4
СЕ НЕ ХВ4МН:

und aber für die Schuld eines fremden Mannes darf ein Ragusaner Mann nicht angehalten werden.

Außer den Ragusaner Kaufleuten gab es noch ein fremdes Element im Lande, und zwar sächsische Ansiedler, welche in den bosnischen Bergwerken, namentlich um Srebrnica und Olovo, arbeiteten und, obwohl wir über die gerichtliche Behandlung dieser Bergleute keine schriftlichen Nachrichten in bosnischen Urkunden finden, müssen wir annehmen, daß sie, die ja, wie ihr Name „purgari“ beweist, das Bürgerrecht hatten, auch ihren eigenen Gerichtshof wählen durften, dem natürlich der Knez oder Woiwode, dem sie unterstanden, präsierte. In serbischen Urkunden finden wir nähere Aufschlüsse über dieses Verfahren und wir dürfen annehmen, daß auch in Bosnien ähnliche Bestimmungen bestanden, umso mehr, da der wichtigste bosnische Erzbetrieb von Srebrnica zeitweilig auch den serbischen Despoten unterstand. Ich zitiere darum nur eine Stelle, die gleichlautend in Urkunden der Despoten Lazar, Vuk, Stephan und Georg enthalten ist und das Gerichtsverfahren zwischen Sachsen und Ragusanern regelt:

4К0 ХЗНМ4Ю КОЮ ПРХ С4СН 7 АХ-
БРОБВ4НН, М4КОГЕРЪ А4 СЕ СХАЕ
К4К0 Н СРББЛЕ: ПОΛΟΒΗΝ4 С4СБ СХ-
АНН Н ПОΛΟΒΗΝ4 АХБРОБВ4НБ . Н
А4 НЕ ПОЗНБ4 СРББНБ АХБРОБ-
В4ННН4 Н4 СХАБ ННІК4МО МЫКМО
ПРЪАБ ΩΝΕЗН СХАНЕ . М4КОГЕРЕ Н
С4СНБ А4 СЕ ПРЪ ПРЪАБ ΩΝЕМН-
ЗН СХАНН4МН . Н А4 СЕ НЕ МХВЕ
ПРЪАБ ГОСПОДСТВО МН НН ПРЪАБ
КЕФ4ЛНЮ.

Wenn ein Sachse mit einem Ragusaner einen Prozeß beginnt, werden sie ebenso wie die Serben gerichtet: Richter sind zur Hälfte Sachsen, zur Hälfte Ragusaner und ein Serbe soll einen Ragusaner vor kein anderes Gericht als vor jene Richter zitieren. Ebenso soll auch ein Sachse vor jenen Richtern prozessieren und man soll sie weder vor meine Herrlichkeit, noch vor den Kefalia bemühen.

Н 4К0 КОН АХБРОБВ4НННБ КХПН
КОНН4, Н ΩΝΟГ4ЗН КОНН4 4К0 ХХВ4-
МН СРББНБ НЛН С4СНБ Н РЕВЕ:
ХІР4АЕНБ МН НЕ НЛН ГХШЕНБ, А4
СЕ ΩАКЛБНЕ АХБРОБВ4НННБ, К4К0
ННЕ СВЕМБ44 ΩНОМХЗН КОНЮ НН
ГХСЕ НН М4МБЕ, НХ Г4 НЕ КХПНЛБ;

Und wenn ein Ragusaner ein Pferd kauft und jenes Pferd fängt ein Serbe oder Sachse und sagt: es wurde mir gestohlen oder geraubt, so hat sich der Ragusaner loszueiden, daß er nicht an dem Raube oder Diebstahl beteiligt ist, sondern es gekauft hat; so hat ferner, wenn es dem

¹⁾ Bei Miklošić, Monumenta, wahrscheinlich irrtümlich VOЖА4 für МОЖА4. In der Urkunde wird mit wenigen Ausnahmen statt Х О geschrieben.

4100 5XAE AP4ΓW CPB5HNX 8ZEΠH
 CB0Γ4 K0NH4 HAH C4CHNX, 40 5XAE
 A4AB AX5P0BV4NHNB 74 WN0Γ4ZH
 K0NH4, M0ZH A4 M8 BPAΠE, 4 K0NH4
 AHVNEΓ4 A4 NEE BWA5NB 8APB*4-
 MH. (M. 205. 208. 267. 270. 353. 424).

Serben oder Sachsen beliebt, sein Pferd zurückzunehmen, dieser dem Ragusaner das zu geben, was er dafür gezahlt hat, und (der Ragusaner) darf dasselbe Pferd nicht behalten.

b) mit Venedig.

Über das handelsgerichtliche Verhältnis der Venezianer zu Bosnien gibt uns das von König Tvrtko am 23. August 1385 den Venezianern ausgestellte Privileg deutlichen Aufschluß. Dieses Privileg bezieht sich wohl nur auf Cattaro, wahrscheinlich aus dem Grunde, weil sich die venezianische Interessensphäre von da nach Süden erstreckte, während die Ragusaner hauptsächlich den Binnenhandel mit Bosnien und Serbien monopolisierten.

In dieser Urkunde heißt es nun: „*Item quod si aliquis civis nostre civitatis Cathari vel quicumque fidelis noster teneretur alicui Veneto debitum cujuscumque conditionis contracto, quod regimine dicte nostre civitatis vel alii subditi nostri, quibus ratio pertinebit, teneantur eidem omnimodam satisfactionem adhibere, videlicet quod predicti debitores realiter et personaliter constringantur carceribus, mobilia ipsorum et immobilia vendantur ad solvendum debitum, et de carcere non dimittantur, usque quo non sit integra satisfactio.*

Et e converso, si aliquis Venetus vel subditus ducalis domini, dare tenerentur alicui Catharensi vel fideli nostro debitum quocumque modo contractum, quod debeat ipsum citare ad presentiam consulis Venetorum, moranti in predicta nostra civitate, et quod predictus consul Venetorum teneatur omnimodam et plenam satisfactionem super predictos debitores adhibere, videlicet quod prefati debitores, realiter et personaliter carceribus constringantur, mobilia ipsorum et immobilia vendantur ad solvendum debitum et de carcere non dimittantur, usque non fit integra satisfactio debitori.

Si vero prefatus consul in predicta nostra civitate tunc temporis non reperiretur, ex tunc eligetur unum Venetum, alium vero Catharensi, vel quicumque noster fidelis, et hii duo inter ipsos judicent de dicto et de facto. Si autem illi duo ipsos concordare non poterunt infra octo dies, tunc adhibeant sibi alios duos, quod illi quatuor inter ipsos judicent, et usque ad VIII dies vel terminum per ipsos deputatum, per majorem partem de predictis quatuor plenissima satisfactio adhibeatur.“¹⁾

Wir ersehen daraus, daß bereits im 14. Jahrhundert die Konsulargerichtsbarkheit vom bosnischen Könige Tvrtko anerkannt wurde und die Kompetenz des Gerichtes sich nach der Nationalität des Geklagten richtete.

Der Schuldspruch aber lautete in Cattaro bei derartigen von Gläubigern angestregten Prozessen auf Einkerkierung des Schuldners sowie auf Konfiskation und Verkauf der Mobilien und Immobilien desselben bis zur vollen Tilgung der Schuld.

6. Ein Kriegsgerichtshof.

Ein interessantes Dokument des bosnischen Gerichtswesens im Mittelalter ist die Urkunde des Königs Tvrtko Tvrtković, erlassen in Bijela Selišta an der Trstivnica am 24. Juni 1405, womit dieser mit den Rugusanern, welche auch an dem bosnischen Bürgerkriege teilnahmen, Frieden schließt und ein Gerichtsverfahren zur Schlichtung aller noch etwa schwebenden Streitigkeiten organisiert.

¹⁾ Šafařík in Gl. srp. uč. dr. 1860, p. 81 u. 82.

Die betreffende* Stelle der Urkunde lautet:

4 Н Ъ ГОСПОДНИНЪ КРАЛЪ ЗВННХЪ
 3 ГОСПОДНИНОМЪ ХЕРЬЧЕГОМ Н ПО
 СВНМЪ С ВЛАСТМЕЛН БОСАНЬЧНМН Н
 ВНШЕ МОГАН, А4 Е ВНАНМО ВСА-
 КОМЮ, МЫКО ГОАН Е БОШБНАНННЪ
 4ЛН КРАЛЪСМВ4 БОСАНЬСКОГ4 ПРЪАБ
 Р4МН БНЛБ, АЛБШ4НБ КОМЪ ГОАН
 АХБРОБВ4НННЪ БОЛ4 ПОКЛААБ
 НМ4ЛБ ѡАБ АХБРОБВ4ННН4 БОЛ4
 Н4 ВНРН МЮ ЗЪЕМО Н4 ГОСПОСКОН,
 МОГЕ АХБРОБВ4НННЪ МОЗН НСМН-
 НОМЪ ПОК4З4МН, А4 СЕ НМ4 АХ-
 БРОБВ4НННЪ ВР4МНМН Н ПЛ4МН-
 МН, Н ВСАКОЕ ЗБНСМВО ВЛОБНВЕ,
 КРЪБН ПРОЛНМБЪ, КОЕ СХ З ѡБЗН
 НЕПР4ВЕАНЪ Р4МБ ЗВННЕН4, Н ВСА-
 КОЕ Р4НЕ Н ЗБЕНБЪ Н ЗАЕ РЪВН Н
 ХОМННБЪ ЗА4, КОЪ СЮ БНЛ4 МЕР
 БОСАНЬЧНМН ЛХАБМН Н АХБРОБВ-
 ЧНМН, ѡБОН ѡБЛАЗБНСМО, ЕРЕ
 ГОСПОДНИНЪ ХЕРЬЧЕГЪ МОЗН МЕР
 Н4МН Н4ПР4ВН, Н ЕАНОСРЪАНО ПРО-
 СМНСМО Н БЛАГОСЛОБНСМО. Н М4-
 КОЗН ПР4ВНМО Н ПОБЕЛНБ4МО, А4
 ННМКО НЕ ХСМОЖЕ НН СМНМН БХ-
 АЕ ХСПОМЕНХМН НН НСКОМН КРЪ-
 БН Н ННЕ ѡСВЕМЕ НН ВР4ЖАЕ НН
 Х ЕАНО БРНМЕ АО КОЛН СМОН
 СВНМЪ.

МКО ЛН СЕ ѡБРНМЕ СЕ ПОМВОРНБЪ,
 А4 Е ГОСПОСМВХ МН НЕВНР4НБ Н
 А4 СЕ Р4СПЕ.¹⁾

4 ЦО Е ЗЪЕЛБ БОЕВОА4 С4НБА4ЛБ
 Н КНЕЗЪ П4В4ЛБ Р4АННОБНХЪ БОЛ4
 ННН БОШБНАНННЪ ЛХБО КРАЛЪСМВ4
 БОСАНЬСКОГ4 КОМЪ ГОАН АХБРОБ-
 В4НННЪ АОБНМЫКЪ, БОЛ4 ННЕ РЪВН
 Х СЪЮ Р4МБ, МОМЪ ЗЪЕМБЮ А4 Е
 СХАБЪ КНЕЗЪ ВЛЫК4ЧБ ХР4ННХЪ Н
 Ш ННМБ ВЛАСТМЕЛННЪ АРХГН БО-
 САНЬСКОГ4 Ш ННМБ КРАЛЪСМВО
 МН ПОШЛЕ Н К ННМБ Н Ш ННМН

Und ich, der Herr König, verfügte mit dem Herrn Herzog, und nach dem Rate der bosnischen Magnaten über dies, daß es jedermann ersichtlich sei, weleher Bosnjake oder des Königsreiches Bosnien (Angehöriger) vor dem Kriege einem Ragusaner schuldig war oder von einem Ragusaner ein Depot hatte oder auf sein Herrnwort etwas aufnahm und der Ragusaner dies wahrheitsgetreu bezeugen kann, hat es dem Ragusaner zurückzugeben und zahlen. Und jeder Totschlag an Menschen und jedes Blutvergießen, welches in diesem ungerechten Kriege begangen wurde, und alle Wunden, Morde und böse Worte und Böswilligkeiten, weleche zwischen Bosnjaken und Ragusanern stattfanden, haben wir beide gut geheißen, weil diese der Herzog unter uns verursachte, und verzeihen sie und segnen sie einstimmig. Und so verfügen und befehlen wir, daß niemand ein Blut, eine Rache oder eine Blutschuld erwähnen oder fordern darf zu keiner Zeit, so lange die Welt besteht.

Wer aber ertappt wird, daß er dagegen verstoßt, sei ein Ungehorsamer meiner Herrschaft und werde gekreuzigt.

Und was der Woiwode Sandalj und Knez Ivaniš Pavlović oder ein anderer Bosnjake oder (Angehöriger) des Königreiches Bosnien irgend einem Ragusaner in diesem Kriege abgenommen hat, sei es an Gewinn oder an Sachen,²⁾ sei dieser Aneignung der Knez Vukac Hranić der Richter und mit ihm ein anderer bosnischer Herr, welehen mit ihm mein Königtum delegiert und zu und mit ihnen zusammen sollen

¹⁾ „Da se raspe“ konnte auch bedeuten „er werde zerstört“; in dem Falle würde das Verbum von „rasipati“ und nicht von „razapeti“ abzuleiten sein.

²⁾ РЪВЪ wurde auch in diesem Sinne angewendet. Hiezu wäre albanes. rač'-ja = Sache zu vergleichen.

ЗдѣАѢНО А4 БХАХ СХАБЕ ·В· ВЛ4-
 СМЕЛН4 АХБРОБВИК4, КОѢ ОПБАН-
 Н4 АХБРОБВИК4 ПОШЛЕ . 4 МОМХН
 БХАН ОБНМБ СХАБѢМБ СМ4Н4КБ
 Х КОН4ВЛАХБ 4ЛН Х МРЕБННХ 4ЛН Х
 ПОПОБХ, ААБ ОБНХБ МРЕХБ МѢСМБ
 ЕНАО, ГБАХ БХАЕ ХОМННБЕ КНЕЗ4
 ВЛЫКБХХ ХР4НН4. 4 ЦО БХАЕ ОМ-
 ЛХВЕНО Н ПОЗН4НО ПО ОБНХБ ВЕ-
 МНРѢХБ СХАБѢХБ НЛН ПО БЕЖЕМБ
 АѢЛХ ОМБ ВЕМНРЕХБ СХАБѢ РЕВЕ-
 ННХБ, А4 Е КРНО ХЖЕМО Н НЕ ПО
 ПР4ВБАН ЛХАЕМБ АХБРОБВИЧНМ,
 А4 СЕ НМ4 ПЛ4МНМН Н ВР4МНМН.
 Н ЦО ГОАН БХАХ ОМЛХВНМН РЕ-
 ВЕНН СХАБЕ ОБРБХХ МОГ4Н ХЖЕМБѢ,
 А4 Е МБРБАО Н СМ4НОБНМО Н А4
 ННМКОРБ МОГ4Н НЕ МОРЕ ПОМБО-
 РНМН.

4 МОМХН СМ4НБКХ Х РЕВЕНОМБ МѢ-
 СМХ БХАН РОКБ ШЕСМБ МѢСЕЧБ
 ОМБ А4Н4СБ Н4ПРНА4.

4КО ЛН КНЕЗБ ВХКБЧБ Н АРХГН ВЛ4-
 СМЕЛНБ БОС4НБСКН РЕВЕНН СХАБЕ
 НЕ АОШЛН Н4 ОБОМБЗН РОКХ З4
 КОЮ ГОАН ПОМРѢБХ КР4ЛБСМБ4 БО-
 С4НБСКОГ4, 4ЛН ОН4 ·В· ВЛ4СМЕ-
 ЛНН4 АХБРОБВИК4 НЕ АОШЛ4 З4
 ННКХ ПОМРѢБХ АХБРОБВИКХ, А4
 НМ4Ю АОМНН ОБН РЕВЕНН СХАБЕ
 Н4НБРБЖЕ ЦО МОГХ Н4 РЕВЕНОМБ
 МѢСМХ МХН ПР4ВБАХ ПОЗН4МН.

2 Ragusaner Herren sein, welche die Ragusaner Gemeinde entsendet, und diesen Richtern sei der Sitz in Konavlje oder in Trebinje oder in Popovo, in einem von diesen drei Orten, wie es der Wille des Knez Vukac Hranić sein wird. Und was bestimmt und erkannt wird von diesen vier Richtern oder von der Majorität dieser vier genannten Richter, daß es ungerecht und nicht nach Gerechtigkeit Ragusaner Leuten genommen wurde, soll gezahlt und ersetzt werden und was die genannten Richter über diese Aneignung bestimmen mögen, sei fest und beständig und niemand könne dawider handeln.

Und diesem Gerichtshofe in dem genannten Orte sei ein sechsmonatlicher Termin von heute angesetzt.

Wenn aber der Knez Vukac und der andere bosnische Herr, die genannten Richter, wegen irgend eines Erfordernisses des bosnischen Königreiches zu diesem Termine nicht kommen oder jene beiden Ragusaner Herren wegen eines Ragusaner Bedürfnisses nicht kommen, so haben diese genannten Richter so bald als möglich auf dem genannten Orte zu erscheinen und Recht zu sprechen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Wissenschaftliche Mitteilungen aus Bosnien und der Herzegowina](#)

Jahr/Year: 1907

Band/Volume: [10_1907](#)

Autor(en)/Author(s): Truhelka Ciro

Artikel/Article: [Das mittelalterliche Staats- und Gerichtswesen in Bosnien. 71-155](#)